

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** 1

Preis: 24,50 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RICHTLINIE 2000/29/EG DES RATES**vom 8. Mai 2000****über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

schutzes, der in der Gemeinschaft als Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen anwendbar ist, mit dem Ziel ihrer planmäßigen Vernichtung an Ort und Stelle wäre unzureichend, wenn nicht gleichzeitig Maßnahmen zum Schutz gegen deren Verbringen in die Gemeinschaft erfolgt wären.

(6) Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen ist schon frühzeitig erkannt worden; daher sind zahlreiche nationale Vorschriften erlassen und internationale Übereinkünfte geschlossen worden, von denen das unter der Schirmherrschaft der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) stehende Internationale Pflanzenschutzabkommen vom 6. Dezember 1951 weltweite Bedeutung hat.

(1) Die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽³⁾ ist mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden⁽⁴⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.

(7) Eine der wichtigsten Maßnahmen ist die Inventarisierung der besonders gefährlichen Schadorganismen, deren Verbringen in die Gemeinschaft allgemein verboten werden muß, und derjenigen Schadorganismen, deren Verbringen durch bestimmte Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse verboten werden muß.

(2) Die Pflanzenerzeugung nimmt in der Europäischen Gemeinschaft einen sehr wichtigen Platz ein.

(8) Da das Vorhandensein einiger dieser Schadorganismen beim Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus den Wirtsländern dieser Organismen nicht wirksam überwacht werden kann, müssen in möglichst geringem Umfang Verbringungsverbote für bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse oder besondere Kontrollen in den Erzeugerländern vorgesehen werden.

(3) Der Erfolg der Pflanzenerzeugung ist ständig durch Schadorganismen bedroht.

(4) Der Schutz der Pflanzen gegen diese Schadorganismen ist unbedingt erforderlich, um eine Ertragsminderung zu verhindern und darüber hinaus die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern.

(9) Diese Pflanzenschutzuntersuchungen müssen sich auf das Verbringen von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern und auf Fälle beschränken, in denen ernste Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Pflanzenschutzvorschrift nicht eingehalten worden ist.

(5) Die innerhalb der Mitgliedstaaten durchgeführte Bekämpfung der Schadorganismen im Rahmen des Pflanzen-

(10) Unter bestimmten Voraussetzungen muß die Möglichkeit eingeräumt werden, Ausnahmen von einigen Vorschriften zuzulassen. Ferner hat die Erfahrung gezeigt, daß die Dringlichkeit bei manchen dieser Ausnahmen ebenso groß sein kann wie bei den Schutzbestimmungen. Deshalb sollte das Dringlichkeitsverfahren gemäß dieser Richtlinie auch auf Ausnahmen erstreckt werden.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 15. Februar 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. C 129 vom 27.4.1998, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/53/EG der Kommission (ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 29).

⁽⁴⁾ Siehe Anhang VIII Teil A.

- (11) Bei dringender Gefahr der Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen sollten provisorische Schutzmaßnahmen, die in dieser Richtlinie nicht vorgesehen sind, in der Regel von dem Mitgliedstaat erlassen werden, in dem das Problem seinen Ursprung hat, während die Kommission über alle Ereignisse zu unterrichten ist, die den Erlaß von Schutzmaßnahmen erforderlich machen.
- (12) Wegen der Bedeutung des Handels der französischen Überseedepartements mit der übrigen Gemeinschaft bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ist es jetzt erwünscht, die Bestimmungen dieser Richtlinie auf sie anzuwenden. Wegen der Besonderheit der Agrarerzeugung in den französischen Überseedepartements sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Pflanzenbestands gerechtfertigt. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind auch um Schutzmaßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen in die französischen Überseedepartements aus anderen Teilen Frankreichs zu erweitern.
- (13) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Kanarischen Inseln in das Zollgebiet der Gemeinschaft einzugliedern und in die gemeinsamen Politiken einzubeziehen. Gemäß den Artikeln 2 und 10 der genannten Verordnung hängt die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik vom Inkrafttreten einer besonderen Versorgungsregelung ab. Ferner muß die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik mit Sondermaßnahmen für die Agrarerzeugung einhergehen.
- (14) In dem Beschluß 91/314/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (Poseican)⁽²⁾ sind die allgemeinen Grundsätze niedergelegt, denen bei der Lösung der Probleme Rechnung zu tragen ist, die durch die besonderen Gegebenheiten und Sachzwänge dieser Inselgruppe bedingt sind.
- (15) Um folglich der besonderen Situation des Pflanzenschutzes auf den Kanarischen Inseln Rechnung zu tragen, ist es angebracht, die Anwendung bestimmter Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten die neuen Bestimmungen in bezug auf die Anhänge dieser Richtlinie zum Schutz der französischen überseeischen Departements und der Kanarischen Inseln durchgeführt haben müssen, zu verlängern.
- (16) Es ist angebracht, für die Zwecke dieser Richtlinie die im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens in der Fassung vom 21. November 1979 gebilligten Zeugnismuster in der in enger Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen ausgearbeiteten Einheitsaufmachung zu übernehmen. Ferner müssen Regeln über die Ausstellung dieser Zeugnisse sowie Regeln für die Verwendung früherer Modelle in einem Übergangszeitraum und die Zeugnisanforderungen beim Einbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern aufgestellt werden.
- (17) Bei Einfuhren von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern sollten die Dienststellen, die in diesen Ländern zur Erteilung der Zeugnisse zuständig sind, grundsätzlich diejenigen sein, die im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens hierzu befugt sind. Die Aufstellung von Listen dieser Dienststellen kann für Drittländer, die dem Übereinkommen nicht angehören, zweckmäßig sein.
- (18) Das Verfahren für bestimmte Änderungen der Anhänge dieser Richtlinie sollte vereinfacht werden.
- (19) Der Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie in bezug auf Holz muß klargestellt werden. Vor allem sollten die ausführlichen Warenbezeichnungen für Holz in den gesetzlichen Regelungen der Gemeinschaft berücksichtigt werden.
- (20) Bestimmtes Saatgut gehört nicht zu den in den Anhängen dieser Richtlinie aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die vor dem Verbringen in die Gemeinschaft oder vor dem Handel innerhalb der Gemeinschaft einer Pflanzenschutzuntersuchung durch das Ursprungs- oder Herkunftsland zu unterziehen sind.
- (21) In bestimmten Fällen sollte die amtliche Untersuchung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus Drittländern von der Kommission im Ursprungsland vorgenommen werden.
- (22) Diese Gemeinschaftskontrollen sind durch Fachbedienstete der Kommission sowie durch der Kommission hierfür zur Verfügung gestellte Fachbedienstete der Mitgliedstaaten durchzuführen. Die Aufgabe dieser Fachbediensteten ist im Zusammenhang mit den im Rahmen der Pflanzenschutzregelung der Gemeinschaft erforderlichen Tätigkeiten festzulegen.
- (23) Diese Regelung sollte künftig nicht mehr nur für den Handel der Mitgliedstaaten untereinander sowie mit Drittländern gelten, sondern auch für die Vermarktung innerhalb eines Mitgliedstaats.
- (24) Grundsätzlich soll allen Teilen der Gemeinschaft der gleiche Schutz gegen Schadorganismen zuteil werden. Gleichwohl ist den unterschiedlichen ökologischen Bedingungen sowie der Verbreitung bestimmter Schadorganismen Rechnung zu tragen. Daher ist es erforderlich, pflanzengesundheitlich besonders gefährdete

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2674/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 5.

- „Schutzgebiete“ festzulegen und ihnen einen besonderen Schutz zu gewähren, der mit dem Binnenmarkt in Einklang steht.
- (25) Die Durchführung der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregelung in der Gemeinschaft als einem Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen sowie die Festlegung von Schutzgebieten erfordern, daß zwischen Anforderungen für Gemeinschaftserzeugnisse einerseits und für das Einführen von Drittlandserzeugnissen andererseits unterschieden und bestimmt wird, welche Schadorganismen für die Schutzgebiete relevant sind.
- (26) Der für die Pflanzengesundheitsuntersuchung geeignetste Ort ist der Ort der Erzeugung. Die Untersuchungen sollten daher bei Gemeinschaftserzeugnissen unbedingt am Ort der Erzeugung stattfinden und sich auf alle dort angebauten, erzeugten, verwendeten oder anderweitig vorkommenden Pflanzen beziehen, ebenso auf das dabei verwendete Nährsubstrat. Alle Erzeuger sind amtlich zu erfassen, damit eine solche Untersuchung erfolgreich durchgeführt werden kann.
- (27) Damit die gemeinschaftliche Pflanzenschutzregelung im Rahmen des Binnenmarkts wirksamer durchgeführt werden kann, muß es möglich sein, die Pflanzengesundheit auch von anderem vorhandenen amtlichen Personal als dem der amtlichen Pflanzenschutzdienste der einzelnen Mitgliedstaaten überwachen zu lassen; die Schulung dieses Personals sollte koordiniert und von der Gemeinschaft mitfinanziert werden.
- (28) Fällt das Ergebnis der Untersuchungen zufriedenstellend aus, so sind die Gemeinschaftserzeugnisse mit einem vereinbarten und für die Erzeugnisse geeigneten Vermerk (Pflanzenpaß) zu versehen, der an die Stelle des im internationalen Handel verwendeten Pflanzengesundheitszeugnisses tritt, damit der freie Handel in der Gemeinschaft oder den Teilen, für die der Vermerk gilt, gewährleistet ist.
- (29) Ferner sind amtliche Maßnahmen für den Fall festzulegen, daß die Ergebnisse der Untersuchungen nicht zufriedenstellend ausfallen sollten.
- (30) Um zu gewährleisten, daß die gemeinschaftliche Pflanzenschutzregelung mit dem Binnenmarkt in Einklang steht, ist eine amtliche Überwachung der Vermarktung vorzusehen, wobei diese Regelung in der ganzen Gemeinschaft so verlässlich und einheitlich wie möglich sein muß, auf spezifische Untersuchungen an den Binnengrenzen der Mitgliedstaaten jedoch verzichtet wird.
- (31) Im Rahmen des Binnenmarkts sollten Drittlandserzeugnisse grundsätzlich nur bei der Ersteinfuhr in die Gemeinschaft Pflanzengesundheitsuntersuchungen unterzogen werden. Sofern die Ergebnisse dieser Untersuchungen zufriedenstellend ausfallen, sind Drittlandserzeugnisse mit einem Pflanzenpaß zu versehen, der einen freien Handel in gleicher Weise gewährleistet wie für Gemeinschaftserzeugnisse.
- (32) Um der mit der Vollendung des Binnenmarkts gegebenen Situation mit den erforderlichen Garantien gerecht zu werden, ist eine Verstärkung der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Pflanzenschutzkontroll-Infrastruktur an den Außengrenzen der Gemeinschaft unerlässlich, wobei jene Mitgliedstaaten besonders zu berücksichtigen sind, die aufgrund ihrer geographischen Lage als Eingangstor zur Gemeinschaft fungieren. Die Kommission schlägt hierfür die Einsetzung ausreichender Mittel im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union vor.
- (33) Zur Verbesserung der Effizienz des Pflanzenschutzsystems der Gemeinschaft im Rahmen des Binnenmarkts sollten die Mitgliedstaaten die Praktiken des mit Aufgaben des Pflanzenschutzes beauftragten Personals harmonisieren. Die Kommission legt hierfür bis zum 1. Januar 1993 einen gemeinschaftlichen Kodex der Pflanzenschutzpraktiken vor.
- (34) Für die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten in ihr Hoheitsgebiet dürfen die Mitgliedstaaten keine besonderen Pflanzengesundheitsvorschriften mehr erlassen. Alle diese Vorschriften sollten vielmehr auf Gemeinschaftsebene erlassen werden.
- (35) Es bedarf der Schaffung eines Systems finanzieller Beiträge der Gemeinschaft, um die Last der im innergemeinschaftlichen Handel aufgrund des gemeinschaftlichen Pflanzengesundheitsrechts womöglich verbleibenden Risiken auf Gemeinschaftsebene zu verteilen.
- (36) Um Verseuchungen durch aus Drittländern eingeschleppte Schadorganismen zu verhindern, sollte die Gemeinschaft einen finanziellen Beitrag zur Verstärkung der Infrastrukturen für die Pflanzenschutzkontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft leisten.
- (37) Die entsprechende Regelung sollte auch angemessene Beiträge zu bestimmten Ausgaben für besondere Maßnahmen vorsehen, die von Mitgliedstaaten getroffen wurden, um Verseuchungen durch aus Drittländern oder aus anderen Gebieten der Gemeinschaft eingeschleppte Schadorganismen zu bekämpfen und gegebenenfalls auszumerzen und den verursachten Schaden zu beheben.
- (38) Die Einzelheiten des Verfahrens zur Gewährung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft sollten in einem beschleunigten Verfahren festgelegt werden.
- (39) Die Kommission muß umfassend über mögliche Ursachen für die Einschleppung der jeweiligen Schadorganismen unterrichtet werden.
- (40) Sie muß insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung des gemeinschaftlichen Pflanzengesundheitsrechts überwachen.

- (41) Wird festgestellt, daß die Einschleppung von Schadorganismen auf unzureichenden Prüfungen oder amtlichen Untersuchungen beruht, so findet hinsichtlich der Folgen das Gemeinschaftsrecht Anwendung, wobei bestimmte besondere Maßnahmen zu berücksichtigen sind.
- (42) Es ist angebracht, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des durch den Beschluß 76/894/EWG des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz vorzusehen.
- (43) Die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VIII Teil B aufgeführten Umsetzungs- und Anwendungsfristen dürfen durch diese Richtlinie nicht berührt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern.

Diese Richtlinie betrifft

- a) ab 1. Juni 1993 auch Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von Schadorganismen in der Gemeinschaft durch das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen verwandten Gegenständen innerhalb eines Mitgliedstaats;
- b) Schutzmaßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen in die französischen überseeischen Departements aus anderen Teilen Frankreichs und umgekehrt aus den französischen überseeischen Departements in andere Teile Frankreichs;
- c) Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung von Schadorganismen auf die Kanarischen Inseln aus anderen Teilen Spaniens und umgekehrt von den Kanarischen Inseln in andere Teile Spaniens.

(2) Unbeschadet der Voraussetzungen, die in bestimmten Regionen der Gemeinschaft zum Schutz der dortigen pflanzen gesundheitlichen Lage zu schaffen sind, und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen landwirtschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten können zum Schutz des Pflanzenbestands in den französischen überseeischen Departements und auf den

Kanarischen Inseln ergänzende Maßnahmen zu dieser Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt werden.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Ceuta oder Melilla.

(4) Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine einzige zentrale Behörde, die unter der Kontrolle der Regierung insbesondere für die Koordination und die Kontakte in den richtlinienerheblichen Fragen der Pflanzengesundheit zuständig ist. Vorzugsweise wird hierfür der amtliche Pflanzenschutzdienst im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens benannt. Die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission werden hiervon sowie von jeder späteren Änderung unterrichtet.

(5) Im Zusammenhang mit den Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung von Schadorganismen aus den französischen überseeischen Departements in andere Teile Frankreichs und in die übrigen Mitgliedstaaten sowie gegen ihre Ausbreitung in den französischen überseeischen Departements werden die in Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels, Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absätze 2 und 4, Artikel 5 Absätze 2 und 4, Artikel 6 Absätze 5 und 6, Artikel 10 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 13 Absätze 8, 10 und 11 genannten Daten durch ein Datum ersetzt, das mit dem Ende des Zeitraums von sechs Monaten zusammenfällt, der auf den Zeitpunkt folgt, bis zu welchem die Mitgliedstaaten die neuen Bestimmungen in bezug auf die Anhänge I bis V zum Schutz der französischen überseeischen Departements durchgeführt haben müssen. Mit Wirkung von demselben Datum werden Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 dieses Artikels gestrichen.

(6) Im Zusammenhang mit den Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung von Schadorganismen von den Kanarischen Inseln in andere Teile Spaniens und in die übrigen Mitgliedstaaten sowie gegen ihre Ausbreitung auf den Kanarischen Inseln werden die in Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels, Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absätze 2 und 4, Artikel 5 Absätze 2 und 4, Artikel 6 Absätze 5 und 6, Artikel 10 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 13 Absätze 8, 10 und 11 genannten Daten durch ein Datum ersetzt, das mit dem Ende des Zeitraums von sechs Monaten zusammenfällt, der auf den Zeitpunkt folgt, bis zu welchem die Mitgliedstaaten die neuen Bestimmungen in bezug auf die Anhänge I bis V zum Schutz der Kanarischen Inseln durchgeführt haben müssen. Mit Wirkung von demselben Datum wird Absatz 1 Buchstabe c) dieses Artikels gestrichen.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) „Pflanzen“: lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen.

Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch

— Früchte — im botanischen Sinne —, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 9.12.1976, S. 25.

- Gemüse, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht,
- Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke,
- Schnittblumen,
- Äste mit Laub bzw. Nadeln,
- gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln,
- pflanzliche Gewebekulturen.
- Als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;
- b) „Pflanzenerzeugnisse“: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
- c) „Anpflanzen“: jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung/Vermehrung zu gewährleisten;
- d) „zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen“:
- bereits angepflanzte Pflanzen, die nach ihrer Einfuhr angepflanzt bleiben oder wieder angepflanzt werden sollen, oder
- bei ihrer Einfuhr noch nicht angepflanzte Pflanzen, die aber danach angepflanzt werden sollen;
- e) „Schadorganismen“: Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern;
- f) „Pflanzenpaß“: amtliches Etikett zum Nachweis der Erfüllung der Pflanzengesundheitsvorschriften dieser Richtlinie sowie der besonderen Anforderungen, das
- dem auf Gemeinschaftsebene vereinheitlichten Muster für die verschiedenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse entspricht und
- von der zuständigen amtlichen Stelle eines Mitgliedstaats erstellt und gemäß den Durchführungsbestimmungen zu den Besonderheiten des Verfahrens für die Ausstellung der Pflanzenpässe ausgestellt ist.
- Für besondere Arten von Erzeugnissen können nach dem Verfahren des Artikels 18 andere vereinbarte amtliche Zeichen als das Etikett festgelegt werden.
- Für die Vereinheitlichung ist das in Artikel 18 genannte Verfahren maßgebend. Im Rahmen dieser Vereinheitlichung werden verschiedene Zeichen für die Pflanzenpässe festgelegt, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht für alle Teile der Gemeinschaft gelten;
- g) „zuständige amtliche Stellen eines Mitgliedstaats“:
- i) der bzw. die amtlichen Pflanzenschutzdienst(e) eines Mitgliedstaats nach Artikel 1 Absatz 4
- oder
- ii) eine staatliche Behörde
- auf nationaler Ebene
- oder — im Rahmen der von der Verfassung des betreffenden Mitgliedstaats vorgegebenen Grenzen unter der Aufsicht nationaler Behörden — auf regionaler Ebene.
- Die zuständigen amtlichen Stellen eines Mitgliedstaats können im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts übertragen, die im Rahmen ihrer behördlich genehmigten Satzung ausschließlich für spezifische öffentliche Aufgaben zuständig sind, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.
- Die Mitgliedstaaten sorgen für eine enge Zusammenarbeit zwischen den unter Ziffer ii) und den unter Ziffer i) genannten Stellen.
- Darüber hinaus können gemäß dem Verfahren des Artikels 18 andere juristische Personen, die von der bzw. den unter Ziffer i) genannten Stellen eingesetzt und unter der Oberaufsicht und Kontrolle dieser Stellen tätig werden, zugelassen werden, sofern diese Personen am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.
- Die in Artikel 1 Absatz 4 genannte einzige zentrale Behörde teilt der Kommission die zuständigen amtlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats mit. Die Kommission übermittelt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten;
- h) „Schutzgebiet“: ein in der Gemeinschaft gelegenes Gebiet, in dem
- ein oder mehrere in dieser Richtlinie aufgeführte Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen der Gemeinschaft angesiedelt sind, trotz günstiger Lebensbedingungen weder endemisch noch angesiedelt sind oder

— aufgrund günstiger ökologischer Bedingungen bei einzelnen Kulturen die Gefahr der Ansiedlung bestimmter Schadorganismen besteht, obwohl diese Organismen in der Gemeinschaft weder endemisch noch angesiedelt sind,

und das nach dem Verfahren des Artikels 18 sowie — im Fall des ersten Gedankenstrichs — auf Antrag des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten mangels gegenteiliger Beweise aus geeigneten Untersuchungen, die von den in Artikel 21 genannten Sachverständigen nach dem Verfahren desselben Artikels überwacht wurden, als Gebiet im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs anerkannt wurde. Die Untersuchungen bezüglich des im zweiten Gedankenstrich vorgesehenen Falls sind fakultativ.

Ein Schadorganismus gilt als in einem Gebiet angesiedelt, wenn er dort bekanntermaßen auftritt und entweder keine amtlichen Maßnahmen zu seiner Tilgung ergriffen wurden oder aber sich solche Maßnahmen seit mindestens zwei Jahren als unwirksam erwiesen haben.

Der bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten führen in einem Schutzgebiet nach Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich regelmäßig systematische amtliche Untersuchungen über das Auftreten von Organismen durch, in bezug auf die die Anerkennung als Schutzgebiet erfolgt ist. Das Auftreten solcher Organismen wird der Kommission unverzüglich gemeldet. Die hiervon ausgehende Gefahr wird vom Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz beurteilt, und die geeigneten Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

Die Einzelheiten der in den Unterabsätzen 1 und 3 genannten Untersuchungen können nach dem Verfahren des Artikels 18 unter Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher und statistischer Grundsätze festgelegt werden.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden der Kommission mitgeteilt. Die Kommission übermittelt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten.

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. Januar 1998 einen Bericht über das Funktionieren der Schutzgebietregelung und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei;

i) „amtliche Feststellung oder Maßnahme“: eine Feststellung oder Maßnahme, wenn sie unbeschadet des Artikels 21 getroffen wurde

— von Vertretern des amtlichen Pflanzenschutzdienstes eines Mitgliedstaats oder unter deren Aufsicht von anderen öffentlichen Bediensteten im Fall von Feststellungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Zeugnisse gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 2,

— von solchen Vertretern oder öffentlichen Bediensteten oder von „befähigten Bediensteten“, die von einer der

zuständigen amtlichen Stellen eines Mitgliedstaats eingesetzt werden, in allen übrigen Fällen, sofern diese Bediensteten am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben und Mindestanforderungen an die Qualifikation erfüllen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß ihre öffentlichen Bediensteten und befähigten Bediensteten die Qualifikationen besitzen, die für eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie erforderlich sind. Für diese Qualifikationen können nach dem Verfahren des Artikels 18 Leitlinien aufgestellt werden.

Die Kommission stellt im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz Gemeinschaftsprogramme für die ergänzende Schulung der betreffenden öffentlichen Bediensteten und befähigten Bediensteten mit dem Ziel auf, den auf einzelstaatlicher Ebene erworbenen Kenntnis- und Erfahrungsstand auf das Niveau der vorgenannten Qualifikationen anzuheben; sie überwacht die Durchführung dieses Programms. Sie trägt zur Finanzierung dieser ergänzenden Schulung bei und schlägt die Einsetzung der hierfür erforderlichen Mittel in den Gemeinschaftshaushaltsplan vor.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, betreffen die Bestimmungen dieser Richtlinie Holz nur insofern, als es ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde, behalten hat oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuß auftritt.

Unbeschadet der Bestimmungen zu Anhang V und unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 erfüllt sind, ist Holz auch dann betroffen, wenn es in Form von Stauraummaterial, Stapelholz, Paletten oder Verpackungsmaterial auftritt, das (die) tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet wird (werden), sofern es eine Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die in Anhang I Teil A genannten Schadorganismen nicht in ihr Gebiet eingeschleppt werden dürfen.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die in Anhang II Teil A genannten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, wenn sie von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind, nicht in ihr Gebiet verbracht werden dürfen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unter den Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt werden können, nicht bei geringfügigem Befall von nicht zur Anpflanzung bestimmten Pflanzen durch in Anhang I Teil A oder in Anhang II Teil A genannte Schadorganismen, die zuvor im Einvernehmen mit den die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit vertretenden Behörden festgelegt worden sind.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben ab dem 1. Juni 1993 vor, daß die Absätze 1 und 2 auch für die Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen durch das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats gelten.

(5) Die Mitgliedstaaten untersagen ab dem 1. Juni 1993 die Einschleppung und Verbreitung

- a) der Schadorganismen gemäß Anhang I Teil B,
- b) der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß Anhang II Teil B, wenn sie einen Besatz mit den dort aufgeführten Schadorganismen aufweisen,

in die bzw. in den betreffenden Schutzgebiete(n).

(6) Nach dem Verfahren des Artikels 18

a) werden die Schadorganismen gemäß den Anhängen I und II wie folgt unterteilt:

- Schadorganismen, deren Auftreten nirgendwo in der Gemeinschaft festgestellt wurde und die für das gesamte Gemeinschaftsgebiet von Belang sind, werden in Anhang I Teil A Kapitel I bzw. in Anhang II Teil A Kapitel I aufgeführt;
- Schadorganismen, deren Auftreten festgestellt wurde, die jedoch in der gesamten Gemeinschaft weder endemisch noch angesiedelt sind und die für das gesamte Gemeinschaftsgebiet von Belang sind, werden in Anhang I Teil A Kapitel II bzw. in Anhang II Teil A Kapitel II aufgeführt;
- die anderen Schadorganismen werden in Anhang I Teil B bzw. in Anhang II Teil B aufgeführt, je nachdem, für welches Schutzgebiet sie von Belang sind;

b) werden Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen der Gemeinschaft endemisch oder angesiedelt sind, gestrichen, ausgenommen jene, die unter Buchstabe a) zweiter und dritter Gedankenstrich aufgeführt sind;

c) werden die Titel der Anhänge I und II sowie die einzelnen Teile und Kapitel entsprechend den Buchstaben a) und b) angepaßt.

(7) Nach dem Verfahren des Artikels 18 kann entschieden werden,

a) daß die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß die Einschleppung und Verbreitung bestimmter Organismen, die als Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gelten, obwohl sie nicht in den Anhängen I und II auf-

geführt sind, in ihrem Hoheitsgebiet verboten sind oder einer besonderen Genehmigung nach eben diesem Verfahren bedürfen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Einzelorganismen handelt oder nicht;

b) daß die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß die Einschleppung und Verbreitung bestimmter Organismen, die als Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gelten und in Anhang II aufgeführt sind, aber andere als in diesem Anhang genannte Pflanzen befallen, in ihrem Hoheitsgebiet verboten sind oder einer besonderen Genehmigung nach eben diesem Verfahren bedürfen;

c) daß die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß die Einschleppung und Verbreitung bestimmter Organismen, die sich in isoliertem Zustand befinden, als Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gelten und in den Anhängen I und II aufgeführt sind, in ihrem Hoheitsgebiet verboten sind oder einer besonderen Genehmigung nach eben diesem Verfahren bedürfen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Einzelorganismen handelt oder nicht.

Unterabsatz 1 gilt auch für solche Organismen, wenn sie nicht unter die Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt⁽¹⁾ oder andere spezifischere Gemeinschaftsvorschriften für genetisch veränderte Organismen fallen.

Nach Maßgabe der gemäß dem Verfahren des Artikels 18 festzulegenden Bestimmungen finden Absatz 1 und Absatz 5 Buchstabe a) sowie Absatz 2 und Absatz 5 Buchstabe b) und Absatz 4 auf das Verbringen für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke und Pflanzenzüchtungsvorhaben keine Anwendung.

Nach Erlaß der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Maßnahmen findet der genannte Unterabsatz nach Maßgabe der gemäß dem Verfahren des Artikels 18 festzulegenden Bestimmungen auf das Verbringen für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke und Pflanzenzüchtungsvorhaben keine Anwendung.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die in Anhang III Teil A genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, soweit sie ihren Ursprung in den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Ländern haben, nicht in ihr Gebiet verbracht werden dürfen.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß ab dem 1. Juni 1993 die in Anhang III Teil B aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände nicht in die betreffenden, in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Schutzgebiete verbracht werden dürfen.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/35/EG der Kommission (ABl. L 169 vom 27.6.1997, S. 72).

(3) Anhang III wird nach dem Verfahren des Artikels 18 so überarbeitet, daß Teil A die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände enthält, die ein Pflanzengesundheitsrisiko für das gesamte Gemeinschaftsgebiet darstellen, und Teil B die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände enthält, die ein Pflanzengesundheitsrisiko nur für die Schutzgebiete bilden. Die Schutzgebiete sind zu spezifizieren.

(4) Ab 1. Juni 1993 gilt Absatz 1 nicht mehr für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in der Gemeinschaft.

(5) Nach Maßgabe der gemäß dem Verfahren des Artikels 18 festzulegenden Bestimmungen finden die Absätze 1 und 2 auf das Verbringen für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke und Pflanzenzüchtungsvorhaben keine Anwendung.

(6) Jeder Mitgliedstaat kann, soweit eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist, in bestimmten Einzelfällen vorsehen, daß die Absätze 1 und 2 nicht für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gelten, die im unmittelbaren Grenzgebiet eines ihm benachbarten Drittlands angebaut, erzeugt oder verwendet und in den betreffenden Mitgliedstaat verbracht werden, um an benachbarten Standorten innerhalb des Grenzbezirks seines Gebiets angebaut oder verwendet zu werden.

Gewährt ein Mitgliedstaat eine solche Ausnahmeregelung, so gibt er den Standort und den Namen der Person an, die dort den Anbau oder die Verwendung vornimmt. Die Kommission erhält Zugang zu diesen Angaben, die in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand zu bringen sind.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, für die die Ausnahmeregelung nach Unterabsatz 1 gilt, ist ein schriftlicher Nachweis beizufügen, aus dem der Standort in dem betreffenden Drittland, von dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände stammen, hervorgeht.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die in Anhang IV Teil A genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände in ihr Gebiet nur verbracht werden dürfen, wenn sie den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten verbieten ab dem 1. Juni 1993, daß die in Anhang IV Teil B aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in die Schutzgebiete oder innerhalb derselben verbracht werden, sofern nicht die besonderen Anforderungen gemäß Teil B des genannten Anhangs erfüllt sind.

(3) Anhang IV wird nach dem Verfahren des Artikels 18 und entsprechend den Kriterien des Artikels 3 Absatz 6 geändert.

(4) Ab dem 1. Juni 1993 schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß Absatz 1 unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 auch für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats gilt. Dieser Absatz sowie die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Verbringen kleiner Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Lebensmitteln oder Futtermitteln, wenn sie dem Gebrauch des Eigentümers oder Empfängers zu nicht erwerbsmäßigen Zwecken dienen oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind, sofern keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen besteht.

(5) Nach Maßgabe der gemäß dem Verfahren des Artikels 18 festzulegenden Bestimmungen finden die Absätze 1, 2 und 4 auf das Verbringen für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke und Pflanzenzüchtungsvorhaben keine Anwendung.

(6) Jeder Mitgliedstaat kann, soweit eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist, in bestimmten Einzelfällen vorsehen, daß die Absätze 1, 2 und 4 nicht für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gelten, die im unmittelbaren Grenzgebiet eines ihm benachbarten Drittlands angebaut, erzeugt oder verwendet und in den betreffenden Mitgliedstaat verbracht werden, um an benachbarten Standorten innerhalb des Grenzbezirks seines Gebiets angebaut oder verwendet zu werden.

Gewährt ein Mitgliedstaat eine solche Ausnahmeregelung, so gibt er den Standort und den Namen der Person an, die dort den Anbau oder die Verwendung vornimmt. Die Kommission erhält Zugang zu diesen Angaben, die in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand zu bringen sind.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, für die die Ausnahmeregelung nach Unterabsatz 1 gilt, ist ein schriftlicher Nachweis beizufügen, aus dem der Standort in dem betreffenden Drittland, von dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände stammen, hervorgeht.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben mindestens vor, daß die in Anhang V Teil A genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, sowie ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich gründlich untersucht werden, um sicherzustellen,

a) daß sie nicht von den in Anhang I Teil A genannten Schadorganismen befallen sind;

b) daß sie, soweit es sich um in Anhang II Teil A genannte Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind;

c) daß sie, soweit es sich um in Anhang IV Teil A genannte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände handelt, den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) Sobald die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a) und Artikel 5 Absatz 3 erlassen sind, gilt Absatz 1 dieses Artikels nur im Hinblick auf Anhang I Teil A Kapitel II, Anhang II Teil A Kapitel II und Anhang IV Teil A Kapitel II. Werden bei der Prüfung gemäß dieser Bestimmung Schadorganismen des Anhangs I Teil A Kapitel I oder des Anhangs II Teil A Kapitel I nachgewiesen, so gelten die Bedingungen des Artikels 10 als nicht erfüllt.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Untersuchungsmaßnahmen nach Absatz 1 auch für die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 3 Absätze 4, 5 und 7 oder des Artikels 5 Absatz 2 anzuwenden sind, soweit der Bestimmungsmitgliedstaat von einer der in diesen Artikeln vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch macht.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß unter Anhang IV Teil A fallendes Saatgut, das in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden soll, amtlich untersucht wird, um sicherzustellen, daß es den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf genannten besonderen Anforderungen entspricht.

(5) Ab 1. Juni 1993 gelten die Absätze 1, 3 und 4 unbeschadet des Absatzes 7 auch für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats. In bezug auf die Schadorganismen des Anhangs I Teil B oder des Anhangs II Teil B sowie die besonderen Anforderungen des Anhangs IV Teil B gelten die Absätze 1, 3 und 4 nicht für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen durch ein Schutzgebiet bzw. außerhalb dieses Gebiets.

Die amtlichen Untersuchungen gemäß den Absätzen 1, 3 und 4 sind nach Maßgabe folgender Vorschriften durchzuführen:

- a) Sie betreffen die relevanten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die von dem Erzeuger angebaut, erzeugt bzw. verwendet werden oder anderweitig auf seinem Betrieb vorkommen, sowie das dabei verwendete Nährsubstrat.
- b) Sie werden auf dem Betrieb und vorzugsweise am Ort der Erzeugung durchgeführt.
- c) Sie werden regelmäßig zu geeigneter Zeit, zumindest aber einmal im Jahr und mindestens durch Beschau, unbeschadet der besonderen Anforderungen nach Anhang IV durchgeführt; weitere Maßnahmen können durchgeführt werden, wenn dies nach Absatz 8 vorgesehen ist.

Jeder Erzeuger, für den eine amtliche Untersuchung nach Unterabsatz 2 gemäß den Absätzen 1 bis 4 vorgeschrieben ist, wird in einem amtlichen Verzeichnis unter einer Registrier-

nummer geführt, mit deren Hilfe er identifiziert werden kann. Die Kommission erhält auf Antrag Einsicht in das amtliche Verzeichnis.

Der Erzeuger hat bestimmte Pflichten nach Absatz 8 zu erfüllen. Insbesondere meldet er der zuständigen amtlichen Stelle des Mitgliedstaats sofort jedes außergewöhnliche Auftreten von Schadorganismen oder Symptomen und jede andere Anomalie bei Pflanzen.

Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für das Verbringen kleiner Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Lebensmitteln oder Futtermitteln, wenn sie dem Gebrauch des Eigentümers oder Empfängers zu nicht erwerbsmäßigen Zwecken dienen oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind, sofern keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen besteht.

(6) Ab dem 1. Juni 1993 schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß die Erzeuger von bestimmten, nicht in Anhang V Teil A aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die gemäß Absatz 8 spezifiziert werden, oder die im Gebiet der Erzeugung gelegenen Sammellager oder Versandzentren ebenfalls in einem amtlichen Verzeichnis auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene nach Absatz 5 Unterabsatz 3 geführt werden. Sie können jederzeit den Untersuchungen nach Absatz 5 Unterabsatz 2 unterzogen werden.

Gemäß Absatz 8 kann für bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände eine Regelung eingeführt werden, die es erforderlichenfalls erlaubt, im Rahmen des Möglichen — unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktions- oder Vermarktungsbedingungen — deren Ursprung zurückzuverfolgen.

(7) Die Mitgliedstaaten können, sofern eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist,

- Kleinerzeuger oder Verarbeitungsunternehmen, die die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ausschließlich für eine Endnutzung durch Personen, die die Erzeugung von Pflanzen nicht gewerblich betreiben, auf dem lokalen Markt erzeugen oder vertreiben („lokales Verbringen“), von der in den Absätzen 5 und 6 genannten Registrierung befreien oder
- das lokale Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die von in diesem Sinne freigestellten Personen erzeugt werden, von der amtlichen Untersuchung nach den Absätzen 5 und 6 ausnehmen.

Die Bestimmungen über das lokale Verbringen werden vor dem 1. Januar 1998 vom Rat auf Vorschlag der Kommission im Lichte der gewonnenen Erfahrungen überprüft.

(8) Nach dem Verfahren des Artikels 18 werden Durchführungsbestimmungen erlassen in bezug auf

- weniger strenge Bedingungen für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb eines für die genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände im Hinblick auf einen oder mehrere Schadorganismen eingerichteten Schutzgebiets,
- Garantien hinsichtlich des Verbringens von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen durch ein für die genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände im Hinblick auf einen oder mehrere Schadorganismen eingerichtetes Schutzgebiet,
- die Häufigkeit und den Zeitpunkt der amtlichen Untersuchung einschließlich der weiteren Maßnahmen gemäß Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe c),
- die Pflichten der registrierten Erzeuger nach Absatz 5 Unterabsatz 4,
- die Spezifizierung der Erzeugnisse nach Absatz 6 sowie in bezug auf die Erzeugnisse, für die die Regelung gemäß Absatz 6 in Aussicht genommen wird,
- weitere Anforderungen für die Befreiung nach Absatz 7, insbesondere hinsichtlich der Begriffe „Kleinerzeuger“ und „lokaler Markt“ sowie der diesbezüglichen Verfahren.

(9) Die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich des Registrierverfahrens und der Registriernummer gemäß Absatz 5 Unterabsatz 3 können nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen werden.

Artikel 7

(1) Kann aufgrund der Untersuchung nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 angenommen werden, daß die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, so kann ein entweder insgesamt in Blockschrift oder insgesamt maschinenschriftlich — außer bei Stempeln und Unterschriften — ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis nach dem Muster des Anhangs VII Teil A erteilt werden, das in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen und vorzugsweise in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats auszufüllen ist.

Der botanische Name der Pflanze ist in lateinischen Buchstaben anzugeben. Unbeglaubigte Änderungen oder Tilgungen haben die Ungültigkeit des Zeugnisses zur Folge. Zusätzliche Ausfertigungen des Zeugnisses dürfen nur ausgestellt werden, wenn sie den gedruckten oder gestempelten Hinweis „Kopie“ oder „Duplikat“ tragen.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die in Anhang V Teil A genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat nur verbracht werden dürfen, wenn sie von dem nach Absatz 1 erteilten Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind. Dieses Zeugnis darf nicht früher als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände den Versandmitgliedstaat verlassen.

(3) Die von den Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 6 Absatz 3, sofern es sich um in Anhang IV Teil B genanntes Saatgut handelt, und Artikel 6 Absatz 4 zu ergreifenden Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 bis zum 31. Dezember 1991 festgelegt.

Artikel 8

(1) Soweit nicht einer der in Absatz 2 genannten Fälle vorliegt, schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß die in Anhang V Teil A genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, die aus einem Mitgliedstaat in ihr Gebiet verbracht worden sind und von dort in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, von einer neuen Untersuchung nach Artikel 6 befreit sind, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis eines Mitgliedstaats nach dem Muster des Anhangs VII Teil A begleitet sind.

(2) Sind Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände aus einem Mitgliedstaat in einen zweiten Mitgliedstaat verbracht worden und hat dort eine Aufteilung oder Zwischenlagerung stattgefunden oder ist dort die Verpackung geändert worden und sollen sie von dort in einen dritten Mitgliedstaat verbracht werden, so ist der zweite Mitgliedstaat von einer neuen Untersuchung nach Artikel 6 befreit, wenn amtlich festgestellt worden ist, daß die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände auf seinem Gebiet keiner Gefahr ausgesetzt werden, die eine Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 6 in Frage stellt. In diesem Fall wird ein pflanzensanitäre Weiterversendungszeugnis nach dem Muster des Anhangs VII Teil B in nur einer Erstaufertigung in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft erstellt und entweder insgesamt in Blockschrift oder insgesamt maschinenschriftlich — außer bei Stempeln und Unterschriften —, vorzugsweise in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats, ausgefüllt. Dieses Zeugnis ist dem vom ersten Mitgliedstaat erteilten Pflanzengesundheitszeugnis oder einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Zeugnisses beizufügen. Dieses Zeugnis kann als „Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr“ bezeichnet werden. Die Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 gelten entsprechend.

Das pflanzensanitäre Weiterversendungszeugnis darf nicht früher als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände das Land verlassen, von dem aus die Weiterversendung erfolgt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, daß Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände nacheinander in mehrere Mitgliedstaaten verbracht werden. Werden dabei mehrere pflanzensanitäre Weiterversendungszeugnisse erteilt, so ist jeweils die Begleitung durch folgende Dokumente erforderlich:

- a) das letzte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine amtlich beglaubigte Kopie dieses Zeugnisses,
- b) das letzte pflanzensanitäre Weiterversendungszeugnis,

- c) die vor dem unter Buchstabe b) genannten Zeugnis erteilten pflanzensanitären Weiterversendungszeugnisse oder die amtlich beglaubigten Kopien dieser Zeugnisse.

Artikel 9

(1) Bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, für die die besonderen Anforderungen des Anhangs IV Teil A gelten, muß das amtliche Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 7 in dem Ursprungsland der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ausgestellt worden sein; dies gilt nicht

— für Holz, wenn es nach den besonderen Anforderungen des Anhangs IV Teil A ausreicht, daß die Rinde entfernt wurde;

— in sonstigen Fällen, sofern die Einhaltung der besonderen Anforderungen des Anhangs IV Teil A auch außerhalb des Ursprungsorts gewährleistet werden kann.

(2) Absatz 1 gilt auch für das Verbringen der in Anhang IV Teil B genannten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Mitgliedstaaten.

Artikel 10

(1) Erweist sich bei der gemäß Artikel 6 Absatz 5 durchgeführten Untersuchung nach Artikel 6 Absätze 1, 3 und 4, daß die darin vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so wird ab dem 1. Juni 1993 anstelle des Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß Artikel 7 oder 8 ein Pflanzenpaß gemäß den Bestimmungen, die nach Absatz 4 dieses Artikels erlassen werden können, ausgestellt.

Erstreckt sich die Untersuchung nicht auf die Bestimmungen für die Schutzgebiete oder zeigt sich dabei, daß diese Bestimmungen nicht erfüllt sind, so gilt der ausgestellte Pflanzenpaß nicht für diese Gebiete und muß das nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) hierfür vorgesehene Zeichen tragen.

(2) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Anhang V Teil A Abschnitt I dürfen innerhalb der Gemeinschaft außer in lokalem Rahmen im Sinne des Artikels 6 Absatz 7 ab 1. Juni 1993 nicht mehr verbracht werden, wenn an ihnen, ihrer Verpackung oder dem Beförderungsmittel nicht ein für das betreffende Gebiet gültiger Pflanzenpaß befestigt ist, der gemäß Absatz 1 ausgestellt worden ist.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Anhang V Teil A Abschnitt II dürfen ab 1. Juni 1993 nicht in ein bestimmtes Schutzgebiet oder innerhalb dieses Schutzgebiets verbracht werden, wenn an ihnen, ihrer Verpackung oder dem Beförderungsmittel nicht ein für dieses Gebiet gültiger Pflanzenpaß befestigt ist, der gemäß Absatz 1 ausgestellt

worden ist. Sind die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 8 hinsichtlich des Transports durch Schutzgebiete erfüllt, so ist dieser Unterabsatz nicht anwendbar.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten nicht für das Verbringen kleiner Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Lebensmitteln oder Futtermitteln, wenn sie dem Gebrauch des Besitzers oder Empfängers zu nicht erwerbsmäßigen Zwecken dienen oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind, sofern keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen besteht.

(3) Ein Pflanzenpaß kann in der Folge überall in der Gemeinschaft durch einen anderen Pflanzenpaß nach Maßgabe folgender Bestimmungen ersetzt werden:

— Ein Pflanzenpaß kann nur bei einer Aufteilung von Sendungen, bei einer Zusammenfassung mehrerer Sendungen oder ihrer Teile, bei einer Änderung des pflanzengesundheitlichen Status der Sendungen unbeschadet der besonderen Anforderungen nach Anhang IV oder in anderen nach Absatz 4 festgelegten spezifischen Fällen ersetzt werden.

— Ein Pflanzenpaß kann nur ersetzt werden, wenn eine natürliche oder juristische Person — ob Erzeuger oder nicht —, die nach entsprechender Anwendung des Artikels 6 Absatz 5 Unterabsatz 3 in einem amtlichen Verzeichnis geführt wird, einen entsprechenden Antrag stellt.

— Der Austauschpaß kann nur von der zuständigen amtlichen Stelle des Gebiets, in dem der Betrieb des Antragstellers gelegen ist, ausgestellt werden, sofern die Nämlichkeit des betreffenden Erzeugnisses gesichert und die Gewähr geboten werden kann, daß vom Zeitpunkt des Versands durch den Erzeuger an keine Gefahr des Befalls mit Schadorganismen der Anhänge I und II bestand.

— Das Austauschverfahren muß im Einklang mit den Bestimmungen stehen, die nach Absatz 4 erlassen werden können.

— Der Austauschpaß muß ein besonderes, nach Absatz 4 festgelegtes Kennzeichen sowie die Registriernummer des ursprünglichen Erzeugers oder — im Fall einer Änderung des pflanzengesundheitlichen Status — die Registriernummer des für diese Änderung Verantwortlichen aufweisen.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 18 können Durchführungsvorschriften erlassen werden in bezug auf

— die Einzelheiten des Verfahrens für die Ausstellung von Pflanzenpässen gemäß Absatz 1,

— die Bedingungen, unter denen ein Pflanzenpaß gemäß Absatz 3 erster Gedankenstrich ausgetauscht werden kann,

— die Einzelheiten des Verfahrens betreffend den Austauschpaß gemäß Absatz 3 dritter Gedankenstrich,

- das besondere Kennzeichen für den Austauschpaß gemäß Absatz 3 fünfter Gedankenstrich.

Artikel 11

(1) Erbringt die gemäß Artikel 6 Absatz 5 durchgeführte Untersuchung nach Artikel 6 Absätze 1, 3 und 4 nicht, daß die darin vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so wird vorbehaltlich des Absatzes 2 dieses Artikels kein Pflanzenpaß ausgestellt.

(2) Steht aufgrund der betreffenden Untersuchungsergebnisse fest, daß ein Teil der vom Erzeuger angezogenen, erzeugten, verwendeten oder anderweitig auf seinem Betrieb vorkommenden Pflanzen bzw. Pflanzenerzeugnisse oder ein Teil des verwendeten Nährsubstrats keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen birgt, so gilt Absatz 1 für diesen Teil nicht.

(3) Soweit Absatz 1 anwendbar ist, sind die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse bzw. das Nährsubstrat einer oder mehreren der folgenden amtlichen Maßnahmen zu unterziehen:

- geeignete Behandlung mit anschließender Ausstellung des entsprechenden Pflanzenpasses gemäß Artikel 10, wenn als Folge dieser Behandlung die entsprechenden Bedingungen als erfüllt angesehen werden,
- Genehmigung der Verbringung in Gebiete, in denen sie keine zusätzliche Gefahr darstellen, unter amtlicher Überwachung,
- Genehmigung der Verbringung zu Stätten der industriellen Verarbeitung unter amtlicher Überwachung,
- Vernichtung.

Nach dem Verfahren des Artikels 18 können Durchführungsbestimmungen erlassen werden in bezug auf

- die Bedingungen, unter denen eine oder mehrere der in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen ergriffen oder nicht ergriffen werden müssen,
- die Einzelheiten und Bedingungen für diese Maßnahmen.

(4) Soweit Absatz 1 anwendbar ist, werden die Tätigkeiten des Erzeugers ganz oder teilweise so lange ausgesetzt, bis feststeht, daß für die Ausbreitung von Schadorganismen keine Gefahr mehr besteht. Solange diese Aussetzung gilt, findet Artikel 10 keine Anwendung.

(5) Gelten die in Artikel 6 Absatz 6 genannten Erzeugnisse aufgrund einer nach Maßgabe des genannten Artikels durch-

geführten amtlichen Untersuchung als nicht frei von Schadorganismen der Anhänge I und II, so finden die Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels sinngemäß Anwendung.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen keine zusätzliche Erklärung in den in Artikel 7, 8 oder 9 genannten Zeugnissen verlangen.

(2) Wird festgestellt, daß ein Teil einer Partie von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen mit den in Anhang I oder II genannten Schadorganismen befallen ist, so wird das Verbringen des übrigen Teils nicht verboten, wenn dieser Teil nicht befallverdächtig ist und eine Verbreitung der Schadorganismen ausgeschlossen erscheint.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die beim Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in ihr Gebiet vorgelegten Pflanzengesundheitszeugnisse und pflanzensanitären Weiterversendungszeugnisse mit einem Eingangsstempel der zuständigen Dienststellen versehen werden, aus dem mindestens die Bezeichnung der Dienststelle und das Eingangsdatum hervorgehen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß ihr Pflanzenschutzdienst den Pflanzenschutzdienst des Weiterversandmitgliedstaats von allen Fällen unterrichtet, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände mit Herkunft aus diesem Mitgliedstaat beanstandet worden sind, weil sie Verboten oder Beschränkungen im Zusammenhang mit Maßnahmen im Rahmen des Pflanzenschutzes unterliegen. Die Unterrichtung erfolgt unbeschadet der Maßnahmen, die der erstgenannte Pflanzenschutzdienst hinsichtlich der beanstandeten Sendung für notwendig hält, und muß so bald wie möglich nach der Beanstandung vorgenommen werden, so daß die betreffenden Pflanzenschutzdienste den Fall namentlich im Hinblick darauf prüfen können, welche Maßnahmen zur Verhinderung weiterer ähnlicher Vorkommnisse zu ergreifen sind und, wo es angebracht und möglich ist, welche Maßnahmen hinsichtlich der beanstandeten Sendung der in diesem Fall bestehenden Gefahr angemessen sind. Nach dem Verfahren des Artikels 17 wird ein einheitliches Informationssystem festgelegt.

(5) Ab dem 1. Januar 1993 führen die Mitgliedstaaten amtliche Untersuchungen zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und insbesondere des Artikels 10 Absatz 2 durch; diese sind stichprobenweise und ohne Unterschied des Ursprungs der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände sowie nach Maßgabe folgender Vorschriften durchzuführen:

- gelegentliche Stichkontrollen jederzeit und überall, wo Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände verbracht werden;
- gelegentliche Stichkontrollen in Betrieben, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angebaut, erzeugt, gelagert oder zum Verkauf feilgehalten werden, sowie in den Betrieben der Käufer,

— gelegentliche Stichkontrollen gleichzeitig mit anderen Dokumentenkontrollen, die aus anderen Gründen als denen der Pflanzengesundheit durchgeführt werden.

Die Kontrollen müssen in Betrieben, die in einem amtlichen Verzeichnis nach Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 8 geführt werden, regelmäßig erfolgen; in Betrieben, die in einem amtlichen Verzeichnis nach Artikel 6 Absatz 6 geführt werden, können sie regelmäßig erfolgen.

Die Kontrollen können regelmäßig und gezielt erfolgen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beachtet werden.

(6) Gewerbliche Käufer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen haben als in der Pflanzenerzeugung beruflich tätige Letztverbraucher die betreffenden Pflanzenpässe mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und darüber Buch zu führen.

Die Inspektoren haben in jeder Erzeugungs- und Vermarktungsphase Zugang zu den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen. Sie sind befugt, alle für die amtliche Untersuchung relevanten Nachforschungen anzustellen, auch im Hinblick auf die Pflanzenpässe und die Buchführung.

(7) Die Mitgliedstaaten können bei den amtlichen Untersuchungen von den Sachverständigen nach Artikel 21 unterstützt werden.

(8) Stellt sich bei den amtlichen Untersuchungen gemäß den Absätzen 5 und 6 heraus, daß Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bergen, so sind sie amtlichen Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 3 zu unterziehen.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben mindestens vor, daß die in Anhang V Teil B genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern in ihr Gebiet nur verbracht werden dürfen,

a) wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände sowie ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich gründlich untersucht werden, um, soweit festgestellt werden kann, sicherzustellen,

— daß sie nicht von den in Anhang I Teil A genannten Schadorganismen befallen sind;

— daß sie, soweit es sich um in Anhang II Teil A genannte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind;

— daß sie, soweit es sich um in Anhang IV Teil A genannte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände handelt, den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen;

b) wenn sie von den nach Artikel 7 oder 8 vorgeschriebenen Zeugnissen begleitet sind und wenn das Pflanzengesundheitszeugnis nicht früher als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt worden ist, an dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände das Versandland verlassen. Die nach Artikel 7 oder 8 vorgeschriebenen Zeugnisse enthalten unabhängig von ihrer Aufmachung die Angaben nach dem Muster des Anhangs zum Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 in der Fassung vom 21. November 1979 und werden von Dienststellen erteilt, die hierzu im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens oder — bei Nichtvertragsstaaten — aufgrund von Rechtsvorschriften des Landes befugt sind. Nach dem Verfahren des Artikels 17 können Listen der von den einzelnen Drittländern zur Erteilung der Zeugnisse befugten Stellen aufgestellt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 können für eine Übergangsfrist Pflanzengesundheitszeugnisse nach dem Muster des Anhangs zum Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 in seiner ursprünglichen Fassung verwendet werden. Das Ende dieser Übergangsfrist kann nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt werden.

(2) Absatz 1 dieses Artikels gilt entsprechend in den Fällen des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 7 Absatz 3.

(3) Die Mitgliedstaaten können ferner vorschreiben, daß die Sendungen mit Herkunft aus Drittländern, die der Inhaltserklärung zufolge keine Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände des Anhangs V Teil B enthalten, amtlich kontrolliert werden, sofern berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, daß eine Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Vorschriften vorliegt.

Nach dem Verfahren des Artikels 17 kann bestimmt werden,

— in welchen Fällen solche Kontrollen vorzunehmen sind und

— welche Methoden hierbei anzuwenden sind.

Bestehen nach der Kontrolle noch Zweifel in bezug auf die Identität der Sendung, insbesondere hinsichtlich Gattung, Art und Ursprung, so ist davon auszugehen, daß die Sendung Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände des Anhangs V Teil B enthält.

(4) Sofern keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen besteht,

— gelten die Absätze 1 und 2 dieses Artikels nicht für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die über das Gebiet eines Drittlands von einem Ort in der Gemeinschaft zu einem anderen verbracht werden;

- gelten die Absätze 1 und 2 dieses Artikels und Artikel 4 Absatz 1 nicht für die Durchfuhr durch das Gebiet der Gemeinschaft;
- gelten die Absätze 1 und 2 dieses Artikels nicht für kleine Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Lebensmitteln oder Futtermitteln, wenn sie dem Gebrauch des Besitzers oder Empfängers zu nicht erwerbsmäßigen Zwecken dienen oder zum Gebrauch während der Beförderung bestimmt sind.

(5) Nach Maßgabe der gemäß dem Verfahren des Artikels 18 festzulegenden Bedingungen finden die Absätze 1 und 2 dieses Artikels auf das Verbringen für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke und Pflanzenzüchtungsvorhaben keine Anwendung.

(6) Jeder Mitgliedstaat kann, soweit eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist, in bestimmten Einzelfällen vorsehen, daß die Absätze 1 und 2 nicht für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gelten, die im unmittelbaren Grenzgebiet eines ihm benachbarten Drittlands angebaut, erzeugt oder verwendet und in den betreffenden Mitgliedstaat eingeführt werden, um an benachbarten Standorten innerhalb des Grenzbezirks seines Gebiets angebaut oder verwendet werden.

Gewährt ein Mitgliedstaat eine solche Ausnahmeregelung, so gibt er den Standort und den Namen der Person an, die dort den Anbau oder die Verwendung vornimmt. Die Kommission erhält Zugang zu diesen Angaben, die in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand zu bringen sind.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, für die die Ausnahmeregelung nach Unterabsatz 1 gilt, ist ein schriftlicher Nachweis beizufügen, aus dem der Standort in dem betreffenden Drittland, von dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände stammen, hervorgeht.

(7) Zwischen der Kommission und den zuständigen Stellen bestimmter Drittländer kann in technischen Vereinbarungen, die nach dem Verfahren des Artikels 18 zu genehmigen sind, niedergelegt werden, daß Tätigkeiten im Zusammenhang mit den in Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels genannten Untersuchungen auch unter Aufsicht der Kommission gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 21 in dem betreffenden Drittland in Zusammenarbeit mit dessen amtlicher Pflanzenschutzstelle durchgeführt werden können.

(8) Ab 1. Juni 1993 gelten bei Sendungen nach einem Schutzgebiet die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe a) für Schadorganismen und die besonderen Anforderungen nach Teil B der Anhänge I, II und IV. Unbeschadet spezifischer Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern gilt ab diesem Tag der Absatz 1 für die Ersteinfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in die Gemeinschaft.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Einführer, ob Erzeuger oder nicht, in einem amtlichen Verzeichnis gemäß den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 5 geführt werden.

Soweit es sich um Dokumentenkontrollen und Nämlichkeitsprüfungen sowie um Kontrollen der Einhaltung des Artikels 4 handelt, müssen die Kontrollen am gleichen Ort und zum gleichen Zeitpunkt wie die anderen Verwaltungsförmlichkeiten betreffend die Einfuhr, einschließlich der Zollförmlichkeiten, durchgeführt werden.

Soweit es sich um pflanzengesundheitliche Untersuchungen handelt, finden diese Kontrollen an den in Unterabsatz 3 genannten Orten oder in ihrer Nähe statt. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Liste der Eingangsorte. Jedoch können in besonderen Fällen die pflanzengesundheitlichen Untersuchungen am Bestimmungsort durchgeführt werden, wenn spezifische Garantien hinsichtlich der Beförderung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände gegeben werden. Durchführungsvorschriften, die Mindestanforderungen vorsehen können, denen die Ausrüstung der Kontrollstellen zu genügen hat, werden nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen. Die pflanzengesundheitlichen Untersuchungen sind Bestandteil der in Unterabsatz 3 genannten Formalitäten.

Die Mitgliedstaaten können von den Bestimmungen dieses Absatzes nur nach Maßgabe der Vorschriften der technischen Vereinbarungen nach Absatz 7 abweichen.

(9) Es wird eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für die Mitgliedstaaten vorgesehen, um die Kontrollinfrastrukturen für die gemäß Absatz 8 Unterabsatz 4 durchgeführten Pflanzenschutzkontrollen zu verstärken.

Mit dieser Beteiligung soll eine Verbesserung der Ausstattung der nicht am Bestimmungsort befindlichen Kontrollstellen mit den erforderlichen Geräten und Anlagen für die Kontrolle und Überprüfung sowie gegebenenfalls für die Durchführung der Maßnahmen im Sinne des Absatzes 11 über das Maß hinaus erzielt werden, das bereits durch die Erfüllung der Mindestanforderung erreicht worden ist, die gemäß Absatz 8 Unterabsatz 4 in den Durchführungsbestimmungen festgelegt wurde.

Die Kommission schlägt hierfür die Einsetzung angemessener Mittel im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union vor.

Innerhalb der Grenzen der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel beträgt der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 50% der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verbesserung der Ausstattung stehenden Ausgaben.

Die Einzelheiten werden in einer Durchführungsverordnung nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

Über die Gewährung des finanziellen Gemeinschaftsbeitrags und über dessen Höhe wird nach dem Verfahren gemäß Artikel

18 entschieden, und zwar anhand der Angaben und Belege, die der betreffende Mitgliedstaat übermittelt, und gegebenenfalls anhand der Ergebnisse der Untersuchungen, die unter Aufsicht der Kommission von den in Artikel 21 genannten Sachverständigen durchgeführt werden, sowie nach Maßgabe der für die entsprechenden Zwecke verfügbaren Mittel.

(10) Vom 1. Juni 1993 an gilt Artikel 10 Absätze 1 und 3 entsprechend für die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände gemäß Absatz 1 dieses Artikels, sofern sie in Anhang V Teil A aufgeführt sind und die Untersuchung nach Absatz 8 ergeben hat, daß die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(11) Vom 1. Juni 1993 an werden, wenn die Kontrollen nach Absatz 8 nicht ergeben haben, daß die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind, unverzüglich eine oder mehrere der folgenden amtlichen Maßnahmen getroffen:

- geeignete Behandlung, wenn davon ausgegangen wird, daß die Bedingungen infolge der Behandlung erfüllt werden,
- Entfernung des infizierten/befallenen Erzeugnisses aus der Sendung,
- Auferlegung einer Quarantäne, bis die Ergebnisse der Prüfungen oder der amtlichen Untersuchungen vorliegen,
- Zurückweisung oder Genehmigung für den Versand nach Gebieten außerhalb der Gemeinschaft,
- Vernichtung.

Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

Im Fall einer Entfernung gemäß Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich oder einer Zurückweisung gemäß Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß die beim Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in ihr Gebiet vorgelegten Pflanzengesundheitszeugnisse oder pflanzensanitäre Weiterversendungszeugnisse von den betreffenden zuständigen amtlichen Stellen für ungültig erklärt werden. In diesem Fall wird das genannte Zeugnis auf der Vorderseite deutlich sichtbar mit einem roten Dreiecksstempel der genannten zuständigen Stellen versehen, der neben dem Vermerk „ungültig“ mindestens die Bezeichnung der betreffenden Stelle und das Datum der Zurückweisung angibt. Der Vermerk ist in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft in Großbuchstaben anzubringen.

Artikel 14

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission die Änderungen fest, die an den Anhängen vorzunehmen sind.

Das Verfahren des Artikels 17 wird jedoch in folgenden Fällen angewandt:

- a) bei Ergänzungen des Anhangs III betreffend bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände mit Ursprung in bestimmten Drittländern, sofern
 - i) für die Aufnahme der Ergänzungen ein Antrag eines Mitgliedstaats vorliegt, der bereits besondere Verbote in bezug auf die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Drittländern anwendet,
 - ii) die im Ursprungsland auftretenden Schadorganismen ein pflanzengesundheitliches Risiko für die gesamte Gemeinschaft oder einen Teil von ihr darstellen und
 - iii) ihr etwaiges Vorhandensein auf den betreffenden Erzeugnissen bei der Einfuhr nicht wirksam festgestellt werden kann;
- b) bei Ergänzungen der anderen Anhänge betreffend bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände mit Ursprung in bestimmten Drittländern, soweit
 - i) für die Aufnahme der Ergänzungen der Antrag eines Mitgliedstaats vorliegt, der bereits besondere Verbote oder Einschränkungen in bezug auf die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Drittländern anwendet, und
 - ii) die im Ursprungsland auftretenden Schadorganismen ein pflanzengesundheitliches Risiko für die gesamte Gemeinschaft oder einen Teil von ihr in bezug auf bestimmte Kulturen darstellen, bei denen sich der Umfang etwaiger Schäden nicht absehen läßt;
- c) bei jeder Änderung des Teils B der Anhänge im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat;
- d) bei jeder anderen in Anbetracht der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse erforderlichen Änderung der Anhänge.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 17 oder in dringenden Fällen nach dem Verfahren des Artikels 19 ermächtigt werden, Ausnahmen vorzusehen

- von Artikel 4 Absätze 1 und 2 hinsichtlich Anhang III Teil A und Teil B, unbeschadet des Artikels 4 Absatz 5, sowie von Artikel 5 Absätze 1 und 2 und von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich hinsichtlich der in Anhang IV Teil A Kapitel 1 und Anhang IV Teil B genannten Anforderungen,

- von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) hinsichtlich Holz, soweit gleichwertige Sicherheiten gegeben werden,

soweit aufgrund einer oder mehrerer der folgenden Voraussetzungen:

- Ursprung der Pflanzen oder der Pflanzenerzeugnisse,
- eine geeignete Behandlung,
- besondere Schutzvorkehrungen im Hinblick auf die Verwendung der Pflanzen oder der Pflanzenerzeugnisse,

festgestellt wird, daß eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist.

Das Ausbreitungsrisiko wird auf der Grundlage der vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse beurteilt; sind diese Erkenntnisse unzureichend, werden sie aufgrund zusätzlicher Ermittlungen oder gegebenenfalls aufgrund von Untersuchungen der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände ergänzt, die unter Aufsicht der Kommission gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 21 im Ursprungsland durchgeführt werden.

Jede Genehmigung gilt gesondert für die gesamte Gemeinschaft oder einen Teil davon unter Bedingungen, die der Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen durch das betreffende Erzeugnis in den Schutzgebieten oder in bestimmten Gebieten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirtschafts- und Umweltbedingungen Rechnung tragen. In diesem Fall werden die betreffenden Mitgliedstaaten in der Entscheidung über die Genehmigung ausdrücklich von bestimmten Verpflichtungen entbunden.

Das Ausbreitungsrisiko wird auf der Grundlage der vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse beurteilt. Sind diese Erkenntnisse unzureichend, so werden sie aufgrund zusätzlicher Ermittlungen oder gegebenenfalls Untersuchungen der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände durch die Kommission im Ursprungsland ergänzt.

(2) Bei den in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen ist für jeden Einzelfall eine amtliche Feststellung erforderlich, daß die Bedingungen für die Gewährung der Ausnahme erfüllt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ausnahmen mit, die sie nach Absatz 1 gewährt haben. Die Kommission macht den anderen Mitgliedstaaten hiervon jährlich Mitteilung.

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 17 von der Mitteilungspflicht befreit werden.

Artikel 16

(1) Kommen Schadorganismen des Anhangs I Teil A Kapitel I oder des Anhangs II Teil A Kapitel I im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vor oder treten Schadorganismen des Anhangs I Teil A Kapitel II oder des Anhangs I Teil B bzw. des Anhangs II Teil A Kapitel II oder des Anhangs II Teil B in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats auf, in dem ihr Vorkommen bislang nicht bekannt war, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat hiervon unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

Er trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Tilgung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Eindämmung der betreffenden Schadorganismen. Er unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die getroffenen Maßnahmen.

(2) Treten Schadorganismen, die weder in Anhang I noch in Anhang II aufgeführt sind und deren Vorkommen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bislang nicht bekannt war, dort tatsächlich auf oder besteht ein entsprechender Verdacht, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat hiervon unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten. Er teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ferner die Schutzmaßnahmen mit, die er getroffen hat bzw. die er zu treffen beabsichtigt. Diese müssen unter anderem jedem Risiko der Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten vorbeugen.

Der betreffende Mitgliedstaat trifft hinsichtlich der Partien von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus Drittländern, von denen angenommen wird, daß sie eine unmittelbare Gefahr der Einschleppung oder der Ausbreitung der in Absatz 1 und in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Schadorganismen mit sich bringen, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Gemeinschaft und teilt diese der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats eine andere als die in Unterabsatz 2 genannte unmittelbare Gefahr, so unterrichtet er unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Maßnahmen, die er für wünschenswert hält. Ist er der Ansicht, daß diese Maßnahmen nicht in angemessener Frist getroffen werden, um die Einschleppung oder die Ausbreitung von Schadorganismen in seinem Gebiet zu verhindern, so kann er vorläufig die seines Erachtens erforderlichen zusätzlichen Vorkehrungen treffen, die dann bis zur Festlegung von Maßnahmen gemäß Absatz 3 durch die Kommission gelten.

Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. Dezember 1992 einen Bericht über das Funktionieren dieser Bestimmung, gegebenenfalls mit entsprechenden Vorschlägen, vor.

(3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen prüft die Kommission die Situation baldmöglichst im Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz. Untersuchungen an Ort und Stelle können unter Aufsicht der Kommission gemäß den entspre-

chenden Bestimmungen des Artikels 21 durchgeführt werden. Nach dem Verfahren des Artikels 19 können die erforderlichen Maßnahmen einschließlich eines etwaigen Beschlusses über die Rücknahme oder Änderung der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen erlassen werden. Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Situation und nimmt dementsprechend nach demselben Verfahren die Änderung oder Aufhebung der vorgenannten Maßnahmen vor. Bis zur Genehmigung einer Maßnahme nach dem vorgenannten Verfahren kann der Mitgliedstaat die Maßnahmen aufrechterhalten, die er angewandt hat.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

Artikel 17

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz — im folgenden „Ausschuß“ genannt — entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 18

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß unverzüglich entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Artikel 19

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den Ausschuß entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb von zwei Tagen ab. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 20

(1) Diese Richtlinie berührt nicht die Gemeinschaftsbestimmungen über Anforderungen an die Gesundheit von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, soweit sie hierfür nicht ausdrücklich strengere Anforderungen vorschreibt oder zuläßt.

(2) Änderungen dieser Richtlinie zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften nach Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten können beim Verbringen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, insbesondere der in Anhang VI genannten, sowie ihres Verpackungsmaterials oder ihrer Beförderungsmittel in ihr Gebiet besondere Pflanzenschutzmaßnahmen gegen Schadorganismen treffen, die im allgemeinen Vorräte an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen befallen.

Artikel 21

(1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen und einheitlichen Durchführung dieser Richtlinie und unbeschadet der unter Aufsicht der Mitgliedstaaten vorgenommenen Kontrollen kann die Kommission unter ihrer Aufsicht von Sachverständigen — gegebenenfalls an Ort und Stelle — gemäß den Bestimmungen dieses Artikels im Rahmen der in Absatz 3 aufgeführten Aufgaben Kontrollen vornehmen lassen.

Werden diese Kontrollen in einem Mitgliedstaat vorgenommen, so geschieht dies nach den Absätzen 4 und 5 und gemäß den in Absatz 7 vorgesehenen Einzelheiten in Zusammenarbeit mit der amtlichen Pflanzenschutzstelle dieses Mitgliedstaats.

(2) Die in Absatz 1 genannten Sachverständigen können

- von der Kommission angestellt sein;
- von den Mitgliedstaaten angestellt sein und der Kommission zeitweise oder gezielt zur Verfügung gestellt werden.

Sie müssen zumindest in einem Mitgliedstaat die Qualifikation erworben haben, die für die Vornahme und Überwachung amtlicher Pflanzenschutzuntersuchungen erforderlich ist.

(3) Die Kontrollen nach Absatz 1 können im Rahmen folgender Aufgaben vorgenommen werden:

- Überwachung der Untersuchungen nach Artikel 6,
- Überwachung oder — im Rahmen von Absatz 5 Unterabsatz 5 dieses Artikels — in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Durchführung der Untersuchungen nach Artikel 13 Absatz 1,

— Durchführung der Tätigkeiten, die in den in Artikel 13 Absatz 7 genannten technischen Vereinbarungen spezifiziert sind,

— Vornahme der Ermittlungen und Untersuchungen nach Artikel 15 Absatz 1 und nach Artikel 16 Absatz 3,

— Unterstützung der Kommission bei den in Absatz 6 genannten Angelegenheiten,

— Durchführung jeder anderen Aufgabe, die der Rat der Sachverständigen mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission überträgt.

(4) Zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Aufgaben können die in Absatz 1 genannten Sachverständigen

— Pflanzschulen, Landwirtschaftsbetriebe und andere Stätten inspizieren, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angepflanzt, erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden bzw. worden sind;

— die Stellen inspizieren, in denen Untersuchungen nach Artikel 6 oder Artikel 13 durchgeführt werden;

— Angehörige der amtlichen Pflanzenschutzstellen der Mitgliedstaaten anhören;

— einzelstaatliche Inspektoren der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieser Richtlinie begleiten.

(5) Im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die amtliche Pflanzenschutzstelle des Mitgliedstaats rechtzeitig über die durchzuführende Aufgabe unterrichtet, damit sie die notwendigen Vorkehrungen treffen kann.

Die Mitgliedstaaten treffen alle angemessenen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Ziele und die Effizienz der Inspektionen nicht in Frage gestellt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Sachverständigen ihre Aufgabe ungehindert durchführen können, und unternehmen alle zumutbaren Schritte, um ihnen auf Antrag die verfügbaren erforderlichen Ausrüstungen, einschließlich Laborausrüstungen und Laborpersonal, zukommen zu lassen. Die Kommission erstattet die Ausgaben aufgrund solcher Anträge im Rahmen der für diesen Zweck im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verfügbaren Mittel.

Die Sachverständigen müssen in allen Fällen, in denen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies vorschreiben, von der amtlichen Pflanzenschutzstelle des betreffenden Mitgliedstaats ordnungsgemäß mit Vollmachten ausgestattet sein und in diesem Fall die Regeln und Gebräuche beachten, die für die Bediensteten dieses Mitgliedstaats gelten.

Wenn die Aufgabe in der Überwachung von Untersuchungen nach Artikel 6 oder von Untersuchungen nach Artikel 13

Absatz 1 oder in der Durchführung von Ermittlungen nach Artikel 15 Absatz 1 oder Artikel 16 Absatz 3 besteht, kann an Ort und Stelle keine Entscheidung getroffen werden. Die Sachverständigen erstatten der Kommission über ihre Tätigkeiten und Erkenntnisse Bericht.

Wenn die Aufgabe in der Durchführung von Untersuchungen nach Artikel 13 Absatz 1 besteht, müssen die Untersuchungen Teil eines Untersuchungsprogramms sein und die Verfahrensvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats eingehalten werden; im Fall einer gemeinsamen Inspektion gestattet der betreffende Mitgliedstaat das Verbringen einer Partie in die Gemeinschaft jedoch nur dann, wenn darüber zwischen seiner Pflanzenschutzstelle und der Kommission Einvernehmen besteht. Nach dem Verfahren des Artikels 18 kann diese Bedingung auf andere unabdingbare Anforderungen ausgedehnt werden, die für die Parteien vor ihrem Verbringen in die Gemeinschaft festgelegt werden, wenn diese Ausdehnung nach den Erfahrungen erforderlich ist. Kommt es zu keinem Einvernehmen zwischen dem Sachverständigen der Gemeinschaft und dem einzelstaatlichen Inspekteur, so trifft der Mitgliedstaat bis zu einer endgültigen Entscheidung die erforderlichen Schutzmaßnahmen.

In jedem Fall finden die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über strafrechtliche Verfahren und verwaltungsrechtliche Sanktionen nach den üblichen Verfahren Anwendung. Stellen die Sachverständigen einen vermutlichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie fest, so ist dieser den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zu melden.

(6) Die Kommission

— stellt Nachrichtenverbindungen für die Unterrichtung über das Auftreten von Schadorganismen her;

— empfiehlt Leitlinien für die Tätigkeit der Sachverständigen und einzelstaatlichen Inspektoren.

Zur Unterstützung der Kommission bei letzterer Aufgabe teilen ihr die Mitgliedstaaten diese von ihnen jeweils angewandten Methoden der Pflanzenbeschau mit.

(7) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 18 die Durchführungsbestimmungen zu dem vorliegenden Artikel, einschließlich der Durchführungsbestimmungen für die Zusammenarbeit nach Absatz 1 Unterabsatz 2.

(8) Die Kommission berichtet dem Rat spätestens am 31. Dezember 1994 über ihre bei der Durchführung dieses Artikels gewonnenen Erfahrungen. Der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließt, trifft unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen gegebenenfalls die zur Änderung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 22

Wird festgestellt oder besteht der Verdacht, daß in der Gemeinschaft ein Schadorganismus auftritt, der dort eingeschleppt oder verbreitet worden ist, so können die Mitgliedstaaten nach

Maßgabe der Artikel 23 und 24 einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für den Pflanzenschutz zur Deckung der Ausgaben erhalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen stehen, die getroffen wurden oder vorgesehen sind, um diesen Schadorganismus zu bekämpfen, damit er ausgerottet oder, falls dies nicht möglich ist, seine Ausbreitung eingedämmt wird. Die Kommission schlägt hierfür die Einsetzung angemessener Mittel im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union vor.

Artikel 23

(1) Ein betroffener Mitgliedstaat kann auf Antrag einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft nach Artikel 22 erhalten, wenn feststeht, daß der Schadorganismus, unabhängig davon, ob er in den Anhängen I und II aufgeführt ist,

— gemäß Artikel 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 Unterabsatz 1 gemeldet wurde und

— durch sein Auftreten in einem Gebiet, in dem entweder das Vorhandensein dieses Organismus bisher nicht bekannt war oder die Ausrottung dieses Organismus durchgeführt wurde oder im Gange ist, eine unmittelbare Gefahr für die Gemeinschaft insgesamt oder Teile der Gemeinschaft darstellt und

— durch Parteien von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus einem Drittland oder aus einem anderen Gebiet der Gemeinschaft in das betroffene Gebiet eingeschleppt worden ist.

(2) Erforderliche Maßnahmen im Sinne des Artikels 22 sind:

a) Maßnahmen zur Zerstörung, Desinfektion, Entseuchung, Sterilisierung, Reinigung oder jedes andere amtlich oder auf amtliche Aufforderung durchgeführte Verfahren im Hinblick auf

i) als verseucht erkannte oder als möglicherweise verseucht anzusehende Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die Bestandteil der Partie(n) sind, durch die der Schadorganismus in das betroffene Gebiet eingeschleppt worden ist;

ii) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die durch den eingeschleppten Organismus erkanntermaßen verseucht sind oder im Verdacht stehen, verseucht zu sein, und die von Pflanzen der betreffenden Partie(n) abstammen oder die sich in der Nähe der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände dieser Partie(n) oder in der Nähe von daraus hervorgegangenen Gegenständen befunden haben;

iii) das Kultursubstrat und die Böden, die anerkanntermaßen durch den betreffenden Schadorganismus verseucht sind oder im Verdacht stehen, dadurch verseucht zu sein;

- iv) die zur Produktion, Aufmachung, Verpackung oder Lagerung verwendeten Materialien, die Lager- und Verpackungsräume sowie die Beförderungsmittel, die mit den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen oder mit Teilen davon in Berührung gekommen sind;
- b) Untersuchungen oder Überprüfungen, die amtlich oder auf amtliche Aufforderung durchgeführt worden sind, um das Auftreten oder das Ausmaß der Verseuchung durch den eingeschleppten Schadorganismus zu überwachen;
- c) ein Verbot oder eine Beschränkung der Verwendung des Kultursubstrats, der Anbauflächen oder des Anwesens sowie der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände, die nicht aus der (den) betreffenden Partie(n) stammen oder daraus hervorgegangen sind, wenn diese Maßnahmen auf einen amtlichen Beschluß zurückgehen, der in Anbetracht der von dem eingeschleppten Schadorganismus herrührenden Gefahren für die Pflanzengesundheit gefaßt worden ist.

(3) Als unmittelbar mit den erforderlichen Maßnahmen nach Absatz 2 im Zusammenhang stehende Ausgaben gelten Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, mit denen

- die Kosten für die in Absatz 2 Buchstaben a) und b) beschriebenen Maßnahmen ganz oder teilweise gedeckt werden sollen, mit Ausnahme der Kosten, die für die laufenden Tätigkeiten der betroffenen verantwortlichen amtlichen Einrichtung notwendig sind, oder
- ein finanzieller Schaden mit Ausnahme des Gewinnausfalls ganz oder teilweise ersetzt werden soll, der unmittelbar aufgrund einer oder mehrerer der in Absatz 2 Buchstabe c) genannten Maßnahmen entstanden ist.

Abweichend von Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich kann in einer Durchführungsverordnung nach dem Verfahren des Artikels 18 bestimmt werden, in welchen Fällen auch ein Ausgleich des Gewinnausfalls als unmittelbar mit den erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang stehende Ausgabe gilt, sofern die hierfür in Absatz 5 festgelegten Voraussetzungen sowie die für diese Fälle geltenden zeitlichen Beschränkungen mit einer Obergrenze von drei Jahren beachtet werden.

(4) Unbeschadet des Artikels 16 beantragt der betroffene Mitgliedstaat bei der Kommission spätestens im Laufe des auf die Feststellung des Auftretens des Schadorganismus folgenden Kalenderjahrs einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft; er teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich folgendes mit:

- Bezugnahme auf die Meldung nach Absatz 1 erster Gedankenstrich,
- Art und Umfang des Auftretens des Schadorganismus nach Artikel 22 sowie Hergang und Modalitäten seiner Feststellung,

- Identität der in Absatz 1 dritter Gedankenstrich genannten Parteien, durch die der Schadorganismus eingeschleppt wurde,
- die getroffenen oder vorgesehenen erforderlichen Maßnahmen, für die der Mitgliedstaat einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft beantragt, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans,
- die vorliegenden Ergebnisse und die veranschlagten oder tatsächlich entstandenen Kosten sowie den Anteil der Finanzierung, der aus öffentlichen Mitteln, die der Mitgliedstaat für die Durchführung der genannten erforderlichen Maßnahmen bewilligt hat, bestritten worden ist oder bestritten werden soll.

Wurde das Auftreten des Schadorganismus vor dem 30. Januar 1997 festgestellt, so gilt als Zeitpunkt der Feststellung im Sinne dieses Absatzes und des Absatzes 5 ebendieses Datum, sofern der tatsächliche Zeitpunkt der Feststellung nicht vor dem 1. Januar 1995 liegt. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für den in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Ausgleich des Gewinnausfalls, außer in Ausnahmefällen unter den in der Durchführungsverordnung nach Absatz 3 genannten Voraussetzungen für danach eintretende Gewinnausfälle.

(5) Unbeschadet des Artikels 24 wird über die Gewährung des finanziellen Gemeinschaftsbeitrags und über dessen Höhe nach dem Verfahren des Artikels 18 entschieden, und zwar anhand der Angaben und Belege, die der betreffende Mitgliedstaat nach Absatz 4 dieses Artikels übermittelt, und gegebenenfalls anhand der Ergebnisse der Untersuchungen, die unter Aufsicht der Kommission von den in Artikel 21 genannten Sachverständigen nach Maßgabe des Artikels 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 durchgeführt werden, sowie unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Gefahr nach Absatz 1 zweiter Gedankenstrich sowie der für diese Zwecke verfügbaren Mittel.

Innerhalb der Grenzen der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel beträgt der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 50% — im Fall des Ausgleichs des Gewinnausfalls nach Absatz 3 Unterabsatz 2 bis zu 25% — der in unmittelbarem Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen nach Absatz 2 stehenden Ausgaben, sofern diese Maßnahmen während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Auftretens eines Schadorganismus im Sinne des Artikels 22 ergriffen wurden oder ergriffen werden sollen.

Der genannte Zeitraum kann nach demselben Verfahren verlängert werden, wenn nach Prüfung der Sachlage darauf geschlossen werden kann, daß die Zielsetzung der Maßnahmen innerhalb einer vertretbaren Zusatzfrist erreicht werden kann. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft verringert sich im Laufe der betreffenden Jahre.

Kann der Mitgliedstaat die nach Absatz 4 dritter Gedankenstrich erforderlichen Angaben zur Identität der Parteien nicht machen, so gibt er den mutmaßlichen Ursprung der Verseuchung und die Gründe an, aus denen die Parteien nicht identifi-

ziert werden konnten. Über die etwaige Bewilligung eines finanziellen Beitrags wird nach demselben Verfahren je nach Ergebnis der Bewertung dieser Angaben entschieden.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 18 in einer Durchführungsverordnung festgelegt.

(6) Nach Maßgabe der Entwicklung der Lage in der Gemeinschaft kann gemäß dem Verfahren der Artikel 18 oder 19 beschlossen werden, daß weitere Maßnahmen durchzuführen sind oder daß von dem betroffenen Mitgliedstaat ergriffene oder vorgesehene Maßnahmen bestimmte zusätzliche Anforderungen oder Bedingungen erfüllen müssen, falls diese für die Erreichung der angestrebten Ziele erforderlich sind.

Die Gewährung eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrags für solche zusätzliche Aktionen, Anforderungen oder Bedingungen wird nach demselben Verfahren beschlossen. Innerhalb der Grenzen der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel deckt der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft bis zu 50 % der unmittelbar im Zusammenhang mit diesen zusätzlichen Maßnahmen, Anforderungen oder Bedingungen entstehenden Ausgaben.

Zielen diese zusätzlichen Maßnahmen, Anforderungen oder Bedingungen im wesentlichen darauf ab, andere Gebiete der Gemeinschaft zu schützen als die des betreffenden Mitgliedstaats, so kann nach demselben Verfahren beschlossen werden, daß der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft mehr als 50 % der Ausgaben deckt.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft ist befristet und verringert sich im Laufe der betreffenden Jahre.

(7) Die Gewährung eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrags berührt nicht die Ansprüche, die der betroffene Mitgliedstaat oder Einzelpersonen hinsichtlich der Erstattung von Ausgaben, der Entschädigung von Ausfällen oder sonstigen Schäden nach einzelstaatlichem Recht, Gemeinschaftsrecht oder internationalem Recht gegenüber Dritten, einschließlich anderen Mitgliedstaaten in den in Artikel 24 Absatz 3 vorgesehenen Fällen, geltend machen könnten. Soweit die Ausgaben, Verluste oder sonstigen Schäden durch den finanziellen Gemeinschaftsbeitrag abgedeckt werden, gehen diese Ansprüche von Rechts wegen auf die Gemeinschaft über, wobei der Übergang mit der Zahlung des Gemeinschaftsbeitrags wirksam wird.

(8) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann auf mehrere Abschlagszahlungen aufgeteilt werden.

Erweist sich der von der Gemeinschaft gewährte finanzielle Beitrag als nicht mehr gerechtfertigt, so gilt folgendes:

Der finanzielle Beitrag, den die Gemeinschaft dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 5 und 6 gewährt, kann entweder gekürzt oder ausgesetzt werden, wenn aus den Informationen dieses Mitgliedstaats oder aus den Ergebnissen der Untersuchungen, die unter Aufsicht der Kommission von den

in Artikel 21 genannten Sachverständigen durchgeführt worden sind, oder aus den Ergebnissen einer angemessenen Prüfung, welche die Kommission nach Verfahren durchgeführt hat, die denen des Artikels 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ entsprechen, eindeutig hervorgeht, daß

- sich nicht rechtfertigen läßt, daß die gemäß den Absätzen 5 oder 6 beschlossenen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nur teilweise durchgeführt worden sind oder die nach diesen Bestimmungen festgelegten oder aufgrund der verfolgten Ziele gebotenen Modalitäten oder Fristen nicht eingehalten worden sind, oder
- die Maßnahmen nicht mehr notwendig sind oder
- ein Sachverhalt gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorliegt.

(9) Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1298/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽²⁾ gelten entsprechend.

(10) Ein Mitgliedstaat hat der Gemeinschaft die ausgezahlten Beträge des finanziellen Gemeinschaftsbeitrags, der ihm gemäß den Absätzen 5 und 6 gewährt wird, ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn aus den in Absatz 8 genannten Quellen hervorgeht, daß

- a) die gemäß den Absätzen 5 oder 6 berücksichtigten erforderlichen Maßnahmen
 - i) nicht durchgeführt worden sind oder
 - ii) nicht in einer Weise durchgeführt worden sind, die den nach diesen Bestimmungen festgelegten oder aufgrund der verfolgten Ziele gebotenen Modalitäten oder Fristen entspricht, oder
- b) die ausgezahlten Beträge des finanziellen Beitrags zu anderen als den bewilligten Zwecken verwendet worden sind oder
- c) ein Sachverhalt gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorliegt.

Die Ansprüche nach Absatz 7 Satz 2 fallen, soweit sie durch die Rückerstattung gedeckt sind, von Rechts wegen an den betreffenden Mitgliedstaat zurück; der Übergang wird mit der Rückerstattung wirksam.

Auf Beträge, die nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung und den Regeln, welche die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 aufstellt, zurückgezahlt werden, werden Verzugszinsen erhoben.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

Artikel 24

(1) Bezüglich der Ursachen für das Auftreten eines Schadorganismus gemäß Artikel 22 gilt folgendes:

Die Kommission überprüft, ob das Auftreten eines Schadorganismus in dem betroffenen Gebiet auf die Verbringung einer oder mehrerer von dem betreffenden Schadorganismus befallener Partien in dieses Gebiet zurückzuführen ist, und stellt fest, aus welchem oder welchen Mitgliedstaaten die Sendungen stammen und durch welche Mitgliedstaaten sie in der Folge geführt wurden.

Der Mitgliedstaat, aus dem die mit dem Schadorganismus befallenen Partien stammen und der mit dem vorgenannten Mitgliedstaat nicht identisch zu sein braucht, unterrichtet die Kommission auf Anfrage unverzüglich über alle Einzelheiten bezüglich des Ursprungs oder der Ursprünge dieser Partien und über die damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgänge, einschließlich der in dieser Richtlinie vorgesehenen Kontrollen und Überprüfungen, damit ermittelt werden kann, weshalb die fehlende Übereinstimmung der Partien mit den Bestimmungen dieser Richtlinie von diesem Mitgliedstaat nicht entdeckt wurde. Außerdem unterrichtet er die Kommission auf Anfrage über die Bestimmung aller übrigen Partien mit demselben Ursprung oder denselben Ursprüngen während eines bestimmten Zeitraums.

Um diese Angaben zu vervollständigen, können unter Aufsicht der Kommission von den in Artikel 21 genannten Sachverständigen Untersuchungen durchgeführt werden.

(2) Die aufgrund dieser Bestimmungen oder gemäß Artikel 16 Absatz 3 gesammelten Informationen werden im Ausschuß geprüft, um etwaige Mängel der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregelung oder ihrer Anwendung zu ermitteln und Abhilfemaßnahmen zu erarbeiten.

Die in Absatz 1 genannten Informationen werden ferner herangezogen, um gemäß den Bestimmungen des Vertrags festzustellen, ob die Vorschriftswidrigkeit der Partien, die zum Auftreten des Schadorganismus in dem betreffenden Gebiet geführt haben, von dem Herkunftsmitgliedstaat deswegen nicht entdeckt wurde, weil dieser einer der ihm aufgrund des Vertrags obliegenden Verpflichtungen und einer der Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere betreffend die in Artikel 6 oder in Artikel 13 Absatz 1 vorgeschriebenen Untersuchungen, nicht nachgekommen ist.

(3) Kann die in Absatz 2 bezeichnete Schlußfolgerung im Hinblick auf den in Artikel 23 Absatz 1 genannten Mitgliedstaat eindeutig gezogen werden, so wird der Finanzbeitrag der Gemeinschaft dem betreffenden Mitgliedstaat nicht gewährt oder, wenn er bereits gewährt wurde, wird er ihm nicht ausbezahlt oder, wenn er bereits ausbezahlt wurde, wird er der Gemeinschaft zurückerstattet. Im letztgenannten Fall findet Artikel 23 Absatz 10 dritter Unterabsatz Anwendung.

Wenn die in Absatz 2 bezeichnete Schlußfolgerung im Hinblick auf einen anderen Mitgliedstaat eindeutig gezogen werden kann, sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Artikels 23 Absatz 7 Satz 2 anwendbar.

Artikel 25

Im Hinblick auf den in Artikel 13 Absatz 9 genannten Finanzbetrieb erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Bestimmungen für die Ausnahmefälle, in denen es sich durch ein vorrangiges Interesse der Gemeinschaft rechtfertigen läßt, daß die Gemeinschaft innerhalb der Grenzen der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel und unbeschadet der Beschlüsse nach Artikel 23 Absatz 5 bzw. 6 einen finanziellen Beitrag von bis zu 70% der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verbesserung der Ausstattung stehenden Ausgaben leistet.

Artikel 26

Spätestens am 20. Januar 2002 prüft die Kommission die Ergebnisse der Anwendung des Artikels 13 Absatz 9 sowie der Artikel 22, 23 und 24 und legt dem Rat einen Bericht hierüber vor, dem sie gegebenenfalls Änderungsvorschläge beifügt.

Artikel 27

Die Richtlinie 77/93/EWG in der Fassung der in Anhang VIII Teil A aufgeführten Rechtsakte wird unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der im Anhang VIII Teil B genannten Umsetzungs- und Anwendungsfristen aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang IX zu lesen.

Artikel 28

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 29

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PINA MOURA

ANHANG I

TEIL A

SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN DIE BZW. IN DEN MITGLIEDSTAATEN VERBOTEN IST

Kapitel I

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN NIRGENDS IN DER GEMEINSCHAFT FESTGESTELLT WURDE UND DIE FÜR DIE GESAMTE GEMEINSCHAFT VON BELANG SIND

a) **Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

1. *Acleris* spp. (außereuropäische Arten)
2. *Amauromyza maculosa* (Malloch)
3. *Anomala orientalis* Waterhouse
4. *Anoplophora chinensis* (Thomson)
5. *Anoplophora malasiaca* (Forster)
6. *Arrhenodes minutus* Drury
7. *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) als Vektor folgender Viren:
 - a) Bean golden mosaic virus
 - b) Cowpea mild mottle virus
 - c) Lettuce infectious yellows virus
 - d) Pepper mild tigré virus
 - e) Squash leaf curl virus
 - f) Euphorbia mosaic virus
 - g) Florida tomato virus
8. *Cicadellidae* (außereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch *Xylella fastidiosa*), wie
 - a) *Carneocephala fulgida* Nottingham
 - b) *Draeculacephala minerva* Ball
 - c) *Graphocephala atropunctata* (Signoret)
9. *Choristoneura* spp. (außereuropäische Arten)
10. *Conotrachelus nenuphar* (Herbst)
- 10.1. *Diabrotica barberi* Smith & Lawrence
- 10.2. *Diabrotica undecimpunctata howardi* Barber
- 10.3. *Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata* Mannerheim
- 10.4. *Diabrotica virgifera* Le Conte

11. *Heliothis zea* (Boddie)
- 11.1. *Hirschmanniella* spp., außer *Hirschmanniella gracilis* (de Man) Luc & Goodey
12. *Liriomyza sativae* Blanchard
13. *Longidorus diadecturus* Eveleigh et Allen
14. *Monochamus* spp. (außereuropäische Arten)
15. *Myndus crudus* Van Duzee
16. *Nacobbus aberrans* (Thorne) Thorne et Allen
17. *Premnotypes* spp. (außereuropäische Arten)
18. *Pseudopityophthorus minutissimus* (Zimmermann)
19. *Pseudopityophthorus pruinosus* (Eichhoff)
20. *Scaphoideus luteolus* (Van Duzee)
21. *Spodoptera eridania* (Cramer)
22. *Spodoptera frugiperda* (Smith)
23. *Spodoptera litura* (Fabricius)
24. *Thrips palmi* Karny
25. Tephritidae (außereuropäische Arten) wie
 - a) *Anastrepha fraterculus* (Wiedemann)
 - b) *Anastrepha ludens* (Loew)
 - c) *Anastrepha obliqua* Macquart
 - d) *Anastrepha suspensa* (Loew)
 - e) *Dacus ciliatus* Loew
 - f) *Dacus curcurbitae* Coquillet
 - g) *Dacus dorsalis* Hendel
 - h) *Dacus tryoni* (Froggatt)
 - i) *Dacus tsuneonis* Miyake
 - j) *Dacus zonatus* Saund
 - k) *Epochra canadensis* (Loew)
 - l) *Pardalaspis cyanescens* Bezzi
 - m) *Pardalaspis quinaris* Bezzi
 - n) *Pterandrus rosa* (Karsch)
 - o) *Rhacochlaena japonica* Ito
 - p) *Rhagoletis cingulata* (Loew)
 - q) *Rhagoletis completa* Cresson
 - r) *Rhagoletis fausta* (Osten-Sacken)

- s) *Rhagoletis indifferens* Curran
- t) *Rhagoletis mendax* Curran
- u) *Rhagoletis pomonella* Walsh
- v) *Rhagoletis ribicola* Doane
- w) *Rhagoletis suavis* (Loew)

26. *Xiphinema americanum* Cobb *sensu lato* (außereuropäische Populationen)

27. *Xiphinema californicum* Lamberti et Blevé-Zacheo

b) **Bakterien**

- 1. *Xylella fastidiosa* (Well et Raju)

c) **Pilze**

- 1. *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt
- 2. *Chrysomyxa arctostaphyli* Dietel
- 3. *Cronartium* spp. (außereuropäische Arten)
- 4. *Endocronartium* spp. (außereuropäische Arten)
- 5. *Guignardia loricata* (Saw.) Yamamoto et Ito
- 6. *Gymnosporangium* spp. (außereuropäische Arten)
- 7. *Inonotus weirii* (Murrill) Kotlaba et Pouzar
- 8. *Melampsora farlowii* (Arthur) Davis
- 9. *Monilinia fructicola* (Winter) Honey
- 10. *Mycosphaerella larici-leptolepis* Ito *et al.*
- 11. *Mycosphaerella populorum* G. E. Thompson
- 12. *Phoma andina* Turkensteen
- 13. *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev.
- 14. *Septoria lycopersici* Speg. var. *malagutii* Ciccarone et Boerema
- 15. *Thecaphora solani* Barrus
- 15.1. *Tilletia indica* Mitra
- 16. *Trechispora brinkmannii* (Bresad.) Rogers

d) **Viren und virusähnliche Krankheitserreger**

- 1. Elm-phloem-necrosis-mycoplasm
- 2. Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie
 - a) Andean potato latent virus
 - b) Andean potato mottle virus

- c) Arracacha virus B, oca strain
 - d) Potato black ringspot virus
 - e) Potato spindle tuber viroid
 - f) Potato virus T
 - g) außereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y^o, Yⁿ und Y^c), und Potato leafroll virus
3. Tobacco ringspot virus
4. Tomato ringspot virus
5. Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L. wie
- a) Blueberry leaf mottle virus
 - b) Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)
 - c) Peach mosaic virus (amerikanische Erreger)
 - d) Peach phony rickettsia
 - e) Peach rosette mosaic virus
 - f) Peach rosette mycoplasm
 - g) Peach X-disease mycoplasm
 - h) Peach yellows mycoplasm
 - i) Plum line pattern virus (amerikanische Erreger)
 - j) Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger)
 - k) Strawberry latent „C“ virus
 - l) Strawberry vein banding virus
 - m) Strawberry witches' broom mycoplasm
 - n) außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L.
6. Durch *Bemisia tabaci* Genn. übertragene Viren, wie
- a) Bean golden mosaic virus
 - b) Cowpea mild mottle virus
 - c) Lettuce infectious yellows virus
 - d) Pepper mild tigré virus
 - e) Squash leaf curl virus
 - f) Euphorbia mosaic virus
 - g) Florida tomato virus
- e) **Parasitäre Pflanzen**
1. *Arcuthobium* spp. (außereuropäische Arten)

Kapitel II

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN IN DER GEMEINSCHAFT FESTGESTELLT WURDE UND DIE FÜR DAS GESAMTE GEMEINSCHAFTSGEBIET VON BELANG SIND

a) **Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

1. *Globodera pallida* (Stone) Behrens
2. *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens
3. *Heliothis armigera* (Hübner)
4. *Liriomyza bryoniae* (Kaltenbach)
5. *Liriomyza trifolii* (Burgess)
6. *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
- 6.1. *Meloidogyne chitwoodi* Golden *et al.* (alle Populationen)
- 6.2. *Meloidogyne fallax* Karssen
7. *Opogona sacchari* (Bojer)
8. *Popillia japonica* Newman
- 8.1. *Rhizoecus hibisci* Kawai *et Takagi*
9. *Spodoptera littoralis* (Boisduval)

b) **Bakterien**

1. *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis *et al.* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann *et* Kotthoff) Davis *et al.*
2. *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith

c) **Pilze**

1. *Melampsora medusae* Thümen
2. *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival

d) **Viren und virusähnliche Krankheitserreger**

1. Apple proliferation mycoplasma
2. Apricot chlorotic leafroll mycoplasma
3. Pear decline mycoplasma

TEIL B

**SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN BESTIMMTE(N)
SCHUTZGEBIETE(N) VERBOTEN IST**

a) **Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

Art	Schutzgebiete
1. <i>Bemisia tabaci</i> Genn (europäische Populationen)	DK, IRL, P (Entre Douro e Minho, Traz-os-Montes, Beira Litoral, Beira Interior, Ribatejo e Oeste, Alentejo, Madeira und Azoren), UK, S, FI
2. <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens	FI
3. <i>Leptonarsa decemlineata</i> Say	E (Menorca und Ibiza), IRL, P (Azoren und Madeira), UK, S (Malmöhus, Kristianstads, Blekinge, Kalmar, Gotlands län, Halland), FI (die Distrikte Åland, Turku, Uusimaa, Kymi, Häme, Pirkanmaa, Satakunta)

b) **Viren und virusähnliche Krankheitserreger**

Art	Schutzgebiete
1. Beet necrotic yellow vein virus	DK, F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), S, UK
2. Tomato spotted wilt virus	DK, S, FI

ANHANG II

TEIL A

SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN DIE BZW. IN DEN MITGLIED-
STAATEN BEI BEFALL BESTIMMTER PFLANZEN ODER PFLANZENERZEUGNISSE VERBOTEN IST

Kapitel I

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN NIRGENDS IN DER GEMEINSCHAFT FESTGESTELLT WURDE UND DIE
FÜR DAS GESAMTE GEMEINSCHAFTSGEBIET VON BELANG SIND

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer	Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. <i>Aleurocactus</i> spp.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
3. <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4. <i>Anthonomus signatus</i> (Say)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
5. <i>Aonidella citrina</i> Coquillet	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
6. <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie (*)	Samen von <i>Oryza</i> spp.
7. <i>Aschistonyx eppoi</i> Inouye	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
8. <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buher) Nickle <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., außer Samen und Früchten, sowie Holz von Nadelbäumen (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
9. <i>Carposina niponensis</i> Walsingham	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
10. <i>Diaphorina citri</i> Kuway	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
11. <i>Enarmonia packardi</i> (Zeller)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
12. <i>Enarmonia prunivora</i> Walsh	Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Photinia</i> Ldl., <i>Prunus</i> L. und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, und Früchte von <i>Malus</i> Mill. und <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
13. <i>Eotetranychus lewisi</i> McGregor	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
14. <i>Eotetranychus orientalis</i> Klein	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
15. <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
16. <i>Hishomonus phycitis</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten

Art	Befallsgegenstand
17. <i>Leucaspis japonica</i> Ckll.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
18. <i>Listronotus bonariensis</i> (Kuschel)	Samen von <i>Cruciferae</i> , <i>Graminae</i> und <i>Trifolium</i> spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay
19. <i>Margarodes</i> , außereuropäische Arten, wie a) <i>Margarodes vitis</i> (Phillipi) b) <i>Margarodes vredendalensis</i> de Klerk c) <i>Margarodes prieskaensis</i> Jakubski	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchten und Samen
20. <i>Numonia pyrivorella</i> (Matsumura)	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
21. <i>Oligonychus perditus</i> Pritchard et Baker	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
22. <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
23. <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel Dickson et Kaplan	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten, und Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> , <i>Persea</i> spp., <i>Strelitziaceae</i> , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat
24. <i>Saissetia nigra</i> (Nietm.)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
25. <i>Scirotothrips aurantii</i> Faure	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen
26. <i>Scirotothrips dorsalis</i> Hood	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
27. <i>Scirotothrips citri</i> (Moultext)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden, außer Samen
28. <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
29. <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
30. <i>Taxoptera citricida</i> Kirk.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
31. <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden und <i>Clausena</i> Burm. f., außer Samen und Früchten
32. <i>Unaspis citri</i> Comstock	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten

(*) *Aphelenchoides besseyi* Christie tritt in der Gemeinschaft in *Oryza* spp. auf.

b) **Bakterien**

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Citrus greening bacterium</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
2. <i>Citrus variegated chlorosis</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
3. <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye	Samen von <i>Zea mais</i> L.
4. <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen
5. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>oryzae</i> (Ishiyama) Dye und pv. <i>oryzicola</i> (Fang. et al.) Dye	Samen von <i>Oryza</i> spp.

c) **Pilze**

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Alternaria alternata</i> (Fr.) Keissler (außereuropäische pathogene Isolate)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
2. <i>Apiosporina morbosa</i> (Schwein.) v. Arx	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3. <i>Atropellis</i> spp.	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Samen und Früchten, lose Rinde und Holz von <i>Pinus</i> L.
4. <i>Ceratocystis coerulea</i> (Münch) Bakshi	Pflanzen von <i>Acer saccharum</i> Marsh., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas, Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas
5. <i>Cercoseptoria pini-densiflorae</i> (Hori et Nambu) Deighton	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Früchten und Samen, und Holz von <i>Pinus</i> L.
6. <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen
7. <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn	Pflanzen von <i>Camelia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
8. <i>Diaporthe vaccinii</i> Shaer	Pflanzen von <i>Vaccinium</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
9. <i>Elsinoe</i> spp. Bitanc. et Jenk. Mendes	<i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Samen und Früchten, sowie Pflanzen von <i>Citrus</i> L. und ihre Hybriden, außer Samen und Früchten, ausgenommen Früchte von <i>Citrus reticulata</i> Blanco und <i>Citrus sinensis</i> (L.) Osbeck mit Ursprung in Südamerika
10. <i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>albedinis</i> (Kilian et Maire) Gordon	Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp., außer Samen und Früchten
11. <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für Citrus pathogenen Stämme)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen
12. <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
13. <i>Puccinia pittieriana</i> Hennings	Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , außer Samen und Früchten
14. <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Samen und Früchten
15. <i>Venturia nashicola</i> Tanaka et Yamamoto	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

d) **Viren und virusähnliche Krankheitserreger**

Art	Befallsgegenstand
1. Beet curly top virus (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. Black raspberry latent virus	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
3. Brand und brandähnliche Erreger	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
4. Cadang-Cadang viroid	Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
5. Cherry leafroll virus (*)	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
6. Citrus mosaic virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
7. Citrus tristeza virus (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
8. Leprosis	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
9. Little cherry pathogen (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Prunus cerasus</i> L., <i>Prunus avium</i> L., <i>Prunus incisa</i> Thunb., <i>Prunus sargentii</i> Rehd., <i>Prunus serrula</i> Franch., <i>Prunus serrulata</i> Lindl., <i>Prunus speciosa</i> (Koidz.) Ingram, <i>Prunus subhirtella</i> Miq., <i>Prunus yedoensis</i> Matsum. sowie ihren Hybriden und Zuchtsorten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
10. Naturally spreading psorosis	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
11. Palm lethal yellowing mycoplasma	Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
12. Prunus necrotic ringspot virus (**)	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
13. Satsuma dwarf virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
14. Tatter leaf virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
15. Witches' broom (MLO)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten

(*) Cherry leaf roll virus tritt in der Gemeinschaft in *Rubus* L. nicht auf.

(**) Prunus necrotic ringspot virus tritt in der Gemeinschaft in *Rubus* L. nicht auf.

Kapitel II

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN IN DER GEMEINSCHAFT FESTGESTELLT WURDE UND DIE FÜR DAS GESAMTE GEMEINSCHAFTSGBIET VON BELANG SIND

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. <i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch)	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen und Früchten
3. <i>Ditylenchus destructor</i> Thorne	Blumenzwiebeln und Kormi von <i>Crocus</i> L., Zwergformen und ihre Hybriden der Gattung <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L., wie <i>Gladiolus callianthus</i> Marais, <i>Gladiolus colvillei</i> Sweet, <i>Gladiolus nanus</i> hort., <i>Gladiolus ramosus</i> hort., <i>Gladiolus tubergenii</i> hort., <i>Hyacinthus</i> L., <i>Iris</i> L., <i>Trigridia</i> Juss, <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Kartoffelknollen (<i>Solanum tuberosum</i> L.), zum Anpflanzen bestimmt
4. <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev	Samen und Zwiebeln von <i>Allium ascalonicum</i> L., <i>Allium cepa</i> L. und <i>Allium schoenoprasum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, Zwiebeln und Kormi von <i>Camassia</i> Lindl., <i>Chionodoxa</i> Boiss., <i>Crocus flavus</i> Weston „Golden Yellow“, <i>Galanthus</i> L. <i>Galtonia candicans</i> (Baker) Decne, <i>Hyacinthus</i> L., <i>Ismene</i> Herbert, <i>Muscari</i> Miller, <i>Narcissus</i> L., <i>Ornithogalum</i> L., <i>Puschkinia</i> Adams, <i>Scilla</i> L., <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Samen von <i>Medicago sativa</i> L.
5. <i>Circulifer haematoceps</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
6. <i>Circulifer tenellus</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
7. <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne	Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, <i>Persea</i> spp., Strelitzia-ceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

b) Bakterien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>insidiosus</i> (McCulloch) Davis et al.	Samen von <i>Medicago sativa</i> L.
2. <i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al.	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt
3. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.	Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L. außer <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers. und <i>Stranvaesia</i> Lindl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4. <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
5. <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
6. <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al.	Pflanzen von <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Prunus persica</i> var. <i>nectarina</i> (Ait.) Maxim, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
7. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye	Samen von <i>Phaseolus</i> L.

Art	Befallsgegenstand
8. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
9. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw. und <i>Capsicum</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt
10. <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
11. <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems et al.	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchten und Samen

c) Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Ceratocystis fimbriata</i> f. sp. <i>platani</i> Walter	Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, und Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächengrundung
2. <i>Colletotrichum acutatum</i> Simmonds	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3. <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr	Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, Holz und loser Rinde von <i>Castanea</i> Mill.
4. <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
5. <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenweber) van Beyma	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
6. <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen
7. <i>Phytophthora fragariae</i> Hickmann var. <i>fragariae</i>	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
8. <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni	Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.
9. <i>Puccinia horiana</i> Hennings	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
10. <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
11. <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke et Berthold	Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
12. <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn	Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Arabis mosaic virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. Beet leaf curl virus	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3. Chrysanthemum stunt viroid	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Art	Befallsgegenstand
4. Citrus tristeza virus (europäische Stämme)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
5. Citrus vein enation woody gall	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
6. Grapevine flavescence dorée MLO	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen und Früchten
7. Plum pox virus	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
8. Potato stolbur mycoplasma	Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
9. Raspberry ringspot virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
10. <i>Sprioplasma citri</i> Saglio et al.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
11. Strawberry crinkle virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
12. Strawberry latent ringspot virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
13. Strawberry mild yellow edge virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
14. Tomato black ring virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
15. Tomato spotted wilt virus	Pflanzen von <i>Apium graveolens</i> L., <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Cucumis melo</i> L., <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., alle Sorten neugeneischer Hybriden von <i>Impatiens</i> , <i>Latua sativa</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw. <i>Nicotiana tabacum</i> L., sofern sie offenkundig zur Abgabe an gewerbliche Tabakpflanzer bestimmt sind, <i>Solanum melongena</i> L. und <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
16. Tomato yellow leaf curl virus	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

TEIL B

**SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN BESTIMMTE(N)
SCHUTZGEBIETE(N) BEI BEFALL BESTIMMTER PFLANZEN ODER PFLANZENERZEUGNISSE VERBOTEN IST**

a) **Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
1. <i>Anthonomus grandis</i> (Boh.)	Samen und Früchte (Samenkapseln) von <i>Gossypium</i> spp. und Samenbaumwolle	EL, E (Andalusien, Katalonien, Extremadura, Murcia, Valencia)
2. <i>Cephalcia lariciphila</i> (Klug)	Pflanzen von <i>Larix</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	IRL, UK (N-IRL, Inseln Man und Jersey)
3. <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	EL, IRL, UK (*)

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
4. <i>Gilpinia hercyniae</i> (Hartig)	Pflanzen von <i>Picea</i> A. Dietr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	EL, IRL, UK (N-IRL, Inseln Man und Jersey)
5. <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll.	Pflanzen von <i>Eucalyptus</i> l'Herit., außer Samen und Früchten	EL, P
6. a) <i>Ips amitinus</i> Eichhof	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr. und <i>Pinus</i> L., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	EL, F (Korsika), IRL, UK
b) <i>Ips cembrae</i> Heer	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	EL, IRL, UK (N-IRL, Insel Man)
c) <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr. und <i>Pinus</i> L., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	EL, IRL, UK
d) <i>Ips sexdentatus</i> Börner	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr. und <i>Pinus</i> L., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	IRL, UK (N-IRL, Insel Man)
e) <i>Ips typographus</i> Heer	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	IRL, UK
7. <i>Matsucoccus feytaudi</i> Duc.	Lose Rinde und Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	F (Korsika)
8. <i>Pissodes</i> spp. (europäisch)	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., außer Früchten und Samen, Holz von Nadelbäumen (Coniferales), lose Rinde von Nadelbäumen	IRL, UK (N-IRL, Insel Man, Jersey)
9. <i>Sternochetus mangiferae</i> Fabricius	Samen von <i>Mangifera</i> spp. mit Ursprung in Drittländern	E (Granada und Malaga), P (Alentejo, Algarve und Madeira)
10. <i>Thaumetopoea pityocampa</i> (Den. et Schiff.)	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Früchten	E (Ibiza)

(*) (Schottland, Nordirland, Jersey, England: folgende Grafschaften: Bedfordshire, Berkshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Cleveland, Cornwall, Cumbria, Devon, Dorset, Durham, East Sussex, Essex, Greater London, Hampshire, Hertfordshire, Humberside, Kent, Lincolnshire, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, Nottinghamshire, Oxfordshire, Somerset, South Yorkshire, Suffolk, Surrey, Tyne and Wear, West Sussex, West Yorkshire, The Isle of Wight, The Isle of Man, The Isles of Scilly sowie die folgenden Teile der Grafschaften: Avon: Teil der Grafschaft bis zum Süden der südlichen Grenze der Autobahn M4; Cheshire: Teil der Grafschaft östlich der Westgrenze des Peak-District-Nationalparks; Derbyshire: Teil der Grafschaft östlich der Westgrenze des Peak-District-Nationalparks sowie Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A52(T) nach Derby und Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A6(T); Gloucestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Greater Manchester: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks; Leicestershire: Teil der Grafschaft östlich der Westgrenze der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der B4114 und Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire: die gesamte Grafschaft mit Ausnahme des Kreises Craven; Staffordshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der A(52)T sowie Teil der Grafschaft östlich der Westgrenze des Peak-District-Nationalparks; Warwickshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Wiltshire: Teil der Grafschaft südlich der Südgrenze der Autobahn M4 bis zur Verbindungsstelle der M4 mit der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road.)

b) Bakterien

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
1. <i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Collins et Jones	Samen von <i>Phaseolus vulgaris</i> L. und <i>Dolichos</i> Jacq.	EL, E, P
2. <i>Eriwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.	Pflanzenteile, außer Früchten, Samen und Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, jedoch einschließlich lebendem Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L. außer <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers. und <i>Stranvaesia</i> Lindl.	E, F (Champagne-Ardennes, Elsaß (außer Departement Bas-Rhin), Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpes (außer Departement Rhône), Bourgogne, Auvergne (außer Departement Puy-de-Dôme), Provence-Alpes-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), IRL, I, P, UK (N-IRL, Insel Man und die Kanalinseln), A, FI

c) Pilze

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
1. <i>Glomerella gossypii</i> Edgerton	Samen und Früchte (Samenkapseln von <i>Gossypium</i> spp.)	EL
2. <i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	IRL, UK (N-IRL)
3. <i>Hypoxylon mammatum</i> (Wahl.) J. Miller	Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	IRL, UK (N-IRL)

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
Virus der Tristeza-Krankheit der Orange (europäische Isolate)	Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden, mit Blättern und Stielen	EL, F (Korsika), I, P

ANHANG III

TEIL A

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DEREN VERBRINGEN IN DIE MITGLIEDSTAATEN VERBOTEN IST

Bezeichnung	Ursprungsland
1. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Chamaecyparis</i> Spach, <i>Juniperus</i> L., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., außer Samen und Früchten	Außereuropäische Länder
2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., mit Blättern, außer Samen und Früchten	Außereuropäische Länder
3. Pflanzen von <i>Populus</i> L., mit Blättern, außer Samen und Früchten	Länder Nordamerikas
4. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Außereuropäische Länder
5. Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.	Drittländer
6. Lose Rinde von <i>Quercus</i> L., außer <i>Quercus suber</i> L.	Länder Nordamerikas
7. Lose Rinde von <i>Acer saccharum</i> Marsh.	Länder Nordamerikas
8. Lose Rinde von <i>Populus</i> L.	Länder des amerikanischen Kontinents
9. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Ldl., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Crateagus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. <i>Pyrus</i> L., und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Keimruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	Außereuropäische Länder
9.1. Pflanzen von <i>Photinia</i> Ldl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Keimruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea
10. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Pflanzkartoffeln	Drittländer, ausgenommen die Schweiz
11. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihre Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in Anhang III Teil A Nummer 10 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Drittländer
12. Knollen von Arten von <i>Solanum</i> L. und ihre Hybriden, außer den in den Nummern 10 und 11 genannten Knollen	Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Kartoffelknollen im Anhang IV Teil A Kapitel I gelten, Drittländer mit Ausnahme von Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Syrien, der Schweiz, Tunesien und der Türkei sowie der europäischen Drittländer, die entweder nach dem Verfahren des Artikels 18 als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> anerkannt worden sind oder in denen die Bestimmungen eingehalten worden sind, die nach dem Verfahren des Artikels 18 als den gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> gleichwertig anerkannt worden sind
13. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den unter Anhang III Teil A Nummern 10, 11 oder 12 fallenden Erzeugnissen	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums
14. Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht	Türkei, Weißrußland, Estland, Lettland, Litauen, Moldau, Rußland (Russische Föderation), Ukraine und Drittländer außerhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von Zypern, Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko und Tunesien
15. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchten	Drittländer
16. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle und <i>Poncirus</i> Raf., ihre Hybriden, außer Samen und Früchten	Drittländer
17. Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp., außer Samen und Früchten	Algerien, Marokko

Bezeichnung	Ursprungsland
18. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L. und ihre Hybriden und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet des Verbots bezüglich der Pflanzen des Anhangs III Kapitel A Nummer 9 gegebenenfalls außereuropäische Länder, außerhalb des Mittelmeerraums, Australien, Neuseeland, Kanada und die festländischen Bundesstaaten der USA
19. Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i> , außer Pflanzen mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien <i>Bambusoideae</i> und <i>Panicoideae</i> und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex <i>Honda</i> , <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums

TEIL B

**PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DEREN VERBRINGEN IN
BESTIMMTE SCHUTZGEBIETE VERBOTEN IST**

Bezeichnung	Schutzgebiete
1. Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 gelten, gegebenenfalls Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L. außer <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers., <i>Stranvaesia</i> Lindl., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in anderen Drittländern als solchen, die nach dem Verfahren des Artikels 18 als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt worden sind	E, F (Champagne-Ardennes, Elsaß — ausgenommen das Departement Bas-Rhin —, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpes — ausgenommen das Departement Rhône —, Bourgogne, Auvergne — ausgenommen das Departement Puy-de-Dôme —, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), IRL, I, P, UK (N-IRL, Insel Man und Kanalinseln), A, FI

ANHANG IV

TEIL A

**VON ALLEN MITGLIEDSTAATEN ZU STELLENDE, BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DAS
VERBRINGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND ANDEREN GEGENSTÄNDEN IN
DIE UND INNERHALB DER MITGLIEDSTAATEN**

Kapitel I

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG AUSSERHALB DER
GEMEINSCHAFT

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>1.1. Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer <i>Thuja</i> L., außer Holz in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuß, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, — Verpackungskisten, Lattenkisten oder Fässern, — Paletten, Kistenpaletten und anderen Ladehölzern, — Stauholz, Abstandshaltern und Böcken, <p>auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und den USA</p>	<p>Das Holz muß in geeigneter Weise 30 Minuten lang bis auf eine Kerntemperatur von mindestens 56°C erhitzt werden; der Nachweis kann durch eine gemäß dem Verfahren des Artikels 18 zugelassene Kennzeichnung erfolgen.</p>
<p>1.2. Holz von Nadelbäumen (Coniferales), in Form von Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuß, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und den USA</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Amtliche Feststellung, daß das Holz an Bord oder vor der Verschiffung in einem Container sachgerecht begast wurde und b) daß das Erzeugnis in verplombten Containern oder in einer Weise verschifft wird, bei der ein Neubefall ausgeschlossen ist.
<p>1.3. Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer <i>Thuja</i> L., in Form von Verpackungskisten, Lattenkisten, Fässern, Paletten, Kistenpaletten oder anderen Ladehölzern, Stauholz, Abstandshaltern und Klötzen, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und den USA</p>	<p>Das Holz muß entrindet und frei von Wurmlöchern sein, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische spp.) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden, und einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung aufweisen.</p>
<p>1.4. Holz von <i>Thuja</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und den USA</p>	<p>Das Holz muß entrindet und frei von Wurmlöchern sein, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische spp.) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden.</p>
<p>1.5. Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von Spänen, Schnitzeln, Holzabfall oder Holzausschuß, auch ohne seine ursprüngliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und den USA</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Das Holz muß entrindet und frei von Wurmlöchern sein, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische spp.) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden. b) Durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
2.1. Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer Furnierholz, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas	Durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
2.2. Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh. außer Holz gemäß 2.1, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas	Aus den Begleitdokumenten oder anderen Belegen muß hervorgehen, daß das Holz dazu bestimmt ist, zur Furnierherstellung verwendet zu werden.
3. Holz von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas	Das Holz ist entrindet und <ul style="list-style-type: none"> a) so behauen, daß die Oberflächenrundung verschwunden ist, oder b) amtliche Feststellung, daß sein Feuchtigkeitsgehalt 20 % TS nicht überschreitet, oder c) amtliche Feststellung, daß das Holz durch sachgemäße Behandlung mit Heißluft oder heißem Wasser desinfiziert wurde, oder bei Schnittholz mit oder ohne Restrinde wird durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
4. Holz von <i>Castanea</i> Mill.	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzenerzeugnisse in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 3 gelten, amtliche Feststellung, daß <ul style="list-style-type: none"> a) das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) das Holz entrindet ist.
5. Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA oder Armenien	Durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
6. Holz von <i>Populus</i> L., mit Ursprung in den Ländern des amerikanischen Kontinents	Das Holz ist entrindet.
7. Holz in Form von Spänen, Schnitzeln, Holzabfällen oder Holzausschuß, das ganz oder teilweise aus <i>Acer saccharum</i> Marsh., <i>Castanea</i> Mill., <i>Platanus</i> L., <i>Populus</i> L. und <i>Quercus</i> L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und aus Nadelbäumen (Coniferales) mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan oder den USA gewonnen wurde	Das Erzeugnis ist ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung bzw. einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport erfolgt in plombierten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise, durch die jeder neue Befall verhütet wird.
8.1. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche frei von <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Erreger) ist.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
8.2. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 8.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Erreger) ist.
9. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 8.1 und 8.2 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers oder <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker festgestellt wurden.
10. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 9 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
11.1. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., außer Früchten und Samen,	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 gelten, amtliche Feststellung, daß
a) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cronartium</i> spp. (außereuropäische Erreger) festgestellt wurden;
b) mit Ursprung in Ländern Nordamerikas	die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ceratocystis fagacearum</i> (Bretz) Hunt bekannt sind.
11.2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 11.1 gelten, amtliche Feststellung, daß
a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder	b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt wurden.
12. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in den USA oder Armenien	Amtliche Feststellung darüber, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f. sp. <i>platani</i> Walter festgestellt wurden.
13.1. Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Drittländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 3 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
13.2. Pflanzen von <i>Populus</i> L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 3 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 13.1 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Mycosphaerella populorum</i> G. E. Thompson festgestellt wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
14. Pflanzen von <i>Ulmus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas	Amtliche Feststellung darüber, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Elm phloem necrosis mycoplasma festgestellt wurden.
15. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang III Teil B Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, oder — die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das nach dem Verfahren des Artikels 18 als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, und auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey festgestellt wurden.
16. Vom 15. Februar bis 30. September, für Früchte von <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, oder — die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das nach dem Verfahren des Artikels 18 als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, oder — die Früchte vor der Ernte und/oder Ausfuhr einer geeigneten Kontrolle und geeigneten Verfahren unterzogen wurden, die gewährleisten, daß die Früchte frei von <i>Monilinia</i> spp. sind.
16.1. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden, mit Ursprung in Drittländern	Die Früchte müssen frei von Stielen und Laub sein und auf ihrer Verpackung eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.
16.2. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden, mit Ursprung in Drittländern	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.3, 16.4 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung darüber, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18, oder b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18, und das Gebiet in den Bescheinigungen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufgeführt ist, oder c) entweder <ul style="list-style-type: none"> — gemäß einer amtlichen Kontroll- und Untersuchungsregelung auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) festgestellt wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte Anzeichen für das Auftreten von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) erbracht haben und

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>16.3. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden, mit Ursprung in Drittländern</p>	<p>die Früchte einer Behandlung, z. B. mit ortho-Natriumphenylphenat, unterzogen wurden, die in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufgeführt ist</p> <p>und</p> <p>die Früchte in Betrieben oder Versandstellen verpackt worden sind, die zu diesem Zweck registriert sind</p> <p>oder</p> <p>— einer Bescheinigungsregelung nachgekommen wurde, die gemäß dem Verfahren des Artikels 18 als den vorgenannten Vorschriften gleichwertig anerkannt wurde.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.2, 16.4 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung darüber, daß</p> <p>a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. & Mendes, ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18, oder</p> <p>b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. & Mendes, ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 16a, und das Gebiet in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufgeführt ist, oder</p> <p>c) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. & Mendes festgestellt wurden</p> <p>und</p> <p>keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben.</p>
<p>16.4. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden, außer Früchte von <i>Citrus aurantium</i> L., mit Ursprung in Drittländern</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.2, 16.3 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung darüber, daß</p> <p>a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18, oder</p> <p>b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 16a, und das Gebiet in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufgeführt ist, oder</p> <p>c) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) festgestellt wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben oder</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>16.5. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden, mit Ursprung in außereuropäischen Drittländern, in denen bei diesen Früchten bekanntermaßen (außereuropäische) <i>Tephritidae</i> auftreten</p>	<p>d) die Früchte ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die geeigneten Behandlungen gegen <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) unterzogen wurde,</p> <p>und</p> <p>keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang III Teil B Nummern 2 und 3 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.2 und 16.3 gelten, amtliche Bescheinigung darüber, daß</p> <p>a) die Früchte ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von den betreffenden Schadorganismen sind, oder, sofern diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,</p> <p>b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei den in den drei Monaten vor der Ernte wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen keine Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen erbracht haben oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,</p> <p>c) die Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung repräsentativer Proben sich als frei von den betreffenden Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien herausgestellt haben oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,</p> <p>d) die Früchte einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, jedweder akzeptablen Heißdampfbehandlung, die sich gegen die betreffenden Krankheitserreger als wirksam erwiesen hat und die Frucht nicht schädigt, oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, chemischen Behandlung, sofern sie nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist.</p>
<p>17. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L., außer <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers. und <i>Stranvaesia</i> Lindl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Früchten</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 15 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die nach dem Verfahren des Artikels 18 als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder</p> <p>b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, gerodet wurden.</p>
<p>18. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden, außer Samen und Früchten, und Pflanzen von <i>Araceae</i>, <i>Marantaceae</i>, <i>Musaceae</i>, <i>Persea</i> spp. und <i>Strelitziaceae</i>, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 16 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel et al. und <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne bekannt sind, oder</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>19.1. Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. bekannt ist</p> <p>19.2. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Fragaria</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., <i>Ribes</i> L., <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei den diesbezüglichen Gattungen bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — bei <i>Fragaria</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> — <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman, var. <i>fragariae</i> — Arabis mosaic virus — Raspberry ringspot virus — Strawberry crinkle virus — Strawberry latent ringspot virus — Strawberry mild yellow edge virus — Tomato black ring virus — <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King — bei <i>Malus</i> Mill.: <ul style="list-style-type: none"> — <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. — bei <i>Prunus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> — Apricot chlorotic leafroll mycoplasma — <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>prunus</i> (Smith) Dye — bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch: <ul style="list-style-type: none"> — <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al. — bei <i>Pyrus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> — <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. — bei <i>Rubus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> — Arabis mosaic virus — Raspberry ringspot virus — Strawberry latent ringspot virus — Tomato black ring virus — bei allen Arten: <ul style="list-style-type: none"> andere außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger 	<p>b) repräsentative Boden- und Wurzelproben von der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test, zumindest auf <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel et al. und <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 9 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. festgestellt wurden.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>20. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen bekanntermaßen Pear decline mycoplasma auftritt</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, daß Pflanzen auf der Anbaufläche und in deren unmittelbarer Umgebung, die im Verdacht standen, mit Pear decline mycoplasma befallen zu sein, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.</p>
<p>21.1. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des betreffenden Schadorganismus bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Strawberry latent „C“ virus — Strawberry vein banding virus — Strawberry witches' broom mycoplasma 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 19.2 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> — entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder — in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, <p>b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>21.2. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 19.2 und 21.1 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) entweder an den Pflanzen auf der Anbaufläche oder seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden, oder</p> <p>b) bei Gewebekulturen die betreffenden Pflanzen von Material stammen, das den Bedingungen unter Buchstabe a) dieser Nummer entspricht oder mit Hilfe geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen hat.</p>
<p>21.3. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 19.2., 21.1 und 21.2 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Anthonomus signatus</i> Say und <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling) bekannt ist.</p>
<p>22.1. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Malus</i> Mill. bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, daß</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) — Tomato ringspot virus 	<p>a) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> — entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unter Verwendung von geeigneten Indikatoren oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von solchen Schadorganismen erwiesen hat, oder — in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; <p>b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>22.2. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Apple proliferation mycoplasma</i> bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 17, 19.2 und 22.1 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Apple proliferation mycoplasma</i> bekannt ist, oder</p> <p>b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> — entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf <i>Apple proliferation mycoplasma</i>, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder — in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf <i>Apple proliferation mycoplasma</i>, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; <p>bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch <i>Apple proliferation mycoplasma</i> verursacht werden.</p>
<p>23.1. Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i>-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Plum pox virus</i> bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> — <i>Prunus amygdalus</i> Batsch — <i>Prunus armeniaca</i> L. — <i>Prunus blireiana</i> Andre — <i>Prunus brigantina</i> Vill. — <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh. 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> — entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf <i>Plum pox virus</i>, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> — <i>Prunus cistena</i> Hansen — <i>Prunus curdica</i> Fenzl et Fritsch. — <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>domestica</i> L. — <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C.K. Schneid. — <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi. — <i>Prunus glandulosa</i> Thunb. — <i>Prunus holosericea</i> Batal. — <i>Prunus hortulana</i> Bailey — <i>Prunus japonica</i> Thunb. — <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne — <i>Prunus maritima</i> Marsh. — <i>Prunus mume</i> Sieb et Zucc. — <i>Prunus nigra</i> Ait. — <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch — <i>Prunus salicina</i> L. — <i>Prunus sibirica</i> L. — <i>Prunus simonii</i> Carr. — <i>Prunus spinosa</i> L. — <i>Prunus tomentosa</i> Thunb. — <i>Prunus triloba</i> Lindl. — andere für Plum pox virus anfällige <i>Prunus</i>-Arten 	<ul style="list-style-type: none"> — in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden; c) Pflanzen auf der Anbaufläche, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht werden, gerodet worden sind.
<p>23.2. Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Prunus</i> L. bekannt ist b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist c) außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für den unter Buchstabe a) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> — Tomato ringspot virus — für den unter Buchstabe b) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> — Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) — Peach mosaic virus (amerikanische Erreger) — Peach phony rickettsia — Peach rosette mycoplasma — Peach yellows mycoplasma — Plum line pattern virus (amerikanische Erreger) — Peach X-disease mycoplasma — für den unter Buchstabe c) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> — Little cherry pathogen 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 19.2 und 23.1 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> — entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder — in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf den betreffenden Schadorganismus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>24. Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Rubus</i> L. bekannt ist</p> <p>b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <p>— für den unter Buchstabe a) genannten Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Tomato ringspot virus — Black raspberry latent virus — Cherry leafroll virus — Prunus necrotic ringspot virus <p>— für den unter Buchstabe b) genannten Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger) — Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) 	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 19.2 gelten,</p> <p>a) sind die Pflanzen frei von Blattläusen einschließlich ihrer Eier,</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß</p> <p>aa) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> — entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder — in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; <p>bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>25.1. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival (alle anderen als Rasse 1, die gewöhnliche europäische Rasse) bekannt sind, und seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival festgestellt wurden oder</p> <p>b) die im Ursprungsland geltenden Vorschriften für die Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival erfüllt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 18 als mit den Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig anerkannt wurden.</p>
<p>25.2. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 25.1 amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. bekannt sind, oder</p> <p>b) die im Ursprungsland geltenden Vorschriften erfüllt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 18 als mit den Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. gleichwertig anerkannt wurden.</p>
<p>25.3. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer Frühkartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1 und 25.2 gelten, Unterdrückung der Keimfähigkeit.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
25.4. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, daß sie als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt sind, und</p> <p>aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht bekannt ist, oder</p> <p>bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist, von einer Anbaufläche stammen, die infolge der Anwendung eines nach dem Verfahren des Artikels 18 festzulegenden angemessenen Verfahrens zur Tilgung von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith ist oder als frei davon gilt, und</p> <p>cc) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist, oder</p> <p>dd) in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist,</p> <p>— die Knollen entweder von einer Anbaufläche stammen, die sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von auf der Anbaufläche wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat, oder</p> <p>— nach der Ernte zufällige Proben der Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht oder Laboruntersuchungen sowie visuellen Inspektionen sowohl äußerlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschließung der Verpackungen oder Behälter von dem Inverkehrbringen gemäß den Bestimmungen über das Verschließen in der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln⁽¹⁾ unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden.</p>
25.5. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato stolbur mycoplasma bekannt ist	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11, 12 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2, 25.3 und 25.4 gelten, amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt wurden.</p>
25.6. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. und Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 25.5 gelten, amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato spindle tuber viroid festgestellt wurden.</p>

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2320/66. Richtlinie zuletzt geändert durch den Beschluß 1999/742/EG (ABl. L 297 vom 18.11.1999, S. 39).

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
25.7. Pflanzen von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5 und 25.6 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith erwiesen haben, oder b) auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith festgestellt wurden.
25.8. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., nicht zum Anpflanzen bestimmt	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummer 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, daß die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht bekannt ist.</p>
26. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, daß an dem Hopfen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von <i>Verticillium alboatrum</i> Reinke und Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt wurden.</p>
27.1. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> l'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Heliothis armigera</i> Hübner oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden, oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.
27.2. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> l'Hérit. ex Ait., außer Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 27.1 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Spodoptera eridiana</i> Cramer, <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith oder <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) festgestellt wurden oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.
28. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen höchstens der F₃-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> erwiesen hat;

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>b) die Pflanzen oder Stecklinge</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, oder — einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden; <p>c) bei unbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock und Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock und Davis) v. Arx festgestellt wurden.</p>
<p>29. Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder und <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) Van Beyma erwiesen haben, — keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.
<p>30. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., außer denjenigen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, daß sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylerichus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.</p>
<p>31. Pflanzen von <i>Pelargonium</i> l'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist,</p> <p>a) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> (außereuropäische Populationen) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus nicht bekannt ist</p> <p>b) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> (außereuropäische Population) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1 und 27.2 gelten,</p> <p>amtliche Feststellung, daß die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, die als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder</p> <p>b) höchstens die F₄-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben;</p> <p>amtliche Feststellung, daß die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, bei denen Boden und Pflanzen als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>32.1. Pflanzen von <i>Apium graveolens</i> L., <i>Argyranthemum</i> spp., <i>Aster</i> spp., <i>Brassica</i> spp., <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Cucumis</i> spp., <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. nebst <i>Hybriden.</i>, <i>Exacum</i> spp., <i>Gerbera</i> Cass., <i>Gypsophila</i> L., <i>Latuca</i> spp., <i>Leucanthemum</i> L., <i>Lupinus</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Solanum melongena</i> L., <i>Tanacetum</i> L. und <i>Verbena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen nach dem Verfahren des Artikels 18 festgestellt wurde, daß das Auftreten der betreffenden Schadorganismen</p> <p>— <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)</p> <p>— <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach)</p> <p>— <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)</p> <p>— <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard</p> <p>— <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess)</p> <p>nicht bekannt ist.</p>	<p>b) höchstens die F₂-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) entweder auf der Anbaufläche bei amtlichen Bestimmungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden oder</p> <p>b) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht wurden, sich dabei als frei von Anzeichen der betreffenden Schadorganismen erwiesen haben und einer geeigneten Behandlung zur Tilgung der betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden.</p>
<p>32.2. Pflanzen der in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 32.1 genannten Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in amerikanischen Ländern oder einem anderen, in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 32.1 nicht genannten Drittland</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29 und 32.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch), <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach), <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard), <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard oder <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt wurden.</p>
<p>32.3. Pflanzen von in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 32.1 nicht genannten krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in nicht in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 32.1 genannten Ländern</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten, gegebenenfalls amtliche Bescheinigung darüber, daß</p> <p>a) entweder bei einer amtlichen Besichtigung, die vor der Ernte durchgeführt wurde, keine Anzeichen von <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) oder <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard auf der Anbaufläche festgestellt wurden oder</p> <p>b) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht wurden, sich dabei als frei von Anzeichen der betreffenden Schadorganismen erwiesen haben und einer geeigneten Behandlung zur Tilgung der betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden.</p>
<p>33. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedoniscus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al., <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>34. Erde und Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Türkei — Weißrußland, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Rußland, der Ukraine — anderen außereuropäischen Ländern als Zypern, Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Tunesien 	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Kultursubstrat bei der Einpflanzung <ul style="list-style-type: none"> — entweder als frei von Erde und organischen Stoffen befunden oder — als frei von Schadinsekten und -nematoden befunden und einer geeigneten Prüfung oder Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, daß es frei von anderen Schadorganismen ist, oder — einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, daß es frei von Schadorganismen ist, und b) seit der Einpflanzung <ul style="list-style-type: none"> — entweder geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um das Kultursubstrat von Schadorganismen freizuhalten, oder — die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden sind, daß nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und daß, wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen unter Buchstabe a) entspricht.
<p>35.1. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus (außereuropäische Isolate) festgestellt worden sind.</p>
<p>35.2. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Beet leaf curl virus bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang VI Teil A Kapitel I Nummer 35.1 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Auftreten von Beet leaf curl virus auf der Anbaufläche nicht bekannt ist und b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.
<p>36.1. Pflanzen von <i>Ficus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sich die Anbaufläche bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny erwiesen hat oder b) die Lieferung einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, um zu gewährleisten, daß sie frei von Thysanoptera ist, oder c) die Pflanzen in Gewächshäusern angezogen wurden, in denen amtliche Maßnahmen getroffen wurden, um das Vorkommen von <i>Thrips palmi</i> Karny während eines angemessenen Zeitraums zu überwachen, und während dieser Überwachung kein <i>Thrips palmi</i> Karny festgestellt wurde.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
36.2. Andere Pflanzen als <i>Ficus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, daß sich als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny erwiesen hat, oder b) sich die Anbaufläche bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny erwiesen hat oder c) die Lieferung einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, um zu gewährleisten, daß sie frei von Thysanoptera ist.
37. Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 17 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen entweder aus einem Gebiet stammen, das als frei von Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid bekannt ist, und auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dafür festgestellt wurden oder b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid festgestellt wurden, die den Verdacht begründen, daß diese Krankheitserreger in die betreffende Anbaufläche eingeschleppt worden sein könnten, und die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Myndus crudus</i> Van Duzee unterzogen wurden, c) Gewebekulturen von Material stammen, das die Bedingungen gemäß den Buchstaben a) und b) erfüllt.
38.1. Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn bekannt sind, oder b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an blühenden Pflanzen keine Anzeichen von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn festgestellt wurden.
38.2. Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in den USA oder Brasilien	<p>Amtliche Bestätigung darüber, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer festgestellt wurden.</p>
39. Bäume und Sträucher, zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 37, 38.1 und 38.2 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Pflanzen</p> <p>— sauber (d. h. frei von Pflanzenabfall) sowie frei von Blüten und Früchten sind und</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
40. Laubbäume und -sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	<ul style="list-style-type: none"> — in Baumschulen angezogen wurden und — zum geeigneten Zeitpunkt und vor der Ausfuhr untersucht wurden und sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden. <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 37, 38.1, 38.2 und 39 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß sich die Pflanzen in Vegetationsruhe befinden und frei von Blättern sind.</p>
41. Ein- und zweijährige Pflanzen, außer Gramineae, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 33, 34, 35.1, 35.2 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Baumschulen angezogen wurden und — frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind — vor der Ausfuhr untersucht wurden und <ul style="list-style-type: none"> — sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und — sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
42. Pflanzen von Gramineae mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae und den Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf, <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 33 und 34 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Baumschulen angezogen wurden und — frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind und — vor der Ausfuhr untersucht wurden und <ul style="list-style-type: none"> — sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und — sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>43. Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, in Anhang III Teil B Nummer 1 sowie in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 37, 38.1, 38.2, 39, 40 und 42 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen, einschließlich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, vor dem Versand mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre lang in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt waren, gehalten und beschnitten wurden, die einer amtlich überwachten Kontrollregelung unterliegen, b) die Pflanzen bei den unter Buchstabe a) genannten Baumschulen <ul style="list-style-type: none"> aa) mindestens während des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums <ul style="list-style-type: none"> — in Töpfen eingepflanzt sind, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen, — geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, um sicherzustellen, daß sie frei von außereuropäischen Rostarten sind; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind unter der Rubrik „Entseuchung und/oder Desinfizierung“ in dem in Artikel 7 dieser Richtlinie genannten Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, — mindestens sechsmal jährlich in geeigneten Zeitabständen amtlich auf die in den Anhängen der Richtlinie genannten Schadorganismen untersucht wurden. Diese Untersuchungen, die auch an Pflanzen in unmittelbarer Nachbarschaft der unter Buchstabe a) genannten Baumschulen vorzunehmen sind, umfassen mindestens eine visuelle Inspektion jeder Reihe des Feldes der Baumschule sowie eine visuelle Inspektion aller oberhalb des Kultursubstrats wachsenden Pflanzenteile bei einer Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen einer bestimmten Gattung, sofern die Zahl der Pflanzen dieser Gattung 3 000 Pflanzen nicht übersteigt, oder 10% der Pflanzen, wenn es mehr als 3 000 Pflanzen dieser Gattung gibt, — bei diesen Inspektionen als frei von den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten relevanten Schadorganismen befunden wurden. Befallene Pflanzen sind zu beseitigen. Die übrigen Pflanzen sind gegebenenfalls wirksam zu behandeln und außerdem für einen angemessenen Zeitraum zu halten und zu untersuchen, um sicherzustellen, daß sie von diesen Schadorganismen frei sind, — entweder in unbenutztem künstlichem Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angepflanzt wurden, das begast oder einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen und bei einer anschließenden Untersuchung als frei von Schadorganismen befunden wurde, — unter Bedingungen gehalten wurden, die gewährleisten, daß das Kultursubstrat weiterhin von Schadorganismen frei bleibt; außerdem wurden sie innerhalb von zwei Wochen vor dem Versand <ul style="list-style-type: none"> — geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann wurzelnackt gehalten oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> — geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann in Kultursubstrat wieder angepflanzt, das den Bedingungen unter Buchstabe aa) fünfter Gedankenstrich entspricht, oder — geeigneten Behandlungen unterzogen, um sicherzustellen, daß das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist. Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind in dem in Artikel 7 dieser Richtlinie genannten Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Entseuchung und/oder Desinfizierung“ anzugeben; <p>bb) in verschlossenen Behältern verpackt werden, die amtlich verplombt und mit der Registriernummer der eingetragenen Baumschule versehen werden. Diese Nummer ist unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ auch in dem in Artikel 7 dieser Richtlinie genannten Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, damit die Sendung identifiziert werden kann.</p>
<p>44. Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, der Familien Caryophyllaceae (außer <i>Dianthus</i> L.), Compositae (außer <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul.), Cruciferae, Leguminosae und Rosaceae (außer <i>Fragaria</i> L.), mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 32.1, 32.2, 32.3, 33 und 34 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Baumschulen angezogen wurden, frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind, — vor der Ausfuhr untersucht wurden und <ul style="list-style-type: none"> — sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und — sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
<p>45. Pflanzen von <i>Eurphorbia pulcherrima</i> Willd., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) nicht bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Pflanzen von Anbauflächen stammen, die bekanntermaßen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. sind, oder — auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei in den drei Monaten vor der Ausfuhr wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen keine Anzeichen von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. festgestellt wurden.
<p>45.1. Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt ist,</p> <p>a) wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. nicht bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 13 und Anhang IV Teil A Nummer 13 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5, 25.6 und 25.7 gelten,</p> <p>amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden,</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>b) wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt ist</p>	<p>amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus an den Pflanzen beobachtet wurden und</p> <p>aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder</p> <p>bb) die Anbaufläche bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde</p> <p>oder</p> <p>b) die Anbaufläche keine Symptome von Tomato Yellow Leaf Curl Virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.</p>
<p>46. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist</p> <p>Es handelt sich bei den betreffenden Schadorganismen um</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bean golden mosaic virus — Cowpea mild mottle virus — Lettuce infectious yellows virus — Pepper mild tigré virus — Squash leaf curl virus — andere durch <i>Bemisia tabaci</i> Genn. übertragene Viren <p>a) Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger nicht bekannt ist</p> <p>b) Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 35.1, 35.2 44, 45 und 45.1 gelten,</p> <p>amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden,</p> <p>amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. festgestellt wurden und</p> <p>a) die Pflanzen von Anbauflächen stammen, die bekanntermaßen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren der betreffenden Schadorganismen sind, oder</p> <p>b) die Anbaufläche bei den zu geeigneter Zeit durchgeführten amtlichen Kontrollen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren war oder</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
47. Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.	<p>c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. unterzogen wurden.</p> <p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind, oder</p> <p>b) die Samen, außer diejenigen von Sorten, die gegen alle im Anbaugbiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer geeigneten Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.</p>
48. Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.	<p>Amtliche Feststellung, daß die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine nach dem Verfahren des Artikels 18 genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und</p> <p>a) die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al., <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye und Potato spindle tuber viroid nicht bekannt ist, oder</p> <p>b) an den Pflanzen auf der Anbaufläche während der abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch die Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden oder</p> <p>c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.</p>
49.1. Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und daß nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde oder</p> <p>b) daß vor der Ausfuhr eine Entseuchung vorgenommen wurde.</p>
49.2. Samen von <i>Medicago sativa</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. bekannt ist	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 49.1 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und</p> <p>b) — die Kultur entweder zu einer Sorte gehört, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. anerkannt ist, oder</p> <p>— sie zum Erntezeitpunkt noch nicht ihre vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte, oder</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>— der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarktetem Saatgut gelten, 0,1% nicht übersteigt;</p> <p>c) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. festgestellt wurden;</p> <p>d) auf der Anbaufläche der Kultur während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde.</p>
50. Samen von <i>Oryza sativa</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Samen anhand geeigneter nematologischer Verfahren amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christi erwiesen haben oder</p> <p>b) die Samen einer geeigneten Heißwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gegen <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christi unterzogen wurden.</p>
51. Samen von <i>Phaseolus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt ist, oder</p> <p>b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat.</p>
52. Samen von <i>Zea mais</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye bekannt sind, oder</p> <p>b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye erwiesen hat.</p>
53. Samen der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist	<p>Amtliche Feststellung, daß die Samen aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, daß <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt. Der Name des Gebiets ist in dem gemäß Artikel 7 vorgeschriebenen Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.</p>
54. Körner der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist	<p>Amtliche Feststellung, daß entweder</p> <p>i) die Körner aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, daß <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt. Der Name des Gebiets oder der Gebiete ist in dem gemäß Artikel 7 vorgeschriebenen Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile „Ursprung“ aufzuführen, oder</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	ii) an den Pflanzen auf ihrer Anbaufläche während ihrer letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Tilletia indica</i> Mitra beobachtet wurden und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra erwiesen haben. Letzteres ist in dem gemäß Artikel 7 vorgeschriebenen Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile „Name des Erzeugnisses“ durch den Zusatz „Geprüft und für frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra befunden“ zu bestätigen.

Kapitel II

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
1. Holz von <i>Castanea</i> Mill.	a) Amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) das Holz ist entrindet.
2. Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächengrundung	a) Amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter bekannt sind, oder b) durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
3. Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.	Amtliche Feststellung, daß a) die Rinde ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) die Sendung einer Entseuchung oder sonstigen geeigneten Behandlung gegen <i>Cryphonectria</i> unterzogen wurde.
4. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Scirrhia pini</i> Funk und Parker festgestellt wurden.
5. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 4 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt worden sind.
6. Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
7. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder</p> <p>b) auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt worden sind.</p>
8. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter bekannt ist, oder</p> <p>b) auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter festgestellt wurden.</p>
9. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L., außer <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers., <i>Stranvaesia</i> Lindl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die nach dem Verfahren des Artikels 18 als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder</p> <p>b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al., aufgewiesen haben, gerodet wurden.</p>
10. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die als frei von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al., <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri), Kanchaveli et Gikashvili, Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus (europäische Stämme) bekannt sind, oder</p> <p>b) die Pflanzen im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests, zumindest auf Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und Citrus vein enation woody gall, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde, die nach dem Verfahren des Artikels 18 zugelassen wurden, ununterbrochen in einem insektengeschützten Gewächshaus oder in einem Isolierkäfig gezogen wurden und an ihnen keine Anzeichen von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al., <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und Citrus vein enation woody gall beobachtet wurden, oder</p> <p>c) die Pflanzen</p> <p>— im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests, zumindest auf Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus (europäische Stämme), unter Verwendung von geeigneten Verfahren unterzogen wurde, die nach dem Verfahren des Artikels 18 zugelassen wurden und sich bei diesen Tests als frei von Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und in amtlichen Tests gemäß den in diesem Gedankenstrich genannten Verfahren als zertifiziert frei von zumindest Citrus tristeza virus (europäische Stämme) erwiesen haben,</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>— untersucht wurden, ohne daß dabei seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen für das Auftreten von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio <i>et al.</i>, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus festgestellt wurden.</p>
<p>11. Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, <i>Persea</i> spp. und Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Befall mit <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne festgestellt wurde oder</p> <p>b) Boden und Wurzeln verdächtiger Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test, zumindest auf <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen haben.</p>
<p>12. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., <i>Prunus</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von den betreffenden Schadorganismen bekannt sind, oder</p> <p>b) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden.</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <p>— bei <i>Fragaria</i> L.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i> — Arabis mosaic virus — Raspberry ringspot virus — Strawberry crinkle virus — Strawberry latent ringspot virus — Strawberry mild yellow edge virus — Tomato black ring virus — <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King <p>— bei <i>Prunus</i> L.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Apricot chlorotic leafroll mycoplasma — <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye <p>— bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch:</p> <p><i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier <i>et al.</i>) Young <i>et al.</i></p> <p>— bei <i>Rubus</i> L.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Arabis mosaic virus — Raspberry ringspot virus — Strawberry latent ringspot virus — Tomato black ring virus.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
13. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Pear decline mycoplasma bekannt sind, oder</p> <p>b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit Pear decline mycoplasma verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.</p>
14. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt sind, oder</p> <p>b) an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden oder</p> <p>c) bei Pflanzen in Gewebekultur diese von Pflanzen stammen, die den Bedingungen unter Buchstabe b) dieser Nummer entsprechen oder anhand geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen haben.</p>
15. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Apple proliferation mycoplasma bekannt sind, oder</p> <p>b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> — entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf Apple proliferation mycoplasma unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder — in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Apple proliferation mycoplasma, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; <p>bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasma verursacht werden.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>16. Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i>-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — <i>Prunus amygdalus</i> Batsch — <i>Prunus armeniaca</i> L. — <i>Prunus blireiana</i> Andre — <i>Prunus brigantina</i> Vill. — <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh. — <i>Prunus cistena</i> Hansen — <i>Prunus curdica</i> Fenzl et Fritsch. — <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>domestica</i> L. — <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C.K. Schneid — <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi. — <i>Prunus glandulosa</i> Thunb. — <i>Prunus holosericea</i> Batal. — <i>Prunus hortulana</i> Bailey — <i>Prunus japonica</i> Thunb. — <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne — <i>Prunus maritima</i> Marsh. — <i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc. — <i>Prunus nigra</i> Ait. — <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch — <i>Prunus salicina</i> L. — <i>Prunus sibirica</i> L. — <i>Prunus simonii</i> Carr. — <i>Prunus spinosa</i> L. — <i>Prunus tomentosa</i> Thunb. — <i>Prunus triloba</i> Lindl. — andere für Plum pox virus anfällige <i>Prunus</i>-Arten 	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Plum pox virus bekannt sind, oder b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut, <ul style="list-style-type: none"> — entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder — in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Plum pox virus, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; bb) an Pflanzen der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden; cc) Pflanzen auf der Anbaufläche, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Organismen verursacht werden, gerodet wurden.
<p>17. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen und Früchten</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß an den Mutterreben auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Grapevine Flavescence dorée MLO und <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems <i>et al.</i> festgestellt wurden.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>18.1. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeinschaftsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden und b) die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sependonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. bekannt ist, oder die Gemeinschaftsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sependonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. eingehalten wurden und c) die Knollen ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt ist, <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> d) aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht bekannt ist, oder bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist, von einer Anbaufläche stammen, die infolge der Anwendung eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith ist oder als frei davon gilt, <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> e) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen nicht bekannt ist, oder <p>in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Knollen entweder von einer Anbaufläche stammen, die sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von auf der Anbaufläche wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat, oder — nach der Ernte zufällige Proben der Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht wurden oder Laboruntersuchungen sowie visuelle Inspektionen sowohl äußerlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschließung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäß den Bestimmungen über das Verschließen in der Richtlinie 66/403/EWG unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden.
<p>18.2. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen der Sorten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ⁽¹⁾ amtlich zugelassen sind</p>	<p>Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Knollen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1 gelten, amtliche Feststellung, daß die Knollen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen, wobei diese Feststellung in geeigneter Weise auf dem Begleitdokument der Knollen zu erfolgen hat,

(¹) ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG (ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27).

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>18.3. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihre Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außerdem in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1 oder 18.2 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. sowie Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> — in der Gemeinschaft erzeugt wurden und — in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und in der Gemeinschaft nach geeigneten Methoden amtlichen Quarantänetests unterzogen wurde und sich dabei als frei von Schadorganismen erwiesen hat. <p>a) Die Pflanzen wurden unter Quarantänebedingungen gehalten und haben sich bei Quarantänetests als frei von jeglichen Schadorganismen erwiesen.</p> <p>b) Die Quarantänetests gemäß Buchstabe a) werden</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) überwacht vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des betroffenen Mitgliedstaats und durchgeführt von wissenschaftlich ausgebildetem Personal dieses Dienstes oder einer amtlich anerkannten Stelle; bb) durchgeführt an einem Ort, der mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet ist, die bei dem Schutz vor Schadorganismen und der Aufbewahrung des Materials eine ausreichende Sicherung gegen die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bieten; cc) durchgeführt an jeder Materialpartie durch <ul style="list-style-type: none"> — Beschau in regelmäßigen Abständen während mindestens einer abgeschlossenen Vegetationsperiode, unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Rahmen des Testprogramms, im Hinblick auf Anzeichen für den Befall mit Schadorganismen, — Tests nach geeigneten, dem in Artikel 18 genannten Ausschuss vorzulegenden Methoden <ul style="list-style-type: none"> — bei allem Kartoffelzuchtmaterial zumindest auf <ul style="list-style-type: none"> — Andean potato latent virus — Arracacha virus B. oca strain — Potato black ringspot virus — Potato spindle tuber viroid — Potato virus T — Andean potato mottle virus — herkömmliche Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y^o, Yⁿ und Y^c) sowie Potato leaf roll virus — <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. — <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith — bei echtem Kartoffelsamen zumindest auf Viren und Viroide gemäß den Buchstaben aa) bis cc); dd) durchgeführt durch geeignete Tests auf alle anderen bei der Beschau festgestellten Anzeichen zur Identifizierung der Schadorganismen, die sie verursacht haben. <p>c) Material, das sich bei der Untersuchung gemäß Buchstabe b) nicht als frei von den Schadorganismen gemäß Buchstabe b) erwiesen hat, wird unverzüglich vernichtet oder Verfahren zur Tilgung des bzw. der Schadorganismen unterzogen.</p> <p>d) Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
18.4. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenen Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihre Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, das in Genbanken oder Genmaterialsammlungen erhalten wird	Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.
18.5. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer den in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1, 18.2, 18.3 oder 18.4 genannten Knollen	<p>Anhand einer Zulassungsnummer auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel ist nachzuweisen, daß die Kartoffeln von einem amtlich zugelassenen Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich zugelassenen gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbaugbiet stammen. Ferner ist anzugeben, daß die Knollen frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith sind und</p> <p>a) die Gemeinschaftsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden und</p> <p>b) gegebenenfalls die Gemeinschaftsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sependonicus</i> (Spieckermann et Kott-hoff) Davis <i>et al.</i> eingehalten wurden.</p>
18.6. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 18.4 und 18.5 genannten Pflanzen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 18.1, 18.2 oder 18.3 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Potato stolbur mycoplasma bekannt sind, oder</p> <p>b) auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt wurden.</p>
18.7. Pflanzen von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L., und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.6 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith erwiesen haben, oder</p> <p>b) auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith festgestellt wurden.</p>
19. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, daß auf dem Hopfen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke et Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt wurden.
20. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> l'Hérit, ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Heliothis armigera</i> Hübner oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden oder</p> <p>b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
21.1. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 20 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen höchstens die F₃-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder unmittelbar von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10% bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> erwiesen hat;</p> <p>b) die Pflanzen oder Stecklinge</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Betrieben stammen, die in den drei ersten Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, oder — einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden; <p>c) bei nichtbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden.</p>
21.2. Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 20 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder und <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) van Beyma erwiesen haben, — keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.
22. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., außer solchen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, daß sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt	<p>Amtliche Feststellung, daß auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.</p>
23. Pflanzen von <i>Apium graveolens</i> L., <i>Argyranthemum</i> spp., <i>Aster</i> spp., <i>Brassica</i> spp., <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Cucumis</i> spp., <i>Dendranthema</i> (DC) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. oder ihren Hybriden, <i>Gerbera</i> Cass., <i>Gypsophila</i> L., <i>Lactuca</i> spp., <i>Leucanthemum</i> L., <i>Lupinus</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex. Farw., <i>Solanum melongena</i> L., <i>Spinacia</i> L., <i>Tanacetum</i> L. und <i>Verbena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 20, 21.1 oder 21.2 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach), <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist, oder — entweder auf der Anbaufläche bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt wurden oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>— die Pflanzen unmittelbar vor der Vermarktung untersucht wurden, sich dabei als frei von Anzeichen der betreffenden Schadorganismen erwiesen haben und einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach), <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen wurden.</p>
24. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Die Anbaufläche muß bekanntermaßen frei sein von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al., <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival.
25. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Beet leaf curl virus bekannt sind, oder</p> <p>b) das Auftreten von Beet leaf curl virus auf der Anbaufläche nicht bekannt ist und auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.</p>
26. Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind, oder</p> <p>b) die Samen, außer denen, die aus Sorten erzeugt wurden, die gegen alle im Anbaugebiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer angemessenen Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.</p>
26.1. Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 18.6 und 23 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt sind, oder</p> <p>b) an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden und</p> <p>aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder</p> <p>bb) die Anbaufläche bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde</p> <p>oder</p> <p>c) die Anbaufläche keine Symptome von Tomato Yellow Leaf Curl Virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
27. Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.	<p>Amtliche Feststellung, daß die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine nach dem Verfahren des Artikels 18 genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al. oder <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye nicht bekannt ist, oder b) an den Pflanzen auf der Anbaufläche während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch diese Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden oder c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.
28.1. Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und daß nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde oder b) daß vor der Vermarktung eine Entseuchung vorgenommen wurde.
28.2. Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 28.1 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>insidiosus</i> Davis et al. nicht bekannt ist, oder b) — das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und <ul style="list-style-type: none"> — es sich bei dem Material um eine Sorte handelt, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. anerkannt ist, oder — das Material zum Erntezeitpunkt noch nicht seine vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte oder — der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarktetem Saatgut gelten, 0,1 % nicht übersteigt, — während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. festgestellt wurden, — auf der betreffenden Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
29. Samen von <i>Phaseolus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt sind, oder</p> <p>b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat.</p>
30.1. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden	Die Verpackung muß eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.

TEIL B

**VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU STELLENDE BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DAS VERBRINGEN
VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND ANDEREN GEGENSTÄNDEN IN DIE UND INNERHALB
BESTIMMTER SCHUTZGEBIETE**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
1. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für Holz gemäß Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Dendroctonus micans</i> Kugelán bekannt sind, oder</p> <p>c) wird durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	EL, IRL, UK (*)
2. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz gemäß Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 sowie Anhang IV Teil B Nummer 1 gegebenenfalls gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet, oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips duplicatus</i> Sahlbergh bekannt sind, oder</p>	EL, IRL, UK

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
<p>3. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)</p>	<p>c) wird durch die Handelsklasse „Kilndried“, „KD“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p> <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 sowie Anhang IV Teil B Nummern 1 und 2 gegebenenfalls gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet, oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips typographus</i> Heer bekannt sind, oder</p> <p>c) wird durch die Handelsklasse „Kilndried“, „KD“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	<p>IRL, UK</p>
<p>4. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2 und 3 gegebenenfalls gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet, oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips amitinus</i> Eichhof bekannt sind, oder</p> <p>c) wird durch die Handelsklasse „Kilndried“, „KD“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	<p>EL, F (Korsika), IRL, UK</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
5. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A, Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, und 7 sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2, 3 und 4 gegebenenfalls gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet, oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von „<i>Ips cembrae</i>“ Heer bekannt sind, oder</p> <p>c) wird durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	EL, IRL, UK (N-IRL, Insel Man)
6. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 gegebenenfalls gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet, oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips sexdentatus</i> Börner bekannt sind, oder</p> <p>c) wird durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	IRL, UK (N-IRL, Insel Man)
6.1. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 gegebenenfalls gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet, oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Pissodes</i> spp. (europäische Erreger) bekannt sind, oder</p>	IRL, UK (N-IRL, Insel Man und Jersey)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p>c) wird durch die Handelsklasse „Kilndried“, „KD“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	
6.2. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 sowie Anhang IV Teil B Nummer 4 gegebenenfalls gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet, oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Matsucoccus feytaudi</i> Duc. bekannt sind.</p>	F (Korsika)
7. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10 und Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 4 und 5 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan ist.</p>	IRL, UK (*)
8. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang III Teil A Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummer 7 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg ist.</p>	EL, IRL, UK
9. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10 sowie Anhang IV Teil B Kapitel II Nummern 4, 5 und Anhang IV Teil B Nummern 7 und 8 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von <i>Ips typographus</i> Heer ist.</p>	IRL, UK
10. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8 und 9 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von <i>Ips amitinus</i> Eichhof ist.</p>	EL, F (Korsika), IRL, UK

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
11. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II und Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9 und 10 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von <i>Ips cembrae</i> Heer ist.	EL, IRL, UK (N-IRL, Insel Man)
12. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10 und 11 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von <i>Ips sexdentatus</i> Börner ist.	IRL, UK (N-IRL, Insel Man)
13. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L. außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11 und 12 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von <i>Pissodes</i> spp. (europäischer Erreger) ist.	IRL, UK (N-IRL, Insel Man und Jersey)
14.1. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Verbote, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Dendroctonus micans</i> Kugelán bekannt sind.	EL, IRL, UK (*)
14.2. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummer 14.1 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips amitinus</i> Eichhof bekannt sind.	EL, F (Korsika), IRL, UK
14.3. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummern 14.1 und 14.2 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie	EL, IRL, UK (N-IRL, Insel Man)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
14.4. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder</p> <p>b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips cembrae</i> Heer bekannt sind.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummern 14.1, 14.2 und 14.3 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie</p>	EL, IRL, UK
14.5. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder</p> <p>b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg bekannt sind.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummern 14.1, 14.2, 14.3 und 14.4 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie</p>	IRL, UK (N-IRL, Insel Man)
14.6. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder</p> <p>b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips sexdentatus</i> Börner bekannt sind.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummern 14.1, 14.2, 14.3, 14.4 und 14.5 gelten, amtliche Feststellung daß die Partie</p>	IRL, UK
14.7. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder</p> <p>b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Matsucoccus feytaudi</i> Duc. bekannt sind.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummer 14.2 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie</p>	F (Korsika)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
14.8. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummern 14.1, 14.2, 14.3, 14.4, 14.5 und 14.6 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie</p> <p>a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder</p> <p>b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Pissodes</i> spp. (europäische Erreger) bekannt sind.</p>	IRL, UK (N-IRL, Insel Man und Jersey)
15. Pflanzen von <i>Larix</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 5 und Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche frei von <i>Cephalcia lariciphila</i> (Klug.) ist.</p>	IRL, UK (N-IRL, Insel Man und Jersey)
16. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Larix</i> Mill., <i>Abies</i> Mill. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 9, Anhang A Kapitel II Nummer 4 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche frei von <i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet ist.</p>	IRL, UK (N-IRL)
17. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 9, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 16 gelten, amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche und ihre unmittelbare Umgebung frei von <i>Thaumetopoea pityocampa</i> (Den. et Schiff.) sind.</p>	E (Ibiza)
18. Pflanzen von <i>Picea</i> A. Dietr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 16 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche frei von <i>Gilpinia hercyniae</i> (Hartig) ist.</p>	EL, IRL, UK (N-IRL, Insel Man und Jersey)
19. Pflanzen von <i>Eucalyptus</i> l'Herit, außer Samen und Früchten	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen frei von Erde sind und gegen <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll. behandelt wurden oder</p> <p>b) ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll. bekannt sind.</p>	EL, P

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
20.1. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 10 und 11 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2, 25.3, 25.4, 25.5 und 25.6 sowie Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 18.1, 18.2, 18.3, 18.4 und 18.6 gelten, amtliche Feststellung, daß die Knollen</p> <p>a) in einem Gebiet angebaut wurden, in dem das Auftreten von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) nicht bekannt ist, oder</p> <p>b) auf einer Fläche oder einem bodenhaltigen Kultursubstrat angebaut wurden, das als frei von BNYVV bekannt ist oder sich bei einem amtlichen Test unter Verwendung eines geeigneten Verfahrens als frei von BNYVV herausgestellt hat, oder</p> <p>c) von Erde freigespült wurden.</p>	DK, F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), S, UK
20.2. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außerdem gemäß Anhang IV Teil B Nummer 20.1 und denen, die dazu bestimmt sind, in Anlagen mit zugelassenen Abfallbeseitigungseinrichtungen zu Stärke verarbeitet zu werden	Die Sendung bzw. Partie darf höchstens 1 Gewichtsprozent enthalten	DK, F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), S, UK
20.3. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Unbeschadet der Anforderungen nach Teil A Kapitel II des Anhangs IV Nummern 18.1, 18.2 und 18.5, amtliche Bestätigung, daß die Vorschriften eingehalten sind in bezug auf <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globosera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens, die denen der Richtlinie 69/465/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden ⁽¹⁾ entsprechen.	FI
21. Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L. außer <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers. und <i>Stranvaesia</i> Lindl., außer Samen und Früchten	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang III Teil B Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen aus den Schutzgebieten E, F (Champagne-Ardennes, Elsaß — ausgenommen das Departement Bas-Rhin —, Lothringen, Franche-Comité, Rhône-Alpes — ausgenommen das Departement Rhône —, Bourgogne, Auvergne — ausgenommen das Departement Puy-de-Dôme —, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), IRL, I, P, UK (N-IRL, Insel Man und Kanalinseln), A, FI stammen oder</p>	E, F (Champagne-Ardennes, Elsaß (außer Departement du Bas-Rhin) Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpes (außer Departement Rhône), Bourgogne, Auvergne (außer Département Puy de Dôme), Provence-Alpes-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), IRL, I, P, UK (N-IRL, Insel Man und die Kanalinseln), A, FI

⁽¹⁾ ABl. L 323 24.12.1969, S. 3.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p>b) die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung in eine „Schutzzone“ auf einer Fläche mindestens für ein Jahr erhalten wurden, die</p> <p>aa) in einer amtlich bezeichneten Schutzzone von mindestens 50 km² liegt, d. h. einer Zone, in der die Wirtspflanzen zumindest einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, anhand dessen die Gefahr der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. durch die dort angebauten Pflanzen gering gehalten werden soll;</p> <p>bb) vor Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode für den Anbau der Pflanzen nach Maßgabe dieser Nummer amtlich zugelassen wurde;</p> <p>cc) sich ebenso wie die anderen Teile der Schutzzone seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. erwiesen hat bei</p> <ul style="list-style-type: none"> — amtlichen Besichtigungen, die zumindest zweimal sowohl auf der Fläche selbst als auch im Umkreis von mindestens 250 m durchgeführt wurden, und zwar einmal im Juli/August und einmal im September/Oktober, und — im Umkreis von mindestens 1 km amtlichen Stichprobenkontrollen, die zumindest einmal zwischen Juli und Oktober an ausgewählten geeigneten Stellen, wo insbesondere geeignete Indikatorpflanzen wachsen, durchgeführt wurden, und — amtlichen Tests, die an seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode amtlich gezogenen Proben von Pflanzen, die auf dem Feld oder den anderen Teilen der Schutzzone Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, mit geeigneten Labormethoden durchgeführt wurden, und <p>dd) von der ebenso wie von den anderen Teilen der Schutzzone keine Wirtspflanzen mit Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. ohne vorherige amtliche Untersuchung oder Zustimmung entfernt wurden.</p>	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
22. Pflanzen von <i>Allium porum</i> L., <i>Apium</i> L., <i>Beta</i> L., <i>Brassica napus</i> L., <i>Brassica rapa</i> L., <i>Daucus</i> L. und andere Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind	Die Sendung bzw. Partie darf höchstens 1 Gewichtsprozent Erde enthalten.	DK, F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), S, UK
23. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., die zum Anpflanzen bestimmt sind, außer Samen	<p>a) Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 35.1 und 35.2, des Anhangs IV Teil A Kapitel II Nummer 25 und des Anhangs IV Teil B Nummer 22 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen</p> <p>aa) in amtlichen Untersuchungen als frei von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) befunden wurden oder</p> <p>bb) aus Saatgut erwachsen sind, das den Anforderungen des Anhangs IV Teil B Nummern 27.1 und 27.2 genügt, und</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Gebieten angebaut wurden, in denen das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist, oder — auf einer Fläche oder Kultursubstrat angebaut wurden, das in amtlichen Untersuchungen als frei von BNYVV befunden wurde, oder — der Probenahme unterzogen wurde und bei der Analyse der Probe als frei von BNYVV befunden wurde. <p>b) Die das Material haltende Einrichtung oder Forschungsstelle meldet das betreffende Material der für sie zuständigen amtlichen Pflanzenschutzbehörde.</p>	DK, F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), S, UK
24. Pflanzen von <i>Begonia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, Knollen und Wurzelknollen, sowie Pflanzen von <i>Euphorbia pulcherrima</i> Willd., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und außer denjenigen, bei denen aufgrund der Verpackung, der Entwicklung der Blüten (oder Brakteen) oder anderer Merkmale offenkundig ist, daß sie zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keinen gewerblichen Pflanzenbau betreibt	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn., bekannt ist, oder</p> <p>b) bei in den drei Monaten vor der Vermarktung mindestens einmal monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen an den Pflanzen am Anbauort keine Anzeichen von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. festgestellt wurden oder</p> <p>c) die Pflanzen vor der Vermarktung einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. unterzogen und bei der Untersuchung als frei von lebenden Schadorganismen befunden wurden.</p>	DK, IRL, P (Entre Douro e Minho, Traz-os-Montes, Beira Litoral, Beira Interior, Ribatejo e Oeste, Alentejo Madeira und Azoren), UK, S, FI

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
25.1. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zur Tierernährung bestimmt	<p>Amtliche Feststellung, daß die Pflanzensendung entweder</p> <p>a) der Hitzebehandlung zwecks Bekämpfung des Befalls mit Beet necrotic yellow vein virus oder</p> <p>b) einer Behandlung zur Entfernung von Erde und Wurzeln sowie zur Devitalisierung der Pflanzen unterzogen wurde.</p>	DK, F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), S, UK
25.2. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zur industriellen Verarbeitung bestimmt	<p>Amtliche Feststellung, daß die Pflanzen zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind und an Fabriken geliefert werden, die über eine geeignete, überwachte Abwasseraufbereitungsanlage zur Verhinderung der BNYVV-Verbreitung verfügen, und der Transport in einer Weise erfolgt, bei der eine Verbreitung des Krankheitserregers ausgeschlossen ist.</p>	DK, F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), S, UK
26. Rübenerde und unsterilisierter Rübenabfall	<p>Amtliche Feststellung, daß Erde bzw. Abfall einer Behandlung unterzogen wurde, bei der eine Verschleppung des Beet necrotic yellow vein virus ausgeschlossen ist.</p>	DK, F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), S, UK
27.1. Samen von Futter- und Zuckerrüben von <i>Beta vulgaris</i> L.	<p>Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut⁽¹⁾ gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) das Saatgut der Kategorien „Basissaatgut“ und „zertifiziertes Saatgut“ die Bedingungen der Anlage I Teil B Nummer 3 der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt oder</p> <p>b) bei „nicht endgültig zertifiziertem Saatgut“ das Saatgut</p> <p>— die Bedingungen des Artikels 15 Absatz 2 der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt und</p> <p>— zu einer industriellen Verarbeitung bestimmt ist, die die Bedingungen der Anlage I Teil B der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt und an Fabriken geliefert wird, die über eine amtlich zugelassene überwachte Abwasseraufbereitungsanlage zur Verhinderung der Verbreitung von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) verfügen, oder</p> <p>c) das Saatgut von Samenträgerbeständen gewonnen wurde, die in einem Gebiet angebaut wurden, in dem das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist.</p>	DK, F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), S, UK

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2290/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG (ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27).

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
27.2. Gemüsesamen von <i>Beta vulgaris</i> L.	<p>Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁽¹⁾ gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) bei verarbeitetem Saatgut der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen 0,5 v. H. nicht überschreitet — bei umhülltem Saatgut ist diese Bedingung von der Umhüllung einzuhalten — oder</p> <p>b) bei nicht verarbeitetem Saatgut das Saatgut</p> <p>— amtlich so verpackt wird, daß keine BNYVV-Verbreitung zu befürchten ist, und</p> <p>— zu einer industriellen Verarbeitung bestimmt ist, die die Bedingungen von Buchstabe a) erfüllt und an Fabriken geliefert wird, die über eine amtlich zugelassene überwachte Abwasseraufbereitungsanlage zur Verhinderung der Verbreitung von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) verfügen, oder</p> <p>c) das Saatgut von Samenträgerbeständen gewonnen wurde, die in einem Gebiet angebaut wurden, in dem das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist.</p>	DK, F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), S, UK
28. Samen von <i>Gossypium</i> spp.	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) der Samen durch Säurebehandlung entfärbt wurde und</p> <p>b) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Glomerella gossypii</i> Edgerton festgestellt wurden und eine repräsentative Probe untersucht wurde und sich dabei als frei von <i>Glomerella gossypii</i> Edgerton erwiesen hat.</p>	EL
28.1. Samen von <i>Gossypium</i> spp.	Amtliche Bestätigung, daß die Samen mit Säure entkörnt wurden.	EL, E (Andalucia, Catalonia, Extremadura, Murcia, Valencia)
29. Samen von <i>Mangifera</i> spp.	Amtliche Feststellung, daß die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Sternochetus mangiferae</i> Fabricius bekannt sind.	E (Granada und Málaga), P (Alentejo, Algarve und Madeira)
30. Gebrauchte Landmaschinen und Geräte	Landmaschinen und Geräte sind zu säubern und von Erd- und Pflanzenresten frei zu halten.	DK, F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), S, UK

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
31. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden, mit Ursprung in E und F (außer Korsika)	<p>Unbeschadet der Anforderungen für Früchte gemäß Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 30.1 gilt, daß</p> <p>a) die Früchte frei von Blättern und Stielen sein müssen oder</p> <p>b) Früchten mit Blättern und Stielen eine amtliche Bestätigung beiliegt, daß sie in geschlossenen, amtlich versiegelten Behältern verpackt sind, daß diese Behälter während des Transports durch ein für diese Früchte anerkanntes Schutzgebiet verschlossen bleiben und daß sie ein im Pflanzenpaß aufgeführtes Kennzeichen tragen.</p>	EL, F (Korsika), I, P

(*) (Schottland, Nordirland, Jersey, England: folgende Grafschaften: Bedfordshire, Berkshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Cleveland, Cornwall, Cumbria, Devon, Dorset, Durham, East Sussex, Essex, Greater London, Hampshire, Hertfordshire, Humberside, Kent, Lincolnshire, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, Nottinghamshire, Oxfordshire, Sommerset, South Yorkshire, Suffolk, Surrey, Tyne and Wear, West Sussex, West Yorkshire, The Isle of Wight, The Isle of Man, The Isles of Scilly sowie die folgenden Teile der Grafschaften: Avon: Teil der Grafschaft bis zum Süden der südlichen Grenze der Autobahn M4; Cheshire: Teil der Grafschaft östlich der Westgrenze des Peak-District-Nationalparks; Derbyshire: Teil der Grafschaft östlich der Westgrenze des Peak-District-Nationalparks sowie Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A52(T) nach Derby und Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A6(T); Gloucestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Greater Manchester: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks; Leicestershire: Teil der Grafschaft östlich der Westgrenze der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der B4114 und Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire: die gesamte Grafschaft mit Ausnahme des Kreises Craven; Staffordshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der A(52)T sowie Teil der Grafschaft östlich der Westgrenze des Peak-District-Nationalparks; Warwickshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Wiltshire: Teil der Grafschaft südlich der Südgrenze der Autobahn M4 bis zur Verbindungsstelle der M4 mit der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road.)

ANHANG V

**PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DIE EINER
GESUNDHEITSUNTERSUCHUNG ZU UNTERZIEHEN SIND, UND ZWAR VOR VERBRINGUNG INNERHALB
DER GEMEINSCHAFT AM ERZEUGUNGSORT, WENN SIE AUS DER GEMEINSCHAFT STAMMEN, ODER
VOR ZULASSUNG ZUR EINFUHR IN DIE GEMEINSCHAFT IM URSPRUNGSLAND- ODER
ABSENDERLAND, WENN SIE AUS DRITTLÄNDERN STAMMEN**

TEIL A

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

I. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen von Belang für die gesamte Gemeinschaft sind und mit einem Pflanzenpaß versehen sein müssen

1. Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse

1.1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Prunus* L., außer *Prunus laurocerasus* L. und *Prunus lusitanica* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., und *Strandvaesia* Lidl.

1.2. Pflanzen von *Beta vulgaris* L. und *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

1.3. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten von *Solanum* L. oder deren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt.

1.4. Pflanzen von *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und deren Hybriden sowie von *Vitis* L., ausgenommen Früchte und Samen.

1.5. Unbeschadet der Nummer 1.6 Pflanzen von *Citrus* L., und deren Hybriden, ausgenommen Früchte und Samen.

1.6. Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihre Hybriden, mit Stielen und Blättern.

1.7. Holz im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1, das

a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen gewonnen wurde:

— *Castanea* Mill, ausgenommen entrindetes Holz,

— *Platanus* L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,

und das

b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zollrechtliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 22 00	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuß, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2626/1999 der Kommission (AbI. L 321 vom 14.12.1999, S. 3).

KN-Code	Warenbezeichnung
4403 99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: — anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz — anderes als Nadelholz, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.) oder Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)
ex 4404 20 00	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: — anderes Holz
4406 10 00	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: — nicht imprägniert
ex 4407 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: — anderes als Nadelholz, Tropenholz, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.) oder Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)

- 1.8. Lose Rinde von *Castanea* Mill
2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, daß ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.
- 2.1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen *Abies* Mill., *Apium graveolens* L., *Argyranthemum* spp., *Aster* spp., *Brassica* L., *Castanea* Mill., *Cucumis* spp., *Dendranthema* (DC) Des Moul., *Dianthus* L. und Hybriden, *Exacum* spp., *Fragaria* L., *Gerbera* Cass., *Gypsophila* L., alle Sorten von Neu-Guinea-Hybriden von *Impatiens* L., *Lactuca* spp., *Larix* Mill., *Leucanthemum* L., *Lupinus* L., *Pelargonium* l'Hérit. ex Ait., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Platanus* L., *Populus* L., *Prunus laurocerasus* L., *Prunus lusitanica* L., *Pseudotsuga* Carr., *Quercus* L., *Rubus* L., *Spinacia* L., *Tanacetum* L., *Tsuga* Carr. und *Verbena* L.
- 2.2. Pflanzen von Solanaceae, mit Ausnahme der unter Nummer 1.3 genannten, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
- 2.3. Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, *Persea* spp. und Strelitziaceae, bewurzelt, auch mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat.
- 2.4. Samen und Zwiebeln von *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L. und *Allium schoenoprasum* L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von *Allium porrum* L., zum Anpflanzen bestimmt.
3. Zum Anpflanzen bestimmte Zwiebeln und Knollen von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, daß ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist, von *Camassia* Lindl., *Chionodoxa* Boiss., *Crocus flavus* Weston „Golden Yellow“, *Galantus* L., *Galtonia candicans* (Baker) Decne., Zwergformen und ihre Hybriden der Gattung *Gladiolus* Tourn. ex L., wie *Gladiolus callianthus* Marais, *Gladiolus colvillei* Sweet, *Gladiolus nanus* hort., *Gladiolus ramosus* hort. und *Gladiolus tubergenii* hort., *Hyacinthus* L., *Iris* L., *Ismene* Herbert, *Muscari* Miller, *Narcissus* L., *Orinthogalum* L., *Puschkinia* Adams, *Scilla* L. *Tigridia* Juss. und *Tulipa* L.

II. **Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen von Belang für bestimmte Schutzgebiete sind und die bei Verbringung in solche oder innerhalb solcher Gebiete mit einem dafür gültigen Pflanzenpaß versehen sein müssen**

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände:

1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände
 - 1.1. Pflanzen von *Albies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L. und *Pseudotsuga* Carr.
 - 1.2. Pflanzen von *Populus* L. und *Beta vulgaris* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
 - 1.3. Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Eucalyptus* l'Hérit., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers. und *Stranvaesia* Lindl.
 - 1.4. Befruchtungsfähiger Pollen zur Bestäubung von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers. und *Stranvaesia* Lindl.
 - 1.5. Knollen von *Solanum tuberosum* L., zum Anpflanzen bestimmt.
 - 1.6. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung bestimmt.
 - 1.7. Dung und nicht keimfreie Abfälle von Rüben (*Beta vulgaris* L.).
 - 1.8. Samen von *Beta vulgaris* L., *Dolichos* Jacq., *Gossypium* spp. und *Phaseolus vulgaris* L.
 - 1.9. Früchte (Samenkapseln) von *Gossypium* spp. und Samenbaumwolle.
 - 1.10. Holz im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1, das:
 - a) ganz oder teilweise aus Holz von Nadelbäumen (Coniferales) gewonnen wurde, außer entrindetes Holz, und
 - b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 21 00	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuß, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: — anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
ex 4404 10 00	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406 10 00	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: — nicht imprägniert

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten
ex 4415 10	Kisten, Verschlüge und Trommeln aus Holz
ex 4415 20	Flach-, und Boxplatten sowie andere Ladungsträger aus Holz: — andere als Flachpaletten und Boxpaletten, wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind

1.11. Lose Rinde von Koniferen (Coniferales).

2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, daß ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.
- 2.1. Pflanzen von *Begonia* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcken, sowie Pflanzen von *Euphorbia pulcherrima* Willd., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen.

TEIL B

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG IN ANDEREN ALS DEN IN TEIL A GENANNTEN GEBIETEN

I. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen sind, die für die gesamte Gemeinschaft von Belang sind

1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, jedoch einschließlich Samen von Cruciferae, Gramineae, *Trifolium* spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland oder Uruguay, Gattungen *Triticum*, *Secale* und *X Triticosecale* aus Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA, *Capsicum* spp., *Helianthus annuus* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Medicago sativa* L., *Prunus* L., *Rubus* L., *Oryza* spp., *Zea mais* L., *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L., *Allium porrum* L., *Allium schoenoprasum* L. und *Phaseolus* L.
2. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen, von:
 - *Castanea* Mill., *Dendranthema* (DC) Des. Moul., *Dianthus* L., *Pelargonium* l'Herit. ex Ait, *Phoenix* spp., *Populus* L., *Quercus* L.,
 - Koniferen (Coniferales),
 - *Acer saccharum* Marsh., mit Ursprung in Nordamerika,
 - *Prunus* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.
3. Früchte von:
 - *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und deren Hybriden,
 - *Annona* L., *Cydonia* Mill. *Diospyros* L., *Malus* Mill., *Mangifera* L., *Passiflora* L., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Syzygium* Gaertn., und *Vaccinium* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.
4. Knollen von *Solanum tuberosum* L.
5. Lose Rinde von
 - Koniferen (Coniferales),
 - *Acer saccharum* Marsh, *Populus* L. und *Quercus* L., andere als *Quercus suber* L.

6. Holz im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1, das

a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen wurde:

- *Castanea* Mill.,
- *Castanea* Mill., *Quercus* L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in Nordamerika,
- *Platanus* L. auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,
- Koniferen (Coniferales), ausgenommen *Pinus* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,
- *Pinus* L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,
- *Populus* L., mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents,
- *Acer saccharum* Marsh., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in Nordamerika,

und das

b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
ex 4401 21 00	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
	— Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
4401 22	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
	— anderes Holz
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
ex 4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:
	— anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz, aus Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
4403 91 00	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig zugerichtet:
	— anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz:
	— Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.)
4403 99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig zugerichtet:
	— anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
	— anderes als Nadelholz, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.) oder Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4404 10 00	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: — Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4404 20 00	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: — anderes Holz
4406 10 00	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: — nicht imprägniert
ex 4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: — Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4407 91	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: — Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.)
ex 4407 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: — anderes als Nadelholz, Tropenholz, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.) oder Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)
ex 4415 10	Kisten, Verschlüge und Trommeln aus Holz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4415 20	Flach- und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger aus Holz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4416 00	Tröge aus Holz, einschließlich Faßstäbe, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.)

Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20) sind ausgenommen, wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.

7. a) Nährsubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht.
- b) Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigelegt ist und das ganz oder teilweise aus dem unter Buchstabe a) beschriebenen Material oder ganz oder teilweise aus Torf oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in der Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Rußland, der Ukraine, Weißrußland und in außereuropäischen Ländern, ausgenommen Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern.
8. Körner der Gattungen *Triticum*, *Secale* und *X Triticosecale* mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA.

II. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die möglicherweise Schadorganismen tragen und für bestimmte Schutzgebiete von Belang sind

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände:

1. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung bestimmt.
2. Dung und nicht keimfreie Abfälle von Rüben (*Beta vulgaris* L.).

3. Befruchtungsfähige Pollen zur Bestäubung von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers. und *Stranvaesia* Lindl.
4. Teile von Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers. und *Stranvaesia* Lindl.
5. Samen von *Dolichos* Jacq., *Magnifera* spp., *Beta vulgaris* L. und *Phaseolus vulgaris* L.
6. Samen und Früchte (Kapseln) von *Gossypium* spp. und Samenbaumwolle.
7. Holz im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1,
 - a) das ganz oder teilweise aus Koniferen (Coniferales), ausgenommen *Pinus* L., gewonnen wurde und seinen Ursprung in Europäischen Drittländern hat und
 - b) das einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 21 00	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: — anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
ex 4404 10 00	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406 10 00	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: — nicht imprägniert
ex 4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten
4415 10	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel
4415 20	Flach- und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger aus Holz

Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20) sind auch ausgenommen, wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.

8. Pflanzenteile von *Eucalyptus* l'Hérit.

ANHANG VI

**PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSE, DIE EINER BESONDEREN REGELUNG UNTERWORFEN
WERDEN KÖNNEN**

1. Getreide und seine Nachprodukte
 2. Trockene Hülsenfrüchte
 3. Wurzeln von Manihot und ihre Nachprodukte
 4. Rückstände der Gewinnung pflanzlicher Öle
-

*ANHANG VII***ZEUGNISMUSTER**

Die nachstehenden Zeugnismuster sind bezüglich folgender Merkmale festgelegt:

- Wortlaut,
- Format,
- Anordnung und Größe der Felder,
- Papierfarbe und Farbe des Drucks.

A. Muster eines Pflanzengesundheitszeugnisses

1 Name und Anschrift des Absenders <input type="checkbox"/>	2 PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS Nr. EG / /	
3 Name und Anschrift des angegebenen Empfängers	4 Pflanzenschutzdienst von an Pflanzenschutzdienst(e) von	
	5 Ursprungsort	
6 Angegebenes Transportmittel		
7 Angegebener Grenzüberschrittort		
8 Unterscheidungsmerkmale; Zahl und Beschreibung der Packstücke; Name des Erzeugnisses; botanischer Name der Pflanzen		9 Angegebene Menge
10 Hiermit wird bescheinigt, daß die oben beschriebenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse — nach geeigneten Verfahren untersucht worden sind und — frei von Quarantäneschadorganismen und praktisch frei von anderen gefährlichen Schadorganismen befunden wurden und — als den im Bestimmungsland geltenden Pflanzenschutzvorschriften entsprechend angesehen werden.		
11 Zusätzliche Erklärung		
ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFIZIERUNG		Ort der Ausstellung Datum Name und Unterschrift des amtlichen Beauftragten Dienstsiegel
12 Behandlung		
13 Chemikalie (Wirkstoff)	14 Dauer und Temperatur	
15 Konzentration	16 Datum	
17 Sonstige Angaben		

B. Muster eines pflanzensanitären Weiterversendungszeugnisses

1 Name und Anschrift des Absenders <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	2 PFLANZENSANITÄRES WEITERVERSENDUNGSZEUGNIS Nr. EG / /
3 Name und Anschrift des angegebenen Empfängers 	4 Pflanzenschutzdienst von an Pflanzenschutzdienst(e) von 5 Ursprungsort
6 Angegebenes Transportmittel 	
7 Angegebener Grenzüberschrittort 	
8 Unterscheidungsmerkmale; Zahl und Beschreibung der Packstücke; Name des Erzeugnisses; botanischer Name der Pflanzen 	9 Angegebene Menge
10 Hiermit wird bescheinigt, daß — die oben beschriebenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus (Ursprungsland) nach (Weiterversendeland) eingeführt worden sind und daß ihnen das Pflanzengesundheitszeugnis Nr. (*) dessen <input type="checkbox"/> Original <input type="checkbox"/> beglaubigte Kopie in der Anlage vorliegt, beigelegt war; — (*) sie <input type="checkbox"/> verpackt <input type="checkbox"/> umgepackt worden sind <input type="checkbox"/> in ihrer ursprünglichen Verpackung <input type="checkbox"/> in neuen Behältnissen befördert werden; — (*) sie aufgrund <input type="checkbox"/> des ursprünglichen Pflanzengesundheitszeugnisses und <input type="checkbox"/> einer zusätzlichen Untersuchung als den im Bestimmungsland geltenden Pflanzenschutzvorschriften entsprechend angesehen werden; und — die Sendung während ihrer Einlagerung in (Weiterversendeland) keiner Gefahr eines Befalls oder einer Infizierung ausgesetzt war. (*) Zutreffendes ankreuzen.	
11 Zusätzliche Erklärung 	
ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFIZIERUNG	
12 Behandlung 	Ort der Ausstellung Datum Name und Unterschrift des amtlichen Beauftragten
13 Chemikalie (Wirkstoff)	14 Dauer und Temperatur
15 Konzentration	16 Datum
17 Sonstige Angaben 	
Dienstsiegel	

C. Erläuterungen

1. *Zu Feld 2*

Die Kennnummer des Zeugnisses setzt sich zusammen aus

- „EG“,
- den Kennbuchstaben des Mitgliedstaats und
- einem Kennzeichen für das einzelne Zeichen, bestehend aus Zahlen oder einer Buchstaben-Zahlen-Kombination, wobei die Buchstaben für die Provinz, den Verwaltungsbezirk usw. des betreffenden Mitgliedstaats stehen, in welcher bzw. welchem das Zeugnis ausgestellt wurde.

2. *Zum Feld ohne Nummer*

Dieses Feld ist für amtliche Vermerke bestimmt.

3. *Zu Feld 8*

Die „Beschreibung der Stücke“ soll die Angabe der Art der Stücke umfassen.

4. *Zu Feld 9*

Die Menge ist in Zahl oder Gewicht auszudrücken.

5. *Zu Feld 11*

Reicht der Raum für die vollständige zusätzliche Erklärung nicht aus, so ist auch die Rückseite des Formblatts zu verwenden.

—

ANHANG VIII

TEIL A

AUFGEHOBENE RICHTLINIE UND NACHFOLGENDE ÄNDERUNGEN

(gemäß Artikel 27)

Richtlinie 77/93/EWG des Rates (Abl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20)	Mit Ausnahme von Artikel 19
<p>Richtlinie 80/392/EWG des Rates (Abl. L 100 vom 17.4.1980, S. 32)</p> <p>Richtlinie 80/393/EWG des Rates (Abl. L 100 vom 17.4.1980, S. 35)</p> <p>Richtlinie 81/7/EWG des Rates (Abl. L 14 vom 16.1.1981, S. 32)</p> <p>Richtlinie 84/378/EWG des Rates (Abl. L 207 vom 2.8.1984, S. 1)</p> <p>Richtlinie 85/173/EWG des Rates (Abl. L 65 vom 6.3.1985, S. 23)</p> <p>Richtlinie 85/574/EWG des Rates (Abl. L 372 vom 31.12.1985, S. 25)</p> <p>Richtlinie 86/545/EWG der Kommission (Abl. L 323 vom 18.11.1986, S. 14)</p> <p>Richtlinie 86/546/EWG der Kommission (Abl. L 323 vom 18.11.1986, S. 16)</p> <p>Richtlinie 86/547/EWG der Kommission (Abl. L 323 vom 18.11.1986, S. 21)</p> <p>Richtlinie 86/651/EWG des Rates (Abl. L 382 vom 31.12.1986, S. 13)</p> <p>Richtlinie 87/298/EWG des Rates (Abl. L 151 vom 11.6.1987, S. 1)</p> <p>Richtlinie 88/271/EWG der Kommission (Abl. L 116 vom 4.5.1988, S. 13)</p> <p>Richtlinie 88/272/EWG der Kommission (Abl. L 116 vom 4.5.1988, S. 19)</p> <p>Richtlinie 88/430/EWG der Kommission (Abl. L 208 vom 2.8.1988, S. 36)</p> <p>Richtlinie 88/572/EWG des Rates (Abl. L 313 vom 19.11.1988, S. 39)</p> <p>Richtlinie 89/359/EWG des Rates (Abl. L 153 vom 16.6.1989, S. 28)</p> <p>Richtlinie 89/439/EWG des Rates (Abl. L 212 vom 22.7.1988, S. 106)</p> <p>Richtlinie 90/168/EWG des Rates (Abl. L 92 vom 7.4.1990, S. 49)</p> <p>Richtlinie 90/490/EWG der Kommission (Abl. L 271 vom 3.10.1990, S. 28)</p> <p>Richtlinie 90/506/EWG der Kommission (Abl. L 182 vom 13.10.1990, S. 67)</p> <p>Richtlinie 90/654/EWG des Rates (Abl. L 353 vom 17.12.1990, S. 48)</p> <p>Richtlinie 91/27/EWG der Kommission (Abl. L 16 vom 22.1.1991, S. 29)</p> <p>Richtlinie 91/683/EWG des Rates (Abl. L 376 vom 31.12.1991, S. 29)</p> <p>Richtlinie 92/10/EWG der Kommission (Abl. L 70 vom 17.3.1992, S. 27)</p> <p>Richtlinie 92/98/EWG des Rates (Abl. L 352 vom 2.12.1992, S. 1)</p> <p>Richtlinie 92/103/EWG der Kommission (Abl. L 363 vom 11.12.1992, S. 1)</p> <p>Richtlinie 93/19/EWG des Rates (Abl. L 96 vom 22.4.1993, S. 33)</p> <p>Richtlinie 93/110/EG der Kommission (Abl. L 303 vom 10.12.1993, S. 19)</p> <p>Richtlinie 94/13/EG des Rates (Abl. L 92 vom 9.4.1994, S. 27)</p> <p>Richtlinie 95/4/EG der Kommission (Abl. L 44 vom 28.2.1995, S. 56)</p> <p>Richtlinie 95/41/EG der Kommission (Abl. L 182 vom 2.8.1995, S. 17)</p> <p>Richtlinie 95/66/EG der Kommission (Abl. L 308 vom 21.12.1995, S. 77)</p> <p>Richtlinie 96/14/EG der Kommission (Abl. L 68 vom 19.3.1996, S. 24)</p> <p>Richtlinie 96/78/EG der Kommission (Abl. L 321 vom 12.12.1996, S. 20)</p> <p>Richtlinie 97/3/EG des Rates (Abl. L 27 vom 30.1.1997, S. 30)</p> <p>Richtlinie 97/14/EG der Kommission (Abl. L 87 vom 2.4.1997, S. 17)</p> <p>Richtlinie 98/1/EG der Kommission (Abl. L 15 vom 21.1.1998, S. 26)</p> <p>Richtlinie 98/2/EG der Kommission (Abl. L 15 vom 21.1.1998, S. 34)</p> <p>Richtlinie 1999/53/EG der Kommission (Abl. L 142 vom 5.6.1999, S. 29)</p>	Nur insofern Anhang I Punkt 2 betroffen ist

TEIL B

FRISTEN FÜR DIE UMSETZUNG UND/ODER ANWENDUNG

Richtlinie	Umsetzungsfristen	Anwendungsfristen
77/93/EWG	23.12.1980 (Artikel 11 Absatz 3) ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ 1.5.1980 (andere Bestimmungen) ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	
80/392/EWG	1.5.1980	
80/393/EWG	1.1.1983 (Artikel 4 Nummer 11) 1.5.1980 (andere Bestimmungen)	
81/7/EWG	1.1.1981 (Artikel 1 Nummer 1) 1.1.1983 (Artikel 1 Nrn. 2 a), 3 a), 3 b), 4 a), 4 b)) 1.1.1983 ⁽³⁾ (andere Bestimmungen)	
84/378/EWG	1.7.1985	
85/173/EWG		1.1.1983
85/574/EWG	1.1.1987	
86/545/EWG	1.1.1987	
86/546/EWG	1.1.1987	
86/547/EWG		Anwendbar bis zum 31.12.1989
86/651/EWG	1.3.1987	
87/298/EWG	1.7.1987	
88/271/EWG	1.1.1989 ⁽⁶⁾	
88/272/EWG		Anwendbar bis zum 31.12.1989
88/430/EWG	1.1.1989	
88/572/EWG	1.1.1989	
89/359/EWG		
89/439/EWG	1.1.1990	
90/168/EWG	1.1.1991	
90/490/EWG	1.1.1991	
90/506/EWG	1.1.1991	
90/654/EWG		
91/27/EWG	1.4.1991	
91/683/EWG	1.6.1993	
92/10/EWG	30.6.1992	
92/98/EWG	16.5.1993	
92/103/EWG	16.5.1993	
93/19/EWG	1.6.1993	
93/110/EG	15.12.1993	
94/13/EG	1.1.1995	
95/4/EG	1.4.1995	
95/41/EG	1.7.1995	
95/66/EG	1.1.1996	
96/14/EG	1.4.1996	
96/78/EG	1.1.1997	

Richtlinie	Umsetzungsfristen	Anwendungsfristen
97/3/EG	1.4.1998	
97/14/EG	1.5.1997	
98/1/EG	1.5.1998	
98/2/EG	1.5.1998	
1999/53/EG	15.7.1999	

⁽¹⁾ Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 19 auf Antrag ermächtigt werden, einige Bestimmungen dieser Richtlinie zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Mai 1980, spätestens jedoch am 1. Januar 1981, anzuwenden.

⁽²⁾ Für Griechenland: der 1. Januar 1985 (Artikel 11 Absatz 3) und der 1. März 1985 (andere Bestimmungen).

⁽³⁾ Für Spanien und Portugal: der 1. März 1987.

⁽⁴⁾ Im Rahmen der traditionellen Handelsströme und entsprechend dem Produktionsbedarf der Unternehmen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik konnte Deutschland auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 18 ermächtigt werden, den Vorschriften von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 sowie den einschlägigen Vorschriften von Artikel 13 hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Mai 1980, spätestens jedoch zum 31. Dezember 1992, nachzukommen.

⁽⁵⁾ Auf Verlangen der geschützten Mitgliedstaaten.

⁽⁶⁾ 31. März 1989, was Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) (Pflanzen des *Juniperus*) anbelangt, vgl. Richtlinie 89/83/EWG, die die Richtlinie 88/271/EWG ändert.

ANHANG IX

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 77/93/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b)
Artikel 1 Absatz 3a	Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c)
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 1 Absatz 5	Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a)
Artikel 1 Absatz 6	Artikel 1 Absatz 4
Artikel 1 Absatz 7	Artikel 1 Absatz 5
Artikel 1 Absatz 8	Artikel 1 Absatz 6
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a)	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a)
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b)	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b)
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c)	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c)
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d)	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d)
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e)	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e)
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f)	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f)
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g) Nr. a)	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g) Ziffer i)
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g) Nr. b)	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g) Ziffer ii)
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h)	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h)
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i)	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i)
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 3 Absätze 1 bis 6	Artikel 3 Absätze 1 bis 6
Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe a)	Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 1
Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe a)	Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe a)
Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe b)	Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe b)
Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe c)	Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe c)
Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe d)	Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 2
Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe e)	Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 3
Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe f)	Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 4
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a)	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b)	—
Artikel 4 Absätze 3, 4 und 5	Artikel 4 Absätze 3, 4 und 5
Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe a)	Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 1
Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe b)	Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 2
Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe c)	Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 3
Artikel 5 Absätze 1 bis 5	Artikel 5 Absätze 1 bis 5

Richtlinie 77/93/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a)	Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 1
Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe b)	Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 2
Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe c)	Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 3
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 1a	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 4
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 5
Artikel 6 Absatz 5	Artikel 6 Absatz 6
Artikel 6 Absatz 6	Artikel 6 Absatz 7
Artikel 6 Absatz 7	Artikel 6 Absatz 8
Artikel 6 Absatz 8	Artikel 6 Absatz 9
Artikel 6 Absatz 9	—
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3	—
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 3	—
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a)	Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b)	Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c)	Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 4
Artikel 10 Absatz 5	—
Artikel 10a	Artikel 11
Artikel 11 Absatz 1	—
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 3	—
Artikel 11 Absatz 3a	—
Artikel 11 Absatz 4	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 5	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 6	Artikel 12 Absatz 4
Artikel 11 Absatz 7	Artikel 12 Absatz 5

Richtlinie 77/93/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 11 Absatz 8	Artikel 12 Absatz 6
Artikel 11 Absatz 9	Artikel 12 Absatz 7
Artikel 11 Absatz 10	Artikel 12 Absatz 8
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 3	—
Artikel 12 Absatz 3a	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 12 Absatz 3b	Artikel 13 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 3c	Artikel 13 Absatz 5
Artikel 12 Absatz 3d Ziffer I)	Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 1
Artikel 12 Absatz 3d Ziffer II)	Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 2
Artikel 12 Absatz 3d Ziffer III)	Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 3
Artikel 12 Absatz 4	—
Artikel 12 Absatz 5	Artikel 13 Absatz 7
Artikel 12 Absatz 6	Artikel 13 Absatz 8
Artikel 12 Absatz 6a	Artikel 13 Absatz 9
Artikel 12 Absatz 7	Artikel 13 Absatz 10
Artikel 12 Absatz 8	Artikel 13 Absatz 11
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 2 erster Gedankenstrich	Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a)
Artikel 13 Absatz 2 erster Gedankenstrich erster Untergedankenstrich	Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i)
Artikel 13 Absatz 2 erster Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich	Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer ii)
Artikel 13 Absatz 2 erster Gedankenstrich dritter Untergedankenstrich	Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer iii)
Artikel 13 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich	Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b)
Artikel 13 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich erster Untergedankenstrich	Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i)
Artikel 13 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich	Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii)
Artikel 13 Absatz 2 dritter Gedankenstrich	Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c)
Artikel 13 Absatz 2 vierter Gedankenstrich	Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d)
Artikel 14	Artikel 15
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a)	Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b)	Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c)	Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 16 Absatz 3
Artikel 15 Absatz 4	Artikel 16 Absatz 4

Richtlinie 77/93/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 16	Artikel 17
Artikel 16a	Artikel 18
Artikel 17	Artikel 19
Artikel 18	Artikel 20
Artikel 19	—
Artikel 19a Absatz 1	Artikel 21 Absatz 1
Artikel 19a Absatz 2	Artikel 21 Absatz 2
Artikel 19a Absatz 3	Artikel 21 Absatz 3
Artikel 19a Absatz 4	Artikel 21 Absatz 4
Artikel 19a Absatz 5 Buchstabe a)	Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1
Artikel 19a Absatz 5 Buchstabe b)	Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 2
Artikel 19a Absatz 5 Buchstabe c)	Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3
Artikel 19a Absatz 5 Buchstabe d)	Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 4
Artikel 19a Absatz 6	Artikel 21 Absatz 6
Artikel 19a Absatz 7	Artikel 21 Absatz 7
Artikel 19a Absatz 8	Artikel 21 Absatz 8
Artikel 19b	Artikel 22
Artikel 19c Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1
Artikel 19c Absatz 2 erster Gedankenstrich	Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a)
Artikel 19c Absatz 2 erster Gedankenstrich erster Untergedankenstrich	Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i)
Artikel 19c Absatz 2 erster Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich	Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer ii)
Artikel 19c Absatz 2 erster Gedankenstrich dritter Untergedankenstrich	Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer iii)
Artikel 19c Absatz 2 erster Gedankenstrich vierter Untergedankenstrich	Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer iv)
Artikel 19c Absatz 2 zweiter Gedankenstrich	Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b)
Artikel 19c Absatz 2 dritter Gedankenstrich	Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c)
Artikel 19c Absatz 3	Artikel 23 Absatz 3
Artikel 19c Absatz 4	Artikel 23 Absatz 4
Artikel 19c Absatz 5	Artikel 23 Absatz 5
Artikel 19c Absatz 6	Artikel 23 Absatz 6
Artikel 19c Absatz 7	Artikel 23 Absatz 7
Artikel 19c Absatz 8	Artikel 23 Absatz 8
Artikel 19c Absatz 9	Artikel 23 Absatz 9
Artikel 19c Absatz 10 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 23 Absatz 10 Unterabsatz 1 Buchstabe a)
Artikel 19c Absatz 10 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich erster Untergedankenstrich	Artikel 23 Absatz 10 Unterabsatz 1 Buchstabe a) Ziffer i)
Artikel 19c Absatz 10 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich	Artikel 23 Absatz 10 Unterabsatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii)

Richtlinie 77/93/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 19c Absatz 10 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 23 Absatz 10 Unterabsatz 1 Buchstabe b)
Artikel 19c Absatz 10 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich	Artikel 23 Absatz 10 Unterabsatz 1 Buchstabe c)
Artikel 19c Absatz 10 Unterabsatz 2	Artikel 23 Absatz 10 Unterabsatz 2
Artikel 19c Absatz 10 Unterabsatz 3	Artikel 23 Absatz 10 Unterabsatz 3
Artikel 19d	Artikel 24
—	Artikel 25 ⁽¹⁾
—	Artikel 26 ⁽²⁾
Artikel 20	
—	Artikel 27
—	Artikel 28
—	Artikel 29
Anhang I Teil A	Anhang I Teil A
Anhang I Teil B a) 1	Anhang I Teil B a) 1
Anhang I Teil B a) 1a	Anhang I Teil B a) 2
Anhang I Teil B a) 2	Anhang I Teil B a) 3
Anhang I Teil B d)	Anhang I Teil B b)
Anhang II Teil A Kapitel I	Anhang II Teil A Kapitel I
Anhang II Teil A Kapitel II a)	Anhang II Teil A Kapitel II a)
Anhang II Teil A Kapitel II b) 1	Anhang II Teil A Kapitel II b) 1
Anhang II Teil A Kapitel II b) 2	Anhang II Teil A Kapitel II b) 2
Anhang II Teil A Kapitel II b) 3	Anhang II Teil A Kapitel II b) 3
Anhang II Teil A Kapitel II b) 4	Anhang II Teil A Kapitel II b) 4
Anhang II Teil A Kapitel II b) 5	Anhang II Teil A Kapitel II b) 5
Anhang II Teil A Kapitel II b) 7	Anhang II Teil A Kapitel II b) 6
Anhang II Teil A Kapitel II b) 8	Anhang II Teil A Kapitel II b) 7
Anhang II Teil A Kapitel II b) 9	Anhang II Teil A Kapitel II b) 8
Anhang II Teil A Kapitel II b) 10	Anhang II Teil A Kapitel II b) 9
Anhang II Teil A Kapitel II b) 11	Anhang II Teil A Kapitel II b) 10
Anhang II Teil A Kapitel II b) 12	Anhang II Teil A Kapitel II b) 11
Anhang II Teil A Kapitel II c)	Anhang II Teil A Kapitel II c)
Anhang II Teil A Kapitel II d)	Anhang II Teil A Kapitel II d)
Anhang II Teil B	Anhang II Teil B
Anhang III	Anhang III
Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1 bis 16.3	Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1 bis 16.3
Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 16.3a	Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 16.4
Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 16.4	Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 16.5
Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 17 bis 54	Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 17 bis 54
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 1 bis 16	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 1 bis 16
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 17

Richtlinie 77/93/EWG	Vorliegende Richtlinie
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 19.1	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 19.2	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.2
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 19.3	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.3
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 19.4	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.4
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 19.5	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.5
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 19.6	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.6
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 19.7	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.7
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 20	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 19
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 21	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 20
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 22.1	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 21.1
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 22.2	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 21.2
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 23	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 22
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 24	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 23
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 25	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 24
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 26	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 25
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 27	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 26
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 27.1	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 26.1
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 28	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 27
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 29.1	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 28.1
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 29.2	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 28.2
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 30	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 29
Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 31.1	Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 30.1
Anhang IV Teil B	Anhang IV Teil B
Anhang V	Anhang V
Anhang VII	Anhang VI
Anhang VIII	Anhang VII
—	Anhang VIII
—	Anhang IX

⁽¹⁾ Artikel 2 der Richtlinie 97/3/EG.

⁽²⁾ Artikel 3 der Richtlinie 97/3/EG.